



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

III- 88 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XVI.GP

GZ 10 079/46-1.1/85

Bericht des Bundesministers für
Landesverteidigung an den National-
rat über den Zustand der militäri-
schen Landesverteidigung

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom
1. Dezember 1983 beehebe ich mich, gemäß § 21 Abs. 1 des
Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI.Nr. 410, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 302/1979 in der
Beilage dem Nationalrat einen Bericht über den Zustand
der militärischen Landesverteidigung vorzulegen.
Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß dieser Bericht im
Sinne der erwähnten Entschließung auch dem Landesver-
teidigungsamt vorgelegt wurde.

3. April 1985

Beilage

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

B E R I C H T

**ÜBER DEN ZUSTAND DER
MILITÄRISCHEN LANDESVERTEIDIGUNG**

WIEN,

DEZEMBER 1984

I N H A L T

Vorwort des Bundesministers für Landesverteidigung

1. **Grundsätze und Grundlagen**
 - 1.1 **Militärische Landesverteidigung im Rahmen der Sicherheitspolitik**
 - 1.2 **Das militärische Umfeld in MITTELEUROPA**
 - 1.3 **Möglichkeiten einer direkten militärischen Bedrohung**
 - 1.4 **Legistische Grundlagen und politische Vorgaben für die militärische Landesverteidigung ÖSTERREICHs**
 - 1.5 **Wehrpolitische Aspekte**
 - 1.6 **Rüstungspolitik und Wehrwirtschaft**
2. **Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung**
 - 2.1 **Die geistig-psychologische Komponente**
 - 2.2 **Die operativ-taktische Komponente**
3. **Die Umsetzung der Verteidigungskonzeption, gemessen am Stand der strukturellen Entwicklung**
 - 3.1 **Umfang der Kräfte und ihre organisatorische Struktur**
 - 3.2 **Der Stand der personellen Entwicklung**
 - 3.3 **Rüstung (Bewaffnung und Ausrüstung)**
 - 3.4 **Versorgung**
 - 3.5 **Infrastrukturelle Entwicklung**
4. **Ausbildung**
 - 4.1 **Staats- und wehrpolitische Bildung**
 - 4.2 **Ausbildung im Grundwehrdienst**
 - 4.3 **Ausbildung im Rahmen von Waffenübungen**
 - 4.4 **Vorbereitung und Durchführung von Kader- und Truppenübungen**
 - 4.5 **Kaderausbildung**
 - 4.6 **Ausbildungsmaterial und Simulatoren**
 - 4.7 **Fremdsprachenausbildung**

- I N H A L T -

- 4.8 Akademien und Schulen
- 4.9 Körperausbildung
- 5. Forschung
- 6. Internationale Beziehungen im Rahmen der militärischen Landesverteidigung
 - 6.1 Militärattaché-Wesen (Militärdiplomatische Beziehungen)
 - 6.2 Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO-Einsatz)
 - 6.3 Schulungsaustausch mit fremden Armeen
 - 6.4 Besuchsaustausch mit fremden Armeen
 - 6.5 Zusammenarbeit mit anderen neutralen Staaten in EUROPA
 - 6.6 Militärberatung bei internationalen Konferenzen
- 7. Soziale und dienstrechtliche Belange
 - 7.1 Beschwerdewesen
 - 7.2 Disziplinarwesen
 - 7.3 Die Unterbringungssituation der Wehrpflichtigen
 - 7.4 Freizeiteinrichtungen und Soldatenheime
 - 7.5 Militärischer Wohnbau
 - 7.6 Berufliche Bildung
 - 7.7 Heeressportverein/Benützung von Kaserneinrichtungen
 - 7.8 Versetzungen
 - 7.9 Soziale Betreuung
 - 7.10 Militärisches Seelsorgewesen
- 8. Auswirkung sonstiger Faktoren
 - 8.1 Aus dem Bereich der Umfassenden Landesverteidigung/Arbeitsausschuß "M"
 - 8.2 Offene Anliegen zur Erweiterung bestehender bzw. Erreichung neuer wehrrechtlicher Bestimmungen
 - 8.3 Zivildienst

- I N H A L T -

- 9. Planung
 - 9.1 Integriertes Planungsverfahren zur Koordinierung der militärischen Gesamtplanung
 - 9.2 Dokumentation
 - 9.3 Raumplanung im Rahmen der militärischen Raumordnung
 - 9.4 Rüstungsplanung
 - 9.5 Unmittelbar der militärischen Gesamtplanung dienende EDV-unterstützte Informationssysteme
 - 9.6 Zusammenfassung
- 10. Finanzielle Rahmenbedingungen
 - 10.1 Budgetäre Entwicklung
 - 10.2 Trend und Trendanalyse der Kostenentwicklungen
 - 10.3 Sparmaßnahmen
 - 10.4 Möglichkeit für den absehbaren weiteren Heeresausbau auf Basis der finanziellen Rahmenbedingungen
 - 10.5 Inlandswirksamkeit des Ressorthaushaltes
- 11. Die Umsetzung der Verteidigungskonzeption, gemessen am Stand der Einsatzvorbereitung
 - 11.1 Mobilmachungsvorbereitung
 - 11.2 Realisierung des territorialen Prinzips für den Einsatz
 - 11.3 Aufgabe der Bereitschaftstruppe in den Anlaßfällen
- 12. Zusammenfassung

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie ein Abkürzungsverzeichnis befinden sich am Ende des Textteiles

Dr. Friedhelm Frischenschlager
Bundesminister für Landesverteidigung

WIEN, am 27.12.1984

VORWORT

zum Bericht an den Nationalrat über den Zustand der Militärischen Landesverteidigung

Dieser Bericht enthält alle relevanten Fakten des gegenwärtigen Zustandes der Militärischen Landesverteidigung unter Einschluß eines Ausblicks auf die "Zwischenstufe 1986" in übersichtlich zusammengefaßter Form, soweit die Details nicht aus staatspolitischer Notwendigkeit der Geheimhaltung unterliegen müssen. Der Bericht soll in erster Linie den Repräsentanten der Bevölkerung unserer Republik eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes für die Landesverteidigung erleichtern, in zweiter Linie aber auch der interessierten Öffentlichkeit den Zugang zu Information aus erster Hand ermöglichen.

Dieser Bericht ergänzt insofern den vom Ministerrat beschlossenen Landesverteidigungsplan - mit dessen Veröffentlichung in Kürze zu rechnen ist -, als dieser den gegenwärtigen Zustand des Bundesheeres beschreibt, jener hingegen die langfristige Grundlage der gesamten Sicherheitspolitik (also auch der mit nicht-militärischen Mitteln) darstellt.

Die Veröffentlichung dieser Dokumente erscheint mir wesentlich als Unterlage für die sachliche, durch alle demokratischen Kräfte getragene, politische Willensbildung und Kontrolle auf dem Gebiet der Militärischen Landesverteidigung. Unsere gesamte Sicherheitspolitik fußt auf einer informierten und motivierten Bevölkerung. Die wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung der Freiheit ist der Wille dazu. Der Wille, der aus dem Wissen um den Wert der Selbstbestimmung wächst. Nur derjenige, der die unserer Gesellschaftsform zugrunde liegenden Werte kennt und schätzt, wird im Falle einer Bedrohung bereit sein, sie zu verteidigen.

Die Veröffentlichung der Grundlagen unserer Verteidigungspolitik ermöglicht daher eine tiefgreifende Diskussion und Kritik des von Experten ausgearbeiteten Konzepts durch diejenigen, die dieses schließlich tragen sollen. Eine Diskussion also mit dem doppelten Zweck der Fortentwicklung durch Kritik und der pädagogischen Akzeptanz des Konzeptes. Sie kann mit Recht als konsequenter Ausbau einer demokratischen Wehrverfassung aufgefasst werden, das aufzeigt, wie in Österreich konkret "alle Macht vom Volke ausgeht": denn letztlich entscheidend ist nicht ein noch so gutes, von hervorragenden Experten ausgearbeitetes Konzept, sondern seine Akzeptanz durch den Souverän, das Volk. Alle Verteidigungsanstrengungen können nur wirksam werden, wenn sie vom Volk getragen werden.

Die Verfassung der Republik Österreich trägt in ihrem ersten Artikel dem Gesetzgeber auf, die Leitlinien staatlichen Handelns so festzulegen, daß sie vom Volk getragen werden. Denn ein demokratisches System behandelt den Bürger nicht als Untertan, sondern bindet ihn ein in seine wesentlichen Entscheidungen. Das gerade unterscheidet es ja von allen anderen. Deshalb erscheint mir die Veröffentlichung dieses Berichtes und des Landesverteidigungsplanes als Beitrag zur Festigung der Demokratie in Österreich. Ich erhoffe mir und ersuche um eine gründliche, durchaus kritische, dabei aber konstruktive Diskussion mit dem Ziel der ständigen Fortentwicklung unseres Verteidigungskonzeptes.

- 1 -

1. Grundsätze

1.1 Im "Bericht der österreichischen Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Erhaltung des Friedens in Freiheit" wird als zentrales sicherheitspolitisches Anliegen der Friede in Freiheit für ÖSTERREICH genannt, der durch Zusammenwirken von aktiver Außenpolitik, innerer Stabilität und umfassender Landesverteidigung gewährleistet werden soll.

Dies geschieht aus der Erkenntnis, daß die Bedrohungen des Friedens vielfältige politische, ökonomische, soziale und ideologische Wurzeln haben und daher die Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Bereich auch weiterhin existiert. Das vor allem auf Rüstung und gegenseitiger Bedrohung beruhende "Gleichgewicht des Schreckens" zeigt sich gerade in den letzten Jahren als instabil und birgt die Gefahr einer Eskalation politischer Konfrontation zu militärischen Auseinandersetzungen in sich. Die Krise der europäischen Entspannungspolitik seit Ende der 70er Jahre und die Neuaufstellung von neuartigen Atomraketen direkt in Nachbarländer ÖSTERREICHs zeigen im besonderen Maße, wie weit die Sicherheit in EUROPA noch von einem Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau entfernt ist. Es kann auch nicht übersehen werden, daß auch außereuropäische Krisenherde neben ihren oft lokalen Wurzeln eine Ost-West-Komponente aufweisen, die zu Rückwirkungen dieser Krisen auf die Lage in EUROPA führen können. Dazu kommt, daß die Nord-Süd-Problematik zunehmend sicherheitspolitische Aspekte, etwa durch die Abhängigkeit vom Import von Energieträgern, hat und daher die Sicherung des Friedens in Freiheit eine besondere Strategie erfordert.

Der Sicherheitspolitik eines neutralen Staates in der geographischen Lage ÖSTERREICHs sind natürlich Grenzen gesetzt. Weder ist ÖSTERREICH imstande, militärische Vorbereitungen in jenem Ausmaß zu treffen, das nötig wäre, um jeden potentiellen Aggressor im Konfliktfall abwehren zu können, noch darf es seinen Schutz einem Militärbündnis anvertrauen.

Zugleich ergibt sich im Zusammenhang mit der Sicherheit in EUROPA, daß ÖSTERREICH nach wie vor für einen potentiellen Angreifer nur von relativer Bedeutung sein kann und daher Bedrohungen ÖSTERREICHs mit großer Wahrscheinlichkeit nicht von einem direkten Atomangriff, sondern wahr-

- 2 -

scheinlicher von z.B. Gefährdungen der Energieversorgung, dem Terrorismus bis hin zu direkten bewaffneten Konflikten ausgehen. Die Sicherheitspolitik zielt daher auf eine Sicherung des Friedens und damit auf Verhinderung eines Krieges ab.

Hiezu verfolgt sie eine Abhaltestrategie, die politische Maßnahmen und Verteidigungsbereitschaft beinhalten. ÖSTERREICH richtet auf der Basis des 1983 beschlossenen Landesverteidigungsplanes seine Verteidigungsvorbereitungen so aus, daß jedem Aggressor möglichst große Schwierigkeiten erwachsen, indem von ihm ein hoher Eintrittspreis und ein hoher Aufenthaltspreis abverlangt werden würde. Diese Verteidigungsvorbereitungen beinhalten geistige, zivile, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen, die innerhalb der umfassenden Landesverteidigung koordiniert werden.

Die Grundsätze der militärischen Landesverteidigung sind daher:

- durch Verteidigungsbereitschaft zur Kriegsverhinderung beizutragen;
- die Ausschöpfung des Wehrpotentials durch allgemeine Wehrpflicht und weiteren Ausbau eines milizartigen Heeres;
- die Fähigkeit zur rechtzeitigen und raschen Mobilmachung, wobei Teile ständig einsatzbereit zu sein haben;
- bei einem Angriff durch einen überlegenen Aggressor die wichtigsten Räume sichern;
- die Verteidigungsvorbereitungen bereits im Frieden treffen unter Ausnutzung der Vorteile des eigenen Raumes;
- die Gefährdung der Zivilbevölkerung von zu erwartenden Kampfhandlungen auf ein mögliches Mindestmaß reduzieren.

Diese Grundsätze der militärischen Landesverteidigung ÖSTERREICHs sollen durch den weiteren Ausbau eines Verteidigungssystems mit rein defensivem Charakter in einer Zwischenstufe bis 1986 und einer nachfolgenden Ausbaustufe verwirklicht werden.

Die besondere Bedeutung des Beitrages des Bundesheeres zur österreichischen Sicherheitspolitik liegt nicht nur im Ausbau dieser besonderen Form der militärischen Verteidigung, sondern ergänzend hiezu in der Teilnahme an den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen und in der Mitwirkung bei der Entwicklung von neuen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen für EUROPA.

- 3 -

1.2. Das militärische Umfeld in MITTEUROPA

1.2.1 Die Bedrohung durch nukleare Waffensysteme

Die SOWJETUNION und die USA als die bestimmenden Militärmächte in den großen Bündnissystemen - WARSCHAUER Vertragsorganisation und Nordatlantische Vertragsorganisation (WVO und NATO) - verfügen über ein breites Spektrum nuklearer Waffensysteme, die mittels Kampfflugzeugen, Raketen und Geschützen (von 155 mm Kaliber aufwärts) eingesetzt werden können. Während interkontinental-strategische Waffensysteme vor allem für die Wirkung gegen das eigentliche Territorium des/der Hauptgegner konzipiert sind, besitzen für MITTEUROPA vor allem die sogenannten eurostrategischen und die operativ-taktischen bzw. taktischen nuklearen Waffensysteme Bedeutung. Diese Waffensysteme sind in die Streitkräfte der beiden Großmächte integriert. Die Einsatzmittel für diese Waffen sind auch in den Streitkräften der übrigen Mitgliedstaaten der Bündnis-systeme vorhanden.

Die gegenwärtige Lage in MITTEUROPA ist durch folgende Entwicklung gekennzeichnet:

- Fortführung der Aufstellung von SS-20 Raketen (Reichweite 5000 km) in der SOWJETUNION,
- Fortführung der Stationierung von PERSHING-II-Raketen (Reichweite 1800 km) in der Bundesrepublik DEUTSCHLAND durch die USA im Rahmen der NATO,
- Stationierung von Marschflugkörpern (Reichweite 2600 bis 2800 km) in SIZILIEN und GROSSBRITANNIEN durch die USA im Rahmen der NATO und Vorbereitung für die Stationierung dieser Waffensysteme in den NIEDERLANDEN und BELGIEN,
- Modernisierung der taktisch-operativen Raketensysteme in den Kampfdivisionen der sowjetischen Gruppen im Vorfeld, vor allem in der Gruppe der sowjetischen Truppen in DEUTSCHLAND, sowie in den westlichen Militärbezirken der SOWJETUNION und Ersatz der FROG-7 durch SS-21 (Reichweite 120 km),
- Beginn der Modernisierung der Raketenbrigaden der sowjetischen Streitkräfte im Vorfeld durch Ersatz der SCUD-Raketensysteme durch SS-23 (Reichweite 500 km),

- 4 -

- Ersatz der SCALEBOARD-Raketensysteme in den westlichen Militärbezirken der SOWJETUNION durch SS-22 (Reichweite 1000 km) und Verlegung in die DDR sowie in die CSSR.

1.2.2 Die konventionellen Streitkräfte in MITTEUROPA, Beurteilung ihres Stellenwertes

Die Entwicklung der konventionellen Streitkräfte in der NATO und der WVO ist allgemein gekennzeichnet durch

- Erhöhung der Feuerkraft der konventionellen Artillerie (Rohrartillerie und Mehrfachraketenwerfer) sowohl hinsichtlich Reichweite und Feuergeschwindigkeit als auch Reaktionsschnelligkeit und Munitionswirkung,
- Verbesserung der Fliegerabwehr für die am Gefechtsfeld eingesetzten Truppen,
- intensivere Einbeziehung taktischer Luftstreitkräfte in die Kampfführung, vor allem durch Kampf- oder Panzerabwehrhubschrauber sowie Kampfflugzeuge mit hoher Erdkampfkapazität (A 10 Thunderbolt bei NATO und SU 25 Frogfoot in der WVO) zur unmittelbaren Feuerunterstützung,
- Erhöhung der Zahl und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Schützenpanzer (Ausrüstung mit Panzerabwehrlenkwaffen) sowie Einführung neuer leistungsgesteigerter bzw. besser geschützter Kampfpanzer (WVO: T 72 bzw. Nachfolgemuster; NATO: M-1, Leopard 2, Challenger)
- Verbesserung der Mittel und Verfahren der elektronischen Kampfführung.

Diese Maßnahmen zur Kampfwertsteigerung der konventionellen Streitkräfte bei der NATO und der WVO sind in engem Zusammenhang mit möglichen operativen Zielen und daraus abgeleiteten taktischen Verfahren zu sehen:

In der NATO haben sich in den letzten Jahren taktisch-operative und militärische Überlegungen und Konzepte (Air Land Battle und Follow on Force Attack Concept) zunehmend mit einer Verbesserung der Kampfführung in die Tiefe (letzteres Konzept gegen die zweite strategische Staffel der WVO) unter möglicher Anhebung der Schwelle für den Einsatz von Nuklearwaffen durch verbesserte konventionelle Waffensysteme mit gesteigerter Reichweite befaßt.

- 5 -

Für die WVO beinhalten die sich qualitativ verstärkenden konventionellen Streitkräfte im Vorfeld der SOWJETUNION die Möglichkeit zur erfolgreichen militärischen Konfliktbewältigung durch rasche und enge Verzahnung mit NATO-Streitkräften, woraus eventuell ebenfalls das Streben für ein Anheben der Schwelle für den Einsatz von Nuklearwaffen abgeleitet werden kann.

Daraus kann geschlossen werden, daß für die Streitkräfte der großen Bündnissysteme die weitere Stärkung der konventionellen Komponente (die einen erhöhten Finanzaufwand bedingen wird) zunehmende Bedeutung gewonnen hat, um Voraussetzungen für das Erreichen der militärischen Ziele auf einem möglichen "Kriegsschauplatz EUROPA" ohne Einsatz von Nuklearwaffen aufrechtzuerhalten.

1.3 Möglichkeiten einer direkten militärischen Bedrohung

Aus der besonderen geographischen Lage mit den unmittelbaren Grenzen zu Mitgliedstaaten der großen Bündnissysteme lassen sich im wesentlichen zwei Formen von militärischen Bedrohungen gegen ÖSTERREICH ableiten:

Im ersten Fall kann es Absicht eines Aggressors sein, militärische Aktionen über österreichisches Bundesgebiet zu führen, wobei deren eigentliches Ziel jedoch außerhalb ÖSTERREICHs liegt. Hierbei wird es dem Angreifer auf die Nutzung des Luftraumes sowie die rasche Inbesitznahme der Verbindungswege und Verkehrszentren ankommen, um in möglichst kurzer Zeit operative Verbände gegen ein außerhalb ÖSTERREICHs liegendes Angriffsziel einsetzen zu können. Eine Besetzung ÖSTERREICHs wird dabei vermutlich nur so weit beabsichtigt, als sie zur Sicherung der Hauptoperationen erforderlich ist. (Durchmarsch mit einer damit verbundenen Besetzung bzw. Teilbesetzung.)

Im zweiten Fall kann die mögliche Absicht eines Aggressors zur Besetzung oder Teilbesetzung österreichischen Bundesgebietes gegeben sein, um Grundlagen für eine spätere Fortsetzung des Angriffes oder ein politisches Faktum zu schaffen.

- 6 -

Hiebei wird die rasche Inbesitznahme des jeweiligen Raumes im Vordergrund stehen. Durch Sicherung des Besitzstandes und politische Maßnahmen im genommenen Gebiet sollen vollendete Tatsachen herbeigeführt werden.

Im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen im Umfeld ÖSTERREICHs stellt besonders die gegebene Luftverteidigungslücke eine Achillesferse dar. Sie könnte dazu führen, daß Fliegerführungs- und Abwehrsysteme von Ost und West nach ÖSTERREICH vorgeschoben werden, nachdem diese durch die hiezu erforderlichen Erdoperationen abgesichert würden.

Der Besitz oder die Kontrolle von Teilen des österreichischen Bundesgebietes durch eine oder mehrere der an einem Konflikt in der Nachbarschaft beteiligten Parteien kann für diese in bestimmten Situationen einen entscheidenden Vorteil darstellen. Mit der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der immerwährenden Neutralität ist verbunden jede Verwendung österreichischen Bundesgebietes insbesondere als Operationsbasis gegen einen Drittstaat zu verhindern.

Bedrohungen geringerer Intensität können sich aus inneren Konflikten vor allem in Nachbarländern, internationalen Spannungen und Auseinandersetzungen sowie durch Terrorismus und Subversion ergeben. Diese können sowohl den Grenzraum als auch bestimmte Objekte und Räume in der Tiefe des Bundesgebietes betreffen.

Aber auch Ereignisse in den europäischen Randzonen, im Nahen Osten und weiter entfernten Gebieten können Auswirkungen auf ÖSTERREICHs Sicherheit haben.

1.4 Legistische Grundlagen und politische Vorgaben für die militärische Landesverteidigung ÖSTERREICHs

1.4.1 Wehrrechtliche Bestimmungen als Ausdruck des politischen Willens

(Eine Auflistung dieser siehe Beilage zu 1.4.1)

1.4.1.1 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929

Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl Nr. 211, über die immerwährende Neutralität hat auch bestimmenden Einfluß auf das Konzept der österreichischen militärischen Landesverteidigung:

Nur eine den Anforderungen des Neutralitätsschutzes entsprechende Landesverteidigung genügt dem internationalen Recht, weil für einen dauernd neutralen Staat nur jene Verteidigungsformen in Frage kommen, die im Falle der Aktualisierung auch tatsächlich einen effektiven Schutz des Territoriums gegen Neutralitätsverletzungen bieten können.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, BGBl. Nr. 368, wurde im neuen Artikel 9a die staatspolitische Zielsetzung "Landesverteidigung" auf verfassungsrechtlicher Ebene als Umfassende Landesverteidigung verankert und als gesamtstaatliche Aufgabe definiert sowie die bisher nur einfach-gesetzlich festgelegte allgemeine Wehrpflicht in den Verfassungsrang erhoben.

Die Aufnahme des seit 1. Jänner 1975 als Verfassungsbestimmung im Rahmen des Zivildienstgesetzes, BBGBl. Nr. 187/1974, geltenden Rechtes auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in das Bundesverfassungsgesetz dokumentiert den sachlichen Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht.

1.4.1.2 Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150 (Wiederverlautbarung)

Die langfristige Entwicklung der Wehrgesetzgebung dokumentiert einen klaren Weg zum milizartigen System. Dies ermöglichte die Umgestaltung der Masse des Bundesheeres in Richtung auf ein Milizheer.

(Eine vorläufige Definition für einen Arbeitsbegriff "Miliz" wäre der Beilage zu Pkt. 1.4.1.2 zu entnehmen)

Es ist das erklärte Streben der Ressortführung, möglichst im Einvernehmen mit allen politischen Kräften des Landes, die Kontinuität dieser Entwicklung der Wehrgesetzgebung aufrechtzuerhalten.

1.4.2 Die Verteidigungsdoktrin

Die Verteidigungsdoktrin (Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975) dokumentiert die einstimmige Willensäußerung des Gesetzgebers hinsichtlich seiner Wünsche über die Ausübung der Vollziehung im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung gegenüber der Bundesregierung. Sie ist damit Grundlage für alle weiterführenden Maßnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Zielsetzungen ÖSTERREICHs.

Die Verteidigungsdoktrin legt die Aufgaben fest, die von der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung als Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung im Frieden und in einem Anlaßfall wahrzunehmen sind. Als Anlaßfälle wurden in allgemeiner Form der Krisenfall, Neutralitätsfall und Verteidigungsfall bezeichnet und somit der strategische Aufgabenbereich umrissen.

Die Verteidigungsdoktrin wurde durch den Ministerratsbeschuß vom 28. Oktober 1975 zur Verwaltungsmaxime im Bereich der Vollziehung der Umfassenden Landesverteidigung.

1.4.3 Der Landesverteidigungsplan

Gemäß der Verteidigungsdoktrin war die Bundesregierung verhalten, einen Landesverteidigungsplan zu erstellen.

Die zur Konsenserzielung eingesetzte Unterkommission des Landesverteidigungsrates erarbeitete den Landesverteidigungsplan auf Basis eines Regierungsentwurfes aus dem Jahre 1976.

Das Beratungsergebniss des militärischen Teiles wurde bereits mit Beschuß vom 13. Dezember 1978 als ressortinterne Planungsgrundlage für das Bundesministerium für Landesverteidigung für verbindlich erklärt.

Einzelne Adaptierungen - erfolgt auf Empfehlung des Landesverteidigungsrates durch eine Regierungskommission unter Vorsitz des Bundesministers für Landesverteidigung - sind abgeschlossen. Die seitens der

- 9 -

Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsrat beabsichtigte Veröffentlichung des Landesverteidigungsplanes ist derzeit in Bearbeitung.

Der Empfehlung des Landesverteidigungsrates folgend, beschloß die Bundesregierung den so erstellten Landesverteidigungsplan mit Ministerratsbeschuß vom 22. November 1983.

1.5 Wehrpolitische Aspekte

Wehrpolitik als ein Teil der Verteidigungspolitik ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Realisierung des militärischen Teiles der umfassenden Landesverteidigung.

1.5.1 Internationaler Bereich

Im internationalen Bereich ist eine zunehmend positive Einschätzung über die Entschlossenheit und Fähigkeit zur militärischen Landesverteidigung ÖSTERREICHs festzustellen. Diese Einschätzung kam insbesondere in den ausländischen Expertenaussagen und Kommentaren über die Raumverteidigungsübung 1982, die weltweit beachtete Angelobung in der Gedenkstätte MAUTHAUSEN 1983 und im besonderen Maße bei der internationalen Tagung 1984 der neutralen Staaten in Salzburg zum Ausdruck.

Es ist festzustellen, daß die Bemühungen ÖSTERREICHs zur Verwirklichung des unbestreitbar defensiven Systems der Raumverteidigung auf der Basis eines milizartig strukturierten Heeres unter Beachtung der zumutbaren Mittel sichtbare Anerkennung finden.

Im Zusammenhang mit den europaweiten Friedensveranstaltungen und den darauf bezugnehmenden wissenschaftlichen und politischen Aktivitäten in den einzelnen Ländern wurde in der Frage nach Defensivsystemen wiederholt auf das österreichische Verteidigungskonzept direkt Bezug genommen.

- 10 -

Die Tatsache, daß ÖSTERREICH ein atomwaffenfreies und bündnisfreies Land ist und zugleich zumutbare Anstrengungen zur Stärkung der Verteidigung seines Territoriums und seiner demokratischen Gesellschaftsordnung unternimmt, hat eine wachsende Bedeutung für die internationale Sicherheit in EUROPA erlangt.

Ein besonderer wehrpolitischer Beitrag zur internationalen Sicherheit wird seit Anfang Jänner 1984 durch die Teilnahme ÖSTERREICHs an einer internationalen Konferenz, der Stockholmer Konferenz, mit vorwiegend militärischen Inhalten, geleistet.

Im Rahmen dieser Konferenz bringt ÖSTERREICH seine konkreten außenpolitischen und militärischen Sicherheitsinteressen ein und erstellt in enger Zusammenarbeit mit den neutralen und blockfreien Staaten EUROPAs Vorschläge zu vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die beitragen sollen, die Gefahr einer militärischen Konfrontation in EUROPA zu vermindern.

Einen außergewöhnlichen Beitrag zur internationalen Sicherheit, der weltweite Anerkennung gefunden hat, leisten österreichische Soldaten im Rahmen der Vereinten Nationen. Die österreichischen UN-Truppen und die österreichischen UN-Beobachter geben seit zwei Jahrzehnten durch ihren militärischen Einsatz ein eindrucksvolles Beispiel einer aktiven Friedensicherung in besonders gefährdeten Weltkrisengebieten. Sie tragen so auch zu einer besseren Einschätzung der militärischen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit des Bundesheeres aus internationaler Sicht bei. Zugleich findet dieser UN-Einsatz innerhalb der österreichischen Bevölkerung eine fast uneingeschränkte Zustimmung.

1.5.2 Heer und Gesellschaft

Die wirksame Legitimierung der militärischen Verteidigung durch die österreichische Bevölkerung und durch ihre Institutionen ist ein zentrales Anliegen der Wehrpolitik, da nur mit Unterstützung der Bevölkerung der Verteidigungsauftrag erst gerechtfertigt und ermöglicht wird.

- 11 -

Eine entscheidende Grundlage hiezu bildet der nach langjährigen Beratungen erfolgte Konsens der drei im Parlament vertretenen Parteien vom März 1983 über den Landesverteidigungsplan, in dem auch über die Zielsetzungen und Maßnahmen für die Verwirklichung der Raumverteidigung Übereinstimmung gefunden wurde. Damit gibt es erstmalig in der 2. Republik einen Konsens über die Grundsatzfragen betreffend die Weiterentwicklung des Bundesheeres im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung. In der Frage der Verteidigungsbereitschaft hat dieser Grundkonsens in der aktiven und ständigen Mitwirkung der drei im Parlament vertretenen Parteien durch ihre politischen Akademien an der "Staats- und Wehrpolitischen Bildung im Bundesheer" einen besonders konstruktiven Ausdruck gefunden.

Dazu kommt, daß die seit 1978 verstärkt zum Ausdruck gebrachte Zustimmung des österreichischen Gewerkschaftsbundes zum Bundesheer eine weitere tiefgreifende Entwicklung genommen hat und mit Beginn 1984 zu einer direkten Beteiligung des ÖGB an der politischen Bildung der Wehrpflichtigen geführt hat.

Da in diesem Konsensbildungsprozeß auch die offiziellen Jugendorganisationen eingebunden waren und ihren Vorstellungen Rechnung getragen wurde, entwickelt sich das Verhältnis "Jugend und Bundesheer" auf der Basis "Raumverteidigung - milizartiges Heer - Politische Bildung" zu einer "kritischen Sympathie" der Jugend zum Heer.

Gleichlaufend hiezu ist vor allem bei der Jugend eine bedeutende Zunahme der Betroffenheit zur Frage des Friedens, den Gefahren eines Atomkrieges und der Abrüstung festzustellen, die auch die Frage nach der Akzeptanz der eigenen Verteidigung miteinschließt.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern ist es in ÖSTERREICH jedoch gelungen, den Dialog zwischen Heer, Jugend und Friedensbewegung konstruktiv zu führen und eine grundsätzliche Konfrontation zu vermeiden. Einen sichtbaren Ausdruck hat dies in der Genehmigung des Bundesministers, Soldaten die freiwillige Möglichkeit der Teilnahme an den Friedensaktivitäten im Oktober 1983 zu geben, sowie z.B. auch in der sogar international beachteten Begegnung des europaweit bekannten Friedenslyrikers E. FRIED mit den Absolventen der Theresianischen Militärakademie, oder eines Interviews des bekannten Schockmalers HELNWEIN in einer Militärzeitschrift, gefunden.

- 12 -

Als einziges bedeutendes Konsensproblem zeigt sich seit 1984 die Aus-einandersetzung um die Anschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge.

Generell ist festzustellen, daß es eine zunehmende Bejahung der Öster-reicher zum Bundesheer gibt.

Zugleich gibt es jedoch auch eine weniger zufriedenstellende Ein-schätzung der Österreicher hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines möglichen Einsatzes des Bundesheeres, wodurch die Bereitschaft zu Lei-stungen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht nicht im gewünschten Ausmaße gegeben ist. Dies liegt insbesonders darin begründet, daß die Einschätzung der militärischen Bedrohung für ÖSTERREICH vielfach unrea-listisch bzw. überschätzt und die bisherigen eigenen Verteidigungs-anstrengungen vielfach unterschätzt werden.

Nicht zuletzt ist den Österreichern auch bewußt, daß die Verwirklichung der Raumverteidigung schrittweise erfolgt und erst in Zukunft das vom Landesverteidigungsplan vorgesehene Niveau erreichen wird.

Die wirksame Legitimierung des Heeres durch die Bevölkerung und ihre Institutionen wird durch die schrittweise Verwirklichung der Raumver-teidigung auf der Basis eines milizartigen Heeres wesentlich beeinflußt.

1.5.3 Verteidigungsbereitschaft und Politische Bildung

Jede Wehrpflichtigenarmee ist untrennbar mit der gesellschaftlichen Umwelt verbunden, wobei dies in ganz besonderem Ausmaß für eine Armee mit milizartigem Charakter und sehr kurzer Wehrdienstzeit gilt.

Unter dem Primat der demokratisch legitimierten Politik stehend, ist das Bundesheer in der Demokratie, in einer bewußten und positiven Hin-wendung zu den Bedingungen, Gegebenheiten und Realitäten unserer Ge-sellschaftsordnung, nicht nur ein funktionales Machtinstrument der po-litischen Führung, sondern zugleich sollen die österreichischen Solda-ten auch aktiv als Staatsbürger an der Gestaltung dieser - unserer - Politik auf vielfältige demokratische Weise mitwirken. Daß in der demo-kratischen Gesellschaft und in der militärischen Organisation dabei

- 13 -

nicht in jeder Hinsicht deckungsgleiche Normensysteme bestehen, ja teilweise widersprechende Normenanforderungen auf den einzelnen Soldaten zukommen, wird bewußt gesehen und auch positiv bewertet.

Das Konzept der "Staats- und Wehrpolitischen Bildung im Bundesheer" akzeptiert diese Spannungen und schafft daher die Möglichkeit, diesen Gegensatz auf demokratische Weise zu lösen und auszuhalten. Dabei soll die innere Freiheit des einzelnen vorbehaltlos respektiert werden; seine äußere Freiheit soll und darf nur dann und nur insoweit eingeschränkt werden, als dies mit der Erfüllung der Aufgabe des Bundesheeres unvereinbar ist.

Die politische Bildung im Bundesheer zielt daher insbesondere darauf ab, dem Soldaten Hilfestellungen im Erkennen eines Sinn- und Zweckzusammenhanges im Hinblick auf sein Tun in einem übergeordneten Rahmen zu erschließen, ihn selbstständig danach handeln zu lassen und ihn in die Lage zu versetzen, sich daraus ergebende Fragen beantworten und Handlungen verstehen zu können.

Die Einführung der Politischen Bildung im Bundesheer 1980/82 geschah u.a. vor dem Hintergrund, daß die überwiegende Mehrzahl der Soldaten des Bundesheeres wehrpflichtige Soldaten sind, die im Spannungsfeld zwischen zivilem Beruf und militärischem Dienst stehen und die durch die militärische Führung aller Ebenen in die militärischen Gemeinschaften zu integrieren sind.

Dies erfolgt unter der sozialwissenschaftlich gesicherten Annahme, daß die wehrpflichtigen Soldaten zwar grundsätzlich verteidigungsbereit sind, jedoch durch innermilitärische Faktoren, wie Schwächen im Führungsverhalten, Unkenntnis des Konzeptes, militärische Verwendung und Dienstablauf, nicht immer ausreichend in der Lage sind, diese generelle Verteidigungsbereitschaft durch die Erfahrungen und Erlebnisse während des Präsenzdienstes noch zu steigern bzw. in konkretes Engagement umzuwandeln.

- 14 -

Umfangreiche sozialwissenschaftliche Untersuchungen zeigten in den letzten Jahren eindeutig, daß die Einstellungen und die Verteidigungsbereitschaft der abrüstenden Präsenzdiener zu den Zielen der MLV (ULV) oftmals negativer ist, als die der einrückenden jungen österreichischen Staatsbürger.

Als wesentlichster Grund für diesen Umstand ist anzusehen, daß die im Prinzip positive Erwartungshaltung der Einrückenden oftmals nicht erfüllt wird. Das führt daher bis zum "Abrüsten" zu negativen Einstellungen, wobei dies insbesondere für "Systemerhalter" gilt. Diese negative Einstellung der Soldaten ist jedoch umso geringer, je deutlicher der Sinn und Zweck des Bundesheeres während der Präsenzdienstleistung für den jeweiligen Soldaten erkenn- und erlebbar war.

Der überwiegende Teil der einrückenden Präsenzdiener hat ein äußerst geringes Wissen über die wesentlichsten Elemente und Grundstrategien der österreichischen Landesverteidigung. Dieses äußerst geringe bzw. oftmals gar nicht vorhandene Einstiegswissen beeinflußt mit zunehmender Dauer des Präsenzdienstes die Einstellung zum Bundesheer und die persönliche Engagementbereitschaft sehr negativ, weil es bisher oft im Bundesheer selbst verabsäumt wurde, ausreichende Aufklärung über das "WOFÜR" und "WIE" der Landesverteidigung zu geben.

Grundsätzlich gilt aber, daß jemand, der die Ziele einer Organisation nicht einsieht, Belastungen und Engagement in dieser Organisation nur unfreiwillig auf sich nehmen und auch die Organisation insgesamt negativ beurteilen bzw. erleben wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Frage des Bedrohungsbildes, das Verhältnis von Heer und Demokratie als auch für die Chance des Bundesheeres, mit seinem Einsatz im Ernstfall etwas zu erreichen.

Sozialwissenschaftliche Studien haben auch ergeben, daß es zwischen den abrüstenden Soldaten verschiedener Truppenkörper beträchtliche Einstellungsunterschiede über Sinn und Zweck des Bundesheeres gibt.

Ein wesentlicher Faktor für diese Erscheinung dürfte im unterschiedlichen Führungsverhalten der Kommandanten innerhalb der einzelnen Truppenkörper liegen.

- 15 -

Durch die Einführung der Staats- und Wehrpolitischen Bildung und die vorangegangenen bzw. begleitenden wehrpolitischen Arbeitsseminare, insbesondere der Truppenkommandanten und höheren Kommandanten, in überaus konstruktiver Zusammenarbeit mit den drei Politischen Akademien, wurde die Führungsverantwortung der Kommandanten aller Ebenen für die erfolgreiche Umsetzung der Zielsetzungen der Politischen Bildung im besonderen Maße betont.

Die Umsetzung der Neuregelung der Staats- und Wehrpolitischen Bildung im Bundesheer, die im Konsens mit allen drei Parlamentsparteien erfolgte, ist somit einer der Schlüsselpunkte für einen erfolgreichen weiteren Aus- und Aufbau unseres Heeres.

Nur wenn es gelingt, das Bewußtsein für den Wert und die Verteidigungswürdigkeit unserer Form der demokratischen Lebensordnung zu wecken und zu aktivieren, wird die nötige Motivation unserer Soldaten, im Notfall die Republik ÖSTERREICH auch mit der Waffe zu verteidigen, hergestellt werden können.

Auftragsgemäß wird seit 1982 jährlich ein "Bericht über den Stand der Staats- und Wehrpolitischen Bildung" erstellt, der u.a. auch an alle Abgeordneten des Parlamentes ergangen ist. Der Jahresbericht 1984 wird mit allen detaillierten Aussagen zum Prinzip des Führungsverhaltens und der wehrpolitischen Ausbildung Anfang 1985 ebenfalls an die Abgeordneten ergehen.

1.5.4 Militärische Öffentlichkeitsarbeit

Der Anspruch der Öffentlichkeit auf wahrheitsgemäße, vollständige und sachgerechte Information über die militärische Landesverteidigung und das Bundesheer wird ausdrücklich anerkannt. Zur Umsetzung bedient sich das Bundesheer des Presse- und Informationsdienstes sowie der Organisation der sogenannten Presseoffiziere bei höheren Kommanden mit Schwerpunkt bei den Militärkommanden.

Militärische Öffentlichkeitsarbeit wird dabei als Summe aller Maßnahmen verstanden, die zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit an die Zweckmäßigkeit der militärischen Landesverteidigung und in die Bereitschaft des Bundesheeres, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dient, insbesonders der Information über die Werte unseres Staates, über die möglichen Bedrohungsformen und das militärische Verteidigungskonzept.

Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit - wobei darunter die öffentlichen Beziehungen im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sind - ist es in den letzten Jahren gelungen, die Armee besser in die Gesellschaft zu integrieren:

- Das Grundkonzept der österreichischen Landesverteidigung, welches im November 1981 durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Landesverteidigungsrates beschlossen wurde, beruht nicht nur auf der Einigung aller drei im Parlament vertretenen Parteien, sondern wird auch von der Bevölkerung anerkannt. Die letzten Ergebnisse der Meinungsforschung zeigen, daß die große Mehrheit der Österreicher an die Notwendigkeit der bewaffneten Verteidigung glaubt. So beantworten die Frage, "Glauben Sie, daß ÖSTERREICH ein Heer braucht?", nicht weniger als 87 % der Befragten spontan mit "Ja!".
- Die Probleme der Landesverteidigung sind in den Medien präsent. Mehr als 26.000 Presseberichte sowie etwa 1800 Hörfunk- und ca. 400 Fernsehberichte werden jährlich verzeichnet. Dabei ist in den letzten Jahren ein deutlicher Trend zu qualitativ hochwertigen Berichten über Grundsatzfragen der Landesverteidigung festzustellen.
- Angelobungen, Präsentationen und festliche Veranstaltungen des Bundesheeres werden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle außerhalb der Kasernen öffentlich und zumeist störungsfrei durchgeführt. Das ist nicht nur PR-Taktik, sondern entspricht vor allem den Forderungen der Gemeinden und der Erwartung der Öffentlichkeit. Mißfallensäußerungen bei solchen Anlässen sind eher selten, werden als Kuriosum betrachtet und oftmals von den Zusehern an Ort und Stelle durch demonstrativ positive Haltung korrigiert.

- 17 -

- Den "Tag der Schulen", eine regelmäßige Informationsveranstaltung des Bundesheeres in Garnisonsstädten, besuchen jährlich rund 200.000 Schüler der Oberstufe der AHS. Dazu kommen Truppenbesuche durch Schulklassen, Jugendverbände, aber auch Behörden und Institutionen, an denen jährlich etwa noch einmal diese Zahl an Personen teilnimmt.
- Großveranstaltungen des Bundesheeres, wie Flugtage oder Informations-schauen, sind immer gut besucht und dienen der Bewußtseinserweite-rung, gegenüber den Problemen der Sicherheitspolitik und tragen somit zu einem besseren Verständnis der grundsätzlichen Probleme der mili-tärischen Landesverteidigung bei.
- Die Information aus Anlaß von Übungen und Manövern wird wie die Übung selbst militärisch geplant. Das Bundesheer macht sich dabei die Tat-sache zunutze, daß die Bevölkerung im Manövergebiet vor, während und nach Großmanövern besonders sensibilisiert und aufnahmefähig für Fragen der Landesverteidigung ist.
- Die Einrichtung sogenannter "Partnerschaften" (siehe besonders Pkt.1.5.5) zwischen Einheiten des Bundesheeres und zivilen Institu-tionen demonstriert gleichartige ideelle und wirtschaftliche Inter-essen. Zu den über 80 Partnerinstitutionen zählen u.a. Gebietskörper-schaften, Gewerkschaften und Kammern, aber auch Industriebetriebe und Geldinstitute, sowie Versicherungsunternehmungen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung betont konsequent und demonstrativ die milizartige Struktur und das defensive Konzept des Bundesheeres sowie seine Zielsetzung: Friedenser-haltung!

So gesehen ist das Bundesheer kein Feindbild für die auch in ÖSTERREICH in Erscheinung tretende Friedensbewegung. Beim Symposium des Club of Rome im Jahre 1983 wurde z.B. als eine der Einsichten festgehalten, daß "in ÖSTERREICH wegen seines Status als atomwaffenfreie und neutrale Zone und durch sein anerkanntermaßen defensives Verteidigungssystem die Uhren anders gehen". Es gäbe einen konstruktiven, dem Frieden dienen-den Dialog zwischen der österreichischen Friedensbewegung und dem österreichischen Militär, betonten die Wissenschaftler.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat sich die Diskussion über Grundsatzfragen der Landesverteidigung aber auch über aktuelle Einzelprobleme zum Prinzip gemacht. Er führt diese Diskussion in allen Bereichen der Gesellschaft und weicht hiebei auch unangenehmen Fragen nicht aus. Beispiele hiefür sind die offenen Diskussionen über die Notwendigkeit der Beschaffung von Abfangjägern, über die Forcierung der milizartigen Struktur des Heeres, aber auch über Fragen mit historischem Bezug, wie anlässlich der Angelobung von Grundwehrdienern im ehemaligen Konzentrationslager MAUTHAUSEN und im geschichtsträchtigen Karl-Marx-Hof in WIEN.

1.5.5 Partnerschaften als Ausdruck der Integration von Heer und Gesellschaft

1.5.5.1 Partnerschaft - Begriffsbestimmung

Partnerschaften sind zweiseitige freie Abkommen, die zwischen Gebietskörperschaften, wie Bundesländern oder Gemeinden, Interessensvertretungen, wie Gewerkschaften oder Kammern, österreichischen Industrieunternehmen, Geldinstituten, Versicherungsunternehmen einerseits und dem österreichischen Bundesheer (Truppenkörper oder Organisationseinrichtungen gleicher Größenordnung) anderseits abgeschlossen werden.

1.5.5.2 Grundidee und allgemeine Entwicklung der Partnerschaften

Das von der Partnerschaftsidee ausgehende Beispiel einer erfolgreich praktizierten Verbundenheit und Integration von Heer und Bevölkerung, ist von dem Bestreben, die vom Gesetzgeber formulierten Zielsetzungen der Umfassenden Landesverteidigung gemeinsam zu verwirklichen, getragen.

Der von den Partnerschaften ausgehende Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele in die Praxis findet seinen Ausdruck durch die Einbeziehung weiter Teile der Bevölkerung in die Partnerschaften. Die durch die Partnerschaftseinrichtungen mitbewirkte, sich immermehr entwickelnde Verbundenheit und gedeihliche Zusammenarbeit der Bevölkerung unseres Landes mit dem Bundesheer, ist richtungsweisend für den Weg, den es im Interesse der Förderung und Stärkung des Milizgedankens weiter zu verfolgen gilt.

- 19 -

Alle Erfolge, die in Verwirklichung der Aufgabenstellung der Wehrpolitik bisher im überaus beachtlichen Maße erzielt werden konnten, wurden meist nicht in großen, jeweils mit einem besonderen Erfolg abgeschlossenen Bemühungen erreicht. Sie gelangen vielmehr langsam, Schritt um Schritt.

Im Wege der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesheeres ist die Tatsache der Partnerschaftseinrichtung und der sich daraus ergebenden wachsenden Identifikation breiter Kreise der Bevölkerung mit dem Anliegen der Umfassenden Landesverteidigung, insbesondere der Komponenten militärische und geistige Landesverteidigung, als bedeutender Entwicklungserfolg zu werten.

1.5.5.3 Die wesentlichsten Partnerschaften mit Signalwirkung

Die langsam, aber stetig aufwärtsführenden Bemühungen, erbrachten einen beachtenswerten Höhepunkt mit Signalwirkung im Partnerschaftsabschluß zwischen der Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie und der 1. Panzergrenadierdivision, der am 8.5.1978 in einem eindrucksvollen Festakt in WIENER NEUSTADT vollzogen wurde. Das klare Bekenntnis des Gewerkschaftsbundes zu den Belangen der ULV erhielt auf dieser Ebene Zuwachs durch den Abschluß weiterer Partnerschaften, vor allem aus dem Bereich der verstaatlichten Unternehmen, insbesondere VOEST, ALPINE-MONTAN, VMW RANSHOFEN-BERNDORF, ÖMV und Chemie LINZ, aber auch durch STEYR-DAIMLER-PUCH und HPAG.

1.5.5.4 Entwicklung und Zahlenangaben zu den Partnerschaften

Seit dem am 20. Februar 1969 erfolgten ersten Abschluß der Partnerschaft zwischen der Firma Simmering-Graz-Pauker AG und dem Panzerbataillon 33 ist die Partnerschaftseinrichtung, die nunmehr auf ein 15-jähriges Bestehen zurückblicken kann, ein beachteter und bedeutender Bestandteil der Wehrpolitik in ÖSTERREICH geworden.

Ab Februar 1969 bis Oktober 1984 wurden insgesamt 82 Partnerschaften abgeschlossen. Bei Fortsetzung dieser Entwicklung wäre bis etwa Jahresende 1985 der 100. Partnerschaftsabschluß zu erwarten.

1.6 Rüstungspolitik und Wehrwirtschaft

Unter Rüstungspolitik wird die Gesamtheit aller Bestrebungen verstanden, das Bundesheer mit der erforderlichen defensiven Bewaffnung, Ausrüstung und den rüstungsbezogenen Ausbildungsmitteln unter Bedachtnahme auf politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auszustatten. Aufgabe der Wehrwirtschaft ist es, die Rüstungspolitik mit allgemeinen wirtschaftlichen Anliegen, insbesondere mit den Zielsetzungen der wirtschaftlichen Landesverteidigung in Einklang zu bringen und darauf zu achten, daß im Rahmen der letzteren auch die für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres erforderlichen Vorsorgemaßnahmen erfolgen. Das erfordert insbesondere Vorsorgen für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit jener Wirtschaftszweige, die mit der Entwicklung und Herstellung der einsatzwichtigen Güter befaßt sind.

Insbesondere wird getrachtet, den Rüstungsbedarf weitgehend im eigenen Land zu decken. So wurden in den letzten Jahren 70 - 85 % der Ausgaben für Rüstungsgüter und Betrieb (ohne Ausgaben für Bauten, Verpflegung und Liegenschaftserwerb) in ÖSTERREICH getätigt.

Aus Gründen der gesellschaftspolitischen Akzeptanz und aus ökonomischen Überlegungen sollen primär nur Güter gefördert werden, die das Bundesheer braucht und die zu konkurrenzfähigen Preisen produziert werden können.

Nur unter diesen Voraussetzungen erscheint auf Dauer eine kontinuierliche Entwicklung möglich, welche nicht zuletzt auch im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer liegt. Im Sinne dieser Bestrebungen wurden in den letzten Jahren die Entwicklung und Fertigung von Pistolen, Granatwerfern, Minen, optronischem Gerät und Wettermeßstationen in Auftrag gegeben, sowie durch Vergabe eines entsprechenden Auftrages die Aufnahme der Produktion von Funkgeräten veranlaßt.

Hinkünftig wird es darauf ankommen, insbesonders Impulse für die Entwicklung und Produktion von elektronischen und optronischen Systemen und Komponenten zu geben, um so z.B. den zu erwartenden Bedarf in den Bereichen Feuerleitung und Nachkampf im Inland decken zu können.

- 21 -

Der Bedarf des Bundesheeres ist in der Regel zu gering, um den inländischen Herstellern wirtschaftlich vertretbare Losgrößen abzunehmen, sodaß jene zum Teil auch auf Exporte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angewiesen sind.

Die österreichischen Rüstungsexporte betrugen im Zeitraum 1972 - 1982 im Jahresdurchschnitt 1,33 MrdS, was einem Anteil an den Gesamtexporten dieses Zeitraumes von 0,48 % (SCHWEIZ: 1,04 %,) entspricht.

Der Rüstungsexport setzt den inländischen Produzenten dem Konkurrenzdruck aus und zwingt zur Weiterentwicklung und zur Produktion qualitativ hochstehender Produkte, ein Aspekt, der durch den Zwang zu langer Nutzung komplexer Systeme von Bedeutung ist.

2. Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung

Der militärische Beitrag zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele ist die Raumverteidigung. Dies ist ein militärstrategisches Konzept, nach dem das Bundesheer im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung vor allem zur Abhaltung gewaltsamer Bedrohungen von außen durch Verteidigungsbereitschaft beiträgt. Die Raumverteidigung besteht aus einer geistig-psychologischen und einer operativ-taktischen Komponente. Grundlage für die Konzeption der militärischen Landesverteidigung ist der Landesverteidigungsplan, Teil M. Dieser ist bereits seit Ende 1978 verbindliche Grundlage für alle militärischen Maßnahmen.

2.1 Die geistig-psychologische Komponente der Raumverteidigung

Das Heer ist in der Bevölkerung zu verankern, das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern, um damit die Voraussetzungen für eine gegenseitige Unterstützung zu schaffen.

Die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen wird durch die koordinierte Führung wirksam.

Der Soldat und der militärische Verband vertiefen die Verbundenheit mit der Bevölkerung, da letztlich das gemeinsame Ziel nur mit und in der Bevölkerung erreicht werden kann.

Diese auf die umfassende Landesverteidigung bezogene Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, den Selbstbehauptungswillen der gesamten Bevölkerung zu steigern.

2.2 Die operativ-taktische Komponente

Sie beruht auf der militärischen Behauptung des gesamten Bundesgebietes unter nachhaltiger Verteidigung besonders bedrohter oder für einen Aggressor wichtiger Räume. Die "große Schlacht" wird dabei aufgelöst in eine Vielzahl von aufeinanderfolgenden Gefechten, verteilt auf die Tiefe des Landes; diese sollen in ihrer Gesamtheit den gewünschten Verzögerungs- und Abnützungserfolg erbringen.

Durch Ausnützung starken Geländes und des "Heimvorteiles" beim Kampf im eigenen Land sowie durch die Fortsetzung des Kampfes in Rücken und Flanken des Aggressors wird der frontalen Überlegenheit sowie der Luftüberlegenheit eines Angreifers Rechnung getragen.

Hiezu werden im Bundesgebiet Schlüsselzonen und Raumsicherungszonen vorbereitet und ggf. mit dem Zweck aktiviert, durch Kampf in Schlüsselzonen die Durchgangslinien zu sperren und in Raumsicherungszonen dem Angreifer die ungehinderte Nutzung des Raumes zu verwehren. Einer begrenzten Bedrohung wird durch räumlich begrenzten Abwehrkampf begegnet. Durch Sicherungseinsatz wird die Grenzüberwachung sowie der Schutz von Räumen in der Tiefe im Spannungsfall oder in Nebenbedrohungsräumen erzielt.

(Zur detaillierten Darstellung des Konzeptes der Raumverteidigung siehe Beilage zu 2.2).

3. Die Umsetzung der Verteidigungskonzeption, gemessen am Stand der strukturellen Entwicklung

3.1 Umfang der Kräfte und ihre organisatorische Struktur

Grundlage und Vorgabe für Umfang und Struktur der österreichischen Streitkräfte ist die Zielvorstellung für das mobilgemachte Bundesheer, die in zwei stärkemäßigen Stufen im militärischen Teil des Landesverteidigungsplanes festgelegt ist.

1. Stufe	= <u>Zwischenstufe 1986</u>	186.000 Mann
2. Stufe	= <u>Ausbaustufe</u>	300.000 Mann

3.1.1 Die derzeitige Mob-Organisation

Im Rahmen der derzeitigen Mob-Organisation bestehen:

- 1 Leitungsstab des Bundesministers für Landesverteidigung
- 1 Armeekommando
- 2 Korpskommanden
- 2 Divisionskommanden
- 9 Militärkommanden
- 11 Brigadekommanden
- 61 Regimentskommanden
- 145 Bataillonskommanden
- mit insgesamt
- = 1000 Einheiten (Kompanien, Batterien, Feldambulanzen)
- sowie als Teil der Heeresversorgung
- = 15 Anstalten (wie: Heereszeugsanstalten, Heeresmunitionsanstalten)
- = 7 Lager (wie: Heeresfeldzeuglager, Heeresmunitionslager)
- = 16 Werkstattabteilungen

- 25 -

3.1.1.1 Die Zielvorstellung 1986

Im Landesverteidigungsplan wird festgestellt, daß die Zwischenstufe - als ab Jahresende 1978 unmittelbar in Angriff zunehmender weiterer Aufbau des Bundesheeres auf dem Weg zur Realisierung der Raumverteidigung - bis zum Jahre 1986 erreichbar und zweckmäßig erscheint. Die geplante Vermehrung der seinerzeitigen IST-Stärke des mobilgemachten Bundesheeres von 144.000 Mann im Jahre 1978 auf das SOLL der Zwischenstufe von 186.000 Mann, also um 42.000 Mann, umfaßt allein bei der raumgebundenen Landwehr eine Vermehrung um 35.000 Mann.

Zur Stärke der für die Zwischenstufe 1986 geforderten Kampfftruppen im Umfang von 186.000 Mann kommen gemäß Landesverteidigungsplan noch ca. 5 % für Wachtruppen, das sind 9300 Mann, sowie mindestens 15 %, oder 27.900 Mann, für die Ersatzorganisation. Damit ergibt sich zunächst eine Erhöhung der Stärke des mobilgemachten Bundesheeres auf 223.200 Mann.

Zusätzlich sind noch 10 % Personalreserve (für die 186.000 und für die Wachtruppen), das sind 19.500 Mann, auszubilden und zu beordern, sodaß für die Zwischenstufe zusammen mit den oben genannten 223.200 Mann die Mobstärke insgesamt 242.700 Mann betragen wird.

3.1.1.2 Der derzeitige stärkemäßige Rahmen (Stichtag 15.9.1984)

Durch die vorausschauende Nutzung des Wehrpflichtigenaufkommens (das in den nächsten Jahren geringfügig und ab 1988 stärker absinken wird) wären derzeit (Stichtag 15.9.1984) im Falle einer Mobilmachung bereits rund 183.000 Mann Kampfftruppen verfügbar. Zuzüglich Wach- und Ersatztruppen umfaßt die Mobstärke des gesamten Bundesheeres (ohne Einrechnung der Personalreserve, die zur Gewährleistung der Stärken mitzubeordnern ist) rund 220.000 Mann.

3.1.1.3 Die Führungsstruktur/Mob

Die Befehlsgewalt über das Bundesheer obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Dieser wird in der Ausübung seiner Befehlsgewalt durch den Leitungsstab beraten und unterstützt. Dieser Leitungsstab wird nach Bedarf einberufen und umfaßt, unter der Leitung des Generaltruppeninspektors, Vertreter der einzelnen Sektionen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie der im Einsatzfall wesentlichen Gruppen und Abteilungen. Der Leitungsstab gewährleistet im Einsatzfall eine rasche Beurteilung der Lage, die Zusammenarbeit mit den übrigen Teilbereichen der Umfassenden Landesverteidigung und zivilen Behörden sowie Einrichtungen und eine stabsmäßige Zusammenarbeit der verantwortlichen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Das Armeekommando führt im Einsatzfall die Truppen, Kommanden und Dienststellen des Bundesheeres, ausgenommen jene Einrichtungen und Verbände/Einheiten der Heeresversorgung, die dem Kommando der Heeresversorgungstruppen direkt unterstellt sind. Zu letzteren gehören vor allem die ortsfesten Versorgungseinrichtungen auf Heeresebene, eine Übernahmeorganisation für im Einsatzfall zu beschaffende Versorgungsgüter und Ausrüstungsgegenstände sowie die hiefür erforderlichen mobilen Transport- bzw. Nachschubeinheiten.

Dem Armeekommando sind im Einsatzfall die Korpskommanden I und II, das Kommando der Fliegerdivision sowie jene Verbände, die entweder als Führungs- und Versorgungstruppe auf Armeeebene erforderlich sind (z.B. Heeresfernmelderegiment) oder Verbände der Kampf- und Unterstützungsgruppen zur Schwergewichtsbildung bzw. als Reserve direkt unterstellt.

Je nach Bedrohungsvariante ergibt sich auch die Möglichkeit der direkten Unterstellung eines Militärkommandos unter das Armeekommando, soferne die operative Lage eine Führung des betreffenden Befehlsbereiches im Wege eines Korpskommandos als unzweckmäßig erscheinen läßt.

- 27 -

Den Korpskommanden sind direkt unterstellt:

- die Militärkommanden ihres Führungsbereiches;
- die nach Lage wichtigsten Schlüsselzonen sowie
- die Korpstruppen.

Die Militärkommanden führen die jeweils festgelegten Raumsicherungs- und Schlüsselzonen ihres Befehlsbereiches, ausgenommen jene Schlüsselzonen, deren Führung durch die Korpskommanden unmittelbar erfolgt.

Die Führung in den einzelnen Schlüsselzonen wird jeweils von einem Zonenkommando wahrgenommen, das durch Integration eines Kommandos der mobilen Kräfte (meist ein Brigadekommando, in wesentlichen Zonen kann auch das Kommando der 1. Panzergrenadierdivision herangezogen werden) und des territorial zuständigen Kommandos eines Landwehrregimentes gebildet wird.

Diesem Zonenkommando unterstehen alle innerhalb der Zone eingesetzten Truppen.

Schlüsselzonen, die in einem Nebenbedrohungsräum liegen und im Einzelfall nur durch die örtlich vorhandenen raumgebundenen Kräfte (vor allem Sperrtruppen) besetzt sind, werden vom Kommando des territorial verantwortlichen Landwehrregimentes geführt.

Die Führung in einer Raumsicherungszone ist stets dem Kommando eines Landwehrregimentes übertragen, dem je nach Art und Ausdehnung der Zone mehrere leichte Landwehrbataillone, Sperrtruppen, die Kräfte selbständiger Schlüsselräume sowie regimentsunmittelbare Einheiten (Pioniere, Panzerjäger usw.) unterstellt sein können.

Im Falle eines Sicherungseinsatzes oder räumlich begrenzten Abwehrkampfes führen die Korps- und Militärkommanden die unterstellten mobilen und raumgebundenen Kräfte jeweils in den zugewiesenen Führungsbereichen. Durch Übereinstimmung der Grenzen der Verantwortungsbereiche mit den Grenzen von Schlüssel- und Raumsicherungszonen wird eine zweckmäßige Integration mobiler und raumgebundener Kräfte im Einsatzraum gewährleistet.

3.1.2 Die Friedensorganisation

3.1.2.1 Der Rahmen

Der organisatorische Rahmen der Friedensstruktur des Bundesheeres umfaßt:

- das BMLV mit integriertem Armeekommando;
- 2 Korpskommanden;
- 2 Divisionskommanden;
- 9 Militärkommanden;
- 3 Brigadekommanden;
- 37 Regimentskommanden;
- 54 Bataillonskommanden;
- 330 Einheiten (davon 95 Ausbildungskompanien in Landwehrstammregimentern);
- 14 Akademien und Schulen mit insgesamt 38 Einheiten;
- Heeresversorgung mit 15 Anstalten und 7 Lagern.

3.1.2.1.1 Die Friedensorganisation der Landwehr

Im Jahre 1979 wurde im Bereich der Militärkommanden die Einnahme einer neuen Friedensgliederung der Landwehr durch die Bildung von Landwehrstammregimentern abgeschlossen.

Diese Landwehrstammregimenter haben folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Evidenthaltung der Mobaufstellung der Landwehr,
- Ausbildung des Personals für Neuaufstellungen sowie den laufenden Ersatz von ausgeschiedenem Personal,
- Materialerhaltung (das ist Verwaltung, Wartung und Instandsetzung des Gerätes)
für alle Verbände und Einheiten der mobilen und raumgebundenen Landwehr in gleicher Weise.

- 29 -

Im Bereich der Landwehrfriedensorganisation bestehen 37 kleine Verbände, das sind

- 8 Landwehrrahmenverbände (wie: Pionierbataillone, Fernmeldebataillone)
- 29 Landwehrausbildungsverbände (Landwehrstammregimenter)

3.1.2.1.2 Die Organisation der Bereitschaftstruppe

Die Organisation der Bereitschaftstruppe umfaßt insgesamt 28 kleine Verbände und gliedert sich in

- 1 Panzergrenadierdivision
- 3 Panzergrenadierbrigaden
- 3 Jägerbataillone
- 8 Bataillone im Armee- und Korpsbereich.

3.1.2.1.3 Die Organisation der Heeresfliegerkräfte

Die Fliegerdivision ist unter Berücksichtigung der Einsatzerfordernisse standortbezogen gegliedert und verfügt über:

- 1 Stabsbataillon
- 1 Kommando Luftraumüberwachung (brigade-ähnlich)
- 1 Fliegerschule
- 1 Luftzeuglager und
- 3 Fliegerregimenter.

In den Fliegerregimentern sind die fliegenden Verbände, je 1 Fliegerabwehrbataillon und die entsprechende Bodeninstandsetzungsorganisation zusammengefaßt.

3.1.2.2 Die Friedens-Führungsstruktur

(1) Die Ausübung der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit ist im Wehrgesetz 1978 wie folgt geregelt:

"§ 4 (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Kommanden, Truppen, Behörden, militärischen Dienststellen und Heeresanstalten grundsätzlich durch deren Kommandanten oder Vorstände aus; diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die militärische Führung und die Leitung der Ausbildung obliegen nach den Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung den Kommandanten."

(2) Die Gliederung der Zentralstelle/Bundesministerium für Landesverteidigung erfolgt gemäß Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, in Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate, deren sachliche Zuständigkeit durch die jeweils geltende Geschäftsein teilung definiert ist.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind dem BMLV sogenannte "Ämter" unmittelbar nachgeordnet. Dabei handelt es sich um das Heeres-Materialamt, das Amt für Wehrtechnik, das Heeresgebührenamt, das Heeres-Nachrichtenamt, das Heeres-Bau- und Vermessungsamt und das Heeres-Datenverarbeitungsamt.

(3) Der S III/AK obliegt die militärische Führung der unterstellten Kommanden und Truppen gemäß § 4 Abs. 2 WG 1978 nach den Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung.

Der S III/AK sind im Frieden direkt unterstellt:

- die Armeetruppen,
- das Militärkommando WIEN (Befehlsbereich 2),
- die 1. Panzergrenadierdivision,
- die Fliegerdivision,
- das I. und das II. Korps,
- alle Schulen mit Ausnahme der LVAk.

- 31 -

- (4) Dem I. Korps (GRAZ) unterstehen neben den Korpstruppen
 - der Befehlsbereich 1 (Militärkommando BURGENLAND),
 - der Befehlsbereich 3 (Militärkommando NIEDERÖSTERREICH) und
 - der Befehlsbereich 5 (Militärkommando STEIERMARK).
- (5) Dem II. Korps (SALZBURG) unterstehen neben den Korpstruppen
 - der Befehlsbereich 4 (Militärkommando OBERÖSTERREICH),
 - der Befehlsbereich 6 (Militärkommando TIROL),
 - der Befehlsbereich 7 (Militärkommando KÄRNTEN),
 - der Befehlsbereich 8 (Militärkommando SALZBURG) und
 - der Befehlsbereich 9 (Militärkommando VORARLBERG).
- (6) Der 1. Panzergrenadierdivision (BADEN) unterstehen neben den Divisionstruppen die Masse der BT, nämlich
 - die 3. Panzergrenadierbrigade (MAUTERN),
 - die 4. Panzergrenadierbrigade (LINZ) und
 - die 9. Panzergrenadierbrigade (GÖTZENDORF).
- (7) Der Fliegerdivision (LANGENLEBARN) unterstehen neben zwei kleinen Verbänden
 - das Fliegerregiment 1 (LANGENLEBARN),
 - das Fliegerregiment 2 (ZELTWEG) und
 - das Fliegerregiment 3 (HÖRSCHING) und
 - das Luftraumüberwachungssystem.
- (8) Den Militärkommanden unterstehen
 - die Ausbildungsverbände der Landwehr (Landwehrstammregimenter) sowie
 - alle im jeweiligen Befehlsbereich dislozierten Verbände und Einrichtungen, soferne für diese keine anderen Unterstellungsverhältnisse festgelegt wurden (z.B. unter das Kdo der 1. PzGrenDiv oder FlDiv).
- (9) Die Militärkommanden sind Behörden in allen Angelegenheiten des Ergänzungswesens.

- 32 -

(10) Behörden in Dienstrechtsangelegenheiten sind

- die Zentralstelle/BMLV,
- die Korpskommanden I und II,
- das Militärkommando WIEN,
- die 1. Panzergrenadierdivision,
- die Fliegerdivision sowie
- das Heeres-Materialamt.

3.1.2.3 Der stärkemäßige Rahmen der Friedensorganisation

Der aus der oben dargelegten Friedensorganisation des Bundesheeres insgesamt resultierende Personalstand variiert je nach Zahl der gerade Grundwehrdienstleistenden (abhängig von Stichtag und Einrückungstermin) zwischen rund 53.000 Mann und rund 70.000 Mann Gesamtfriedensstärke.

3.2 Der Stand der personellen Entwicklung

3.2.1 Personal im Grundwehrdienst

3.2.1.1 Das Stellungssystem

Die Erfassung der Wehrpflichtigen erfolgt durch die Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden gemäß § 20 (1) des Wehrgesetzes 1978, BGBI Nr. 150.

Auf Basis der Zahl der nach Erfassung des Geburtsjahrganges zu erwartenden Stellungspflichtigen wird für das Kalenderjahr ein Stellungsplan erstellt, dessen Resultat im Wege der "Stellungskundmachung" (Anschlag) veröffentlicht wird. Darüberhinaus wird jeder Stellungspflichtige schriftlich zur Stellung aufgefordert.

Der Stellungsplan teilt die Stellungspflichtigen des Geburtsjahrganges verteilt über das Kalenderjahr zu bestimmten Tagen der Stellung zu. Dadurch wird für die Stellungskommissionen eine ganzjährige und gleichmäßige Auslastung, auf deren Kapazität abgestimmt, erreicht.

Die seit August 1982 im gesamten Bundesgebiet in Betrieb befindlichen sechs ortsfesten Stellungskommissionen sind nunmehr so ausgelastet, daß in den Stellungshäusern täglich rund 80 Stellungspflichtige untersucht werden müssen.

Seit 1. Jänner 1984 wird im Stellungsverfahren auch die voraussichtliche Kadereignung geprüft und ab 1. Jänner 1985 soll auch die voraussichtliche Fliegerauglichkeit getestet werden.

Im zunehmenden Ausmaß müssen immer mehr ältere, bereits beorderte Wehrpflichtige, die einen begründeten Antrag auf eine Feststellung ihrer Tauglichkeit einbringen, einer neuerlichen Stellung zugeführt werden.

Da die Anforderungen an das Stellungsverfahren laufend steigen, sind automationsunterstützte psychologische Testanlagen eines der nächsten Vorhaben.

- 34 -

Die durchschnittliche Tauglichkeitsrate beträgt derzeit rund 81 %; rund 12 % sind untauglich und rund 7 % vorübergehend untauglich. Daraus resultierten im Stellungsjahr 1983 aus dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang 1965 51.885 Taugliche.

(Siehe Beilage zu Pkt.3.2.1.1)

3.2.1.2 Das Wehrpflichtigenaufkommen

Im Jahre 1984 wurden zum GWD rund 51.000 Wehrpflichtige einberufen. Grundsätzlich werden die Wehrpflichtigen zu den vierteljährlichen Einrückungsterminen (ET) wie folgt verteilt:

ET IV und X	je 17.000 - 18.000 Wpfl
ET I und VII	je 5.000 - 8.000 Wpfl

Mit Stichtag 01.09.84 befanden sich der ET IV/84 und VII/84 im Präsenzstand, das sind ca. 25.000 Grundwehrdiener.

Nachstehende Tabelle gibt das Wehrpflichtigenaufkommen wieder:

StlgJahr	GebJhg	Stärke d. GebJhg	der Stellung haben tauglich sich unterzogen	einschl. der Freiwilligen
1982	64	68.366	67.067	54.099
1983	65	66.508	64.100	51.885
1984	66	65.786	--	--

Das jährliche Wehrpflichtigenaufkommen wird bis zum Jahre 1996 (Geburtsjahrgang 1978) laut Statistischem Zentralamt auf 43.866 Wehrpflichtige absinken. Das heißt, daß tatsächlich von diesem Geburtsjahrgang nur ca. 35.000 Wehrpflichtige, unter Einrechnung von wie derzeit durchschnittlich 4 % Zivildienern und 4 % sonstigen Ausfällen (Ausland, unbefristete Befreiungen, Todesfälle usw.), für die Einberufung zur Verfügung stehen werden.

Dem steht ein jährlicher Mindestbedarf von rund 45.000 Grundwehrdienern gegenüber.

- 35 -

Es steht daher ab etwa Mitte der 80er Jahre einem durch den Heeresausbau steigenden Wehrpflichtigenbedarf ein deutlich absinkendes Wehrpflichtigenaufkommen gegenüber.

Es handelt sich hier im Übrigen um eine Problematik, die auch in anderen - und nicht nur westlichen - Staaten gegeben ist.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat bereits eine Reihe entsprechender Gegenmaßnahmen organisatorischer bzw. administrativer Natur getroffen. Diese, zum Teil auch schon wirksam gewordenen, Veranlassungen umfassen insbesonders:

- den noch effizienteren Einsatz der Wehrpflichtigen durch gezielte Einteilung auf Basis der "Eignungsprofile" aus dem Stellungsverfahren;
- den restriktiven Einsatz von Funktionssoldaten als reine "Systemerhalter" (siehe auch Pkt.3.2.1.3);
- Verringerung der Befreiungen, insbesondere solche "aus öffentlichem Interesse";
- Erhöhung des Standes an Zeitsoldaten;
- Verlängerung der befristeten Beorderung;
- Rationalisierung der Moborganisation unter Beibehaltung der Kampfkraft;
- Verbesserung der Motivierung zum Wehrdienst durch verstärkte Betreuungs- und Aufklärungsarbeit.

Allein mit diesen Maßnahmen wird es, soweit derzeit absehbar, nicht nur möglich sein, den personellen Bedarf der Zwischenstufe 1986 und deren Erhaltung sicherzustellen, sondern auch einen Teil des weiteren Heeresausbaues bis Anfang der 90er Jahre in personeller Hinsicht zu gewährleisten.

3.2.1.3 Systemerhalter/"Funktionssoldaten"

Im Bereich des Österreichischen Bundesheeres werden rund 7500 zur Aufrechterhaltung des Friedensbetriebes erforderlichen Funktionen von Grundwehrdienern ausgeübt. Hierzu müssen derzeit jährlich rund 15.000 Wehrpflichtige (das sind rund 30 % aller Grundwehrdiener) ausschließlich zum Zwecke der Systemerhaltung als Funktionssoldaten eingesetzt

werden; diese Verwendung erfolgt im Rahmen der Ableistung des 8-monatigen Grundwehrdienstes, und zwar in Anschluß an die ca. 2-monatige Allgemeine Grundausbildung. In den letzten 4 Jahren ist es trotz Vergrößerung des Heeres und Erweiterung der Infrastruktur durch Kasernenbauten gelungen, durch rigorose (Spar-)Maßnahmen den Anteil der Funktionssoldaten, für die keine Mobverwendung vorgesehen ist, von ca. 17.400 auf 15.200 zu senken.¹⁾

Der Sinn dieser Verwendung ist vor allem darin zu sehen, daß die Grundwehrdiener, die nicht in derartigen Funktionen verwendet werden, während ihres gesamten Präsenzdienstes ausschließlich für eine Einsatzverwendung im Mobheer ausgebildet werden können; nur auf diesem Wege ist es überhaupt möglich, in der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit die vorgegebenen Ausbildungsziele zu erreichen und somit auch eine entsprechende "personelle Qualität" der Einsatzverbände zu garantieren, woraus schließlich ein erheblicher Teil des Einsatzwertes und somit der Abhaltewirkung resultiert.

Eine verstärkte Heranziehung von bisher als untauglich bewerteten Wehrpflichtigen vor allem für jene Systemerhalterfunktionen, die ihrem Zivilberuf entsprechen, sowie von zivilem Hilfspersonal könnte hier Funktionssoldaten für eine zielorientierte Ausbildung verfügbar machen.

1) Diese Angaben beziehen sich daher nicht auf die sonstigen "Durchdiener" z.B. im Bereich der Bereitschaftstruppe bzw. auch nicht auf beorderbare Funktionssoldaten.

- 37 -

3.2.1.4 Einberufung nach dem territorialen Prinzip

Die Auswahl der Wehrpflichtigen für die Einberufung zum Grundwehrdienst erfolgt nach der sich aus dem Leistungs- und Gesundheitsprofil ergebenden Eignung des einzelnen Wehrpflichtigen sowie unter Bedachtnahme auf den Wohnsitz und die militärischen Erfordernisse.

Grundsätzlich werden Wehrpflichtige in "ihr" Bundesland einberufen.

Da jedoch Aufkommen, Bedarf und Infrastruktur (Kasernenkapazitäten usw.) derzeit nicht übereinstimmen und auch nie übereinstimmen werden, ergeben sich folgende grundsätzliche Einberufungsmöglichkeiten:

Burgenländer	nach	BURGENLAND
Kärntner	nach	KÄRNTEN
Niederösterreicher	nach	NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND und WIEN
Oberösterreicher	nach	oberöSTERREICH, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG und WIEN
Salzburger	nach	SALZBURG
Steirer	nach	STEIERMARK, BURGENLAND, KÄRNTEN und NIEDERÖSTERREICH
Tiroler	nach	TIROL und SALZBURG
Vorarlberger	nach	VORARLBERG, SALZBURG und TIROL
Wiener	nach	WIEN, BURGENLAND und NIEDERÖSTERREICH

Es darf noch ergänzend hingewiesen werden, daß sich die Einberufung nicht nach der örtlichen Zugehörigkeit des Einberufungstruppenkörpers richtet, sondern nach dem Mobauftrag. Dies bedeutet, daß zu einem Verband im Burgenland mit einem Mobauftrag in NIEDERÖSTERREICH und WIEN vorwiegend Niederösterreicher und Wiener einzuberufen sind.

3.2.2 Kaderpersonal

Die Führungsfähigkeit innerhalb eines Heeres und die Führbarkeit seiner Verbände zählt gemeinsam mit seiner Kampfkraft und versorgungsmäßigen Sicherstellung zu den Grundvoraussetzungen und Maßstäben des Einsatzwertes.

Der Landesverteidigungsplan verlangt daher auch für das Mobheer einen Kaderanteil "allein an Offizieren und Unteroffizieren von 25 %".

3.2.2.1 Reservekaderpersonal

Da, vom Umfang her gesehen, in einem milizartigen Heer das aktive Kaderpersonal naturgemäß für die Gesamtzahl der Kaderfunktionen nur den "Rahmen" darstellen kann, sind Qualität und ausreichende Quantität des Reservekaderpersonals von entscheidender Bedeutung. Die nachfolgend dargestellte Übersicht zeigt das erfolgreiche Bemühen des Bundesheeres um die Entwicklung seines Reservekaders. Vorweggenommen sei nicht verschwiegen, daß damit der Bedarf der "Zwischenstufe" noch nicht gedeckt ist.

	RO	ROA	RUO
1.7.78	8.159	8.132	4.494
1.7.79	8.721	8.186	4.859
1.7.80	9.230	8.191	4.846
1.7.81	10.029	7.947	5.012
1.7.82	11.334	7.927	6.025
1.7.83	12.144	7.724	7.157
1.7.84	12.778	7.606	9.240

3.2.2.1.1 Reserveoffiziere

Der derzeitige jährliche Zuwachs von ca. 800 Reserveoffizieren wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren abdeckbar sein, weil die Zahl der die Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung anstrebbenden Maturanten etwa gleich bleibt.

Neben der rein zahlenmäßigen Erhöhung des Standes an Reserveoffizieren wird auch besonderes Gewicht auf die Ausbildung oberhalb der "Leutnantsfunktion", also auf die Kompaniekommendantenausbildung und auf die Ausbildung für Stabsfunktionen gelegt. Das Problem für die Abdeckung des Milizbedarfes dieser Verwendungsebenen besteht aber darin, daß diese Ausbildung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen kann und daß das zahlenmäßige Angebot derzeit noch etwas zu gering ist. Die Tendenz ist aber - wenn auch langsam - steigend, von einem Erfolg kann daher gesprochen werden.

- 39 -

Maßgeblich dafür ist wohl das Platzgreifen der Milizidee und das Konzept der Raumverteidigung. Weitere sorgfältige Arbeit - eingeleitet bereits durch den neuen Typ der Kompaniekommandantenkurse für Reserveoffiziere an der TherMilAk - wird hier zu leisten sein (nähere Angaben siehe Kapitel Ausbildung).

Mobstellenbesetzung durch Reserveoffiziere

Es überwiegen bei den Mobverbänden der territorialen Befehlsbereiche in der Ebene Kompanie (84 %) und bei den Bataillonsstäben (79 %) bei weitem die Milizoffiziere, während bei den Verbänden der Bereitschaftstruppe die Masse der Mobfunktionen mit Berufsoffizieren besetzt ist.

3.2.2.1.2 Reserveunteroffiziere

Das Fehl an Reserveunteroffizieren ist derzeit noch gravierend und muß teilweise durch jüngere Reserveoffiziere (Fähnrich der Reserve) bzw. Reservechargen (Gefreiter bis Zugsführer) abgedeckt werden.

Der Bedarf an Reserveunteroffizieren orientiert sich an der jeweiligen Ausbauphase des Bundesheeres. Festgestellt muß werden, daß der Bedarf der "Zwischenstufe" an Reserveunteroffizieren bis 1986 noch nicht voll gedeckt sein wird.

Durch das Wehrgesetz 1978 ist für Reserveunteroffiziere eine Höchstgrenze von 60 Tagen Kaderübungen festgelegt. Da für Wehrpflichtige nach diesem Zeitpunkt keine Heranziehungsmöglichkeit zu Pflichtübungen besteht, werden diese Reserveunteroffiziere dann nach Ablauf von etwa 2 Jahren aus der Beorderung genommen und durch neues Reservekader ersetzt.

Die laufende Erhöhung des Personalstandes an Reserveunteroffizieren wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen, bedingt durch die Einführung des Zeitsoldaten und die Maßnahme, daß ab 1985 die Einjährig-Freiwilligen ihre Ausbildung als Wachtmeister beenden.

Aufgrund des Fehlstandes werden zusätzlich zu den freiwilligen Meldungen Kaderübungsverpflichtungen gemäß § 29 Abs.7, Wehrgesetz 1978, verfügt und diese Personen in Kaderübungen zum Reserveunteroffizier ausgebildet.

Ein weiterer Zuwachs erfolgt durch Wehrpflichtige der Reserve, welche einen Unteroffiziersdienstgrad über den Wehrdienst als Zeitsoldat erreicht haben.

3.2.2.2 Aktives Kader/Militärpersonen

3.2.2.2.1 Berufsoffiziere

In dieser Personengruppe sind Offiziere der Verwendungsgruppe H1 und H2 zusammengefaßt.

In der Verwendungsgruppe H1 stiegen die Zahlen seit dem Vergleichszeitpunkt 1. Jänner 1978 um ca. 5 %. Diese relativ geringe Steigerung resultiert aus dem Umstand, daß in diesem Bereich Realzuwächse aus Planstellengründen nur beschränkt möglich sind, sodaß Neuaufnahmen in der Regel nur als Ersatz für aus dem Dienststand ausgetretener Offiziere durchgeführt werden.

Größere Veränderungen bei den IST-Stärken treten hier aufgrund des 3-jährigen bzw. 1- bis 2-jährigen Ausmusterungsrhythmus der Generalstabs- bzw. Intendantzkurse nur periodisch - das nächste Mal im Herbst 1985 - auf.

Von der Nachfrageseite her ist - ausgenommen junge Bewerber im Bereich der naturwissenschaftlichen/technischen Studienrichtung - insgesamt ein positiver Trend festzustellen. Durch gezielte Werbemaßnahmen konnten auch im Bereich der Militärärzte Lücken geschlossen werden.

- 41 -

In der Verwendungsgruppe H2 ist im Vergleich zum Stand des Vergleichszeitpunktes 1. Jänner 1978 eine Steigerung um ca. 14 % festzustellen.

Die im Zusammenhang mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 erfolgte Einführung des Zeitsoldaten-Status während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie hat keine Änderung am bisherigen Nachfragetrend (bisher wurde die Ausbildung im Dienstverhältnis als provisorischer Beamter der Verwendungsgruppe H2 absolviert) bewirkt. Als Indiz für eine positive Perspektive kann vielmehr die Tatsache gelten, daß der 1. Jahrgang der Theresianischen Militärakademie 1984/85 mit 110 Frequentanten (davon 90 als Zeitsoldaten) aus ca. 300 Interessenten ausgewählt werden konnte, was nicht nur das Halten des Qualitätsstandards der vergangenen Jahre gewährleistet, sondern auch die unveränderte Attraktivität des Offiziersberufes erkennen läßt.

Nach Abdeckung des Nachholbedarfes wird eine schrittweise Verringerung der Ausmusterungsstärken erfolgen, weil dann nur mehr der laufende Bedarf gedeckt werden muß.

Die Entwicklung wird auch eine Verbesserung der Altersstruktur der Berufsoffiziere ermöglichen.

Durch die konsequente Weiterführung von Ausbildungskursen für Berufsoffiziere an der Theresianischen Militärakademie, Landesverteidigungsakademie und Verwaltungsakademie des Bundes konnte insgesamt auch eine weitere Verbesserung des Ausbildungsstandes erreicht werden.

3.2.2.2.2 Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion

Der Gesamtstand konnte von Jänner 1978 bis September 1984 um nahezu 17 % angehoben werden.

Durch die Personalaufstockung konnte jedenfalls der Aufbau des Mobheeres fortgesetzt, die Ausbildungsgegebenheiten der Präsenzdiener

- 42 -

durch Reduzierung des Verhältnisses zwischen Ausbildern und Auszubildenden, sowie die Altersstruktur der Personengruppe der Unteroffiziere etwas verbessert werden.

Wenn man allerdings berücksichtigt, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt 20 % der UO älter als 50 Jahre und 48 % zwischen 40 und 50 Jahren alt sind und im Ausbildungsbetrieb - der ja den Hauptverwendungsbereich des UO darstellt - in Abhängigkeit vom steigenden Lebensalter eingeschränkter verwendbar sind, wird erkennbar, daß flankierende Maßnahmen - insbesondere im Bereich der Zeitsoldaten - unabdingbar sind.

Auch im Bereich der UO ist das Ressort bestrebt, durch diverse Funktionskurse an den Waffenschulen den Ausbildungsstand auch nach Absolvierung der Heeres-Unteroffiziersschule ständig zu heben.

3.2.2.2.3 Zeitsoldaten (noch einschließlich fvGWD und zvS)

Aufgrund des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WRÄG) wurde ab 1. Jänner 1984 die Möglichkeit der Leistung des oapD als Zeitsoldat geschaffen, der die bestehenden Institute des Offiziers auf Zeit, des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes und des zeitverpflichteten Soldaten ablöst. Diese Maßnahme führte zu einer wesentlichen Verbesserung der Kaderstruktur.

3.2.3 Ziviles Personal

Der Stand der Entwicklung des zivilen Personals stellt sich wie folgt dar:

	1.1.1979	1.9.1984
Beamte der Heeresverwaltung	3.319	3.828
Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung	5.054	4.640

Weiters standen mit 1.9.1984 im Bereich der Heeres-Land- und Forstwirtschaft ALLENTSTEIG 73 Zivilbedienstete nach Kollektivvertrag in Verwendung sowie im Bereich des Heeresmaterialamtes bzw. Amtes für Wehrtechnik 100 Lehrlinge in Ausbildung.

3.3 Rüstung (Bewaffnung und Ausrüstung)

3.3.1 Panzerabwehrwaffen

Die Panzerabwehr bleibt nach wie vor das zentrale Element eines erfolgversprechenden Abwehrkampfes.

Bisherige Untersuchungen auf internationaler Ebene haben ergeben, daß ein Erfolg des weltweiten Strebens nach Verringerung oder zumindest Einfrieren der Atomwaffen eine Zunahme der konventionell bewaffneten mechanisierten Truppen, besonders im europäischen Bereich, erwarten läßt. Damit wird die Panzerabwehr an Bedeutung noch gewinnen.

Das Panzerabwehrsystem des Bundesheeres im Rahmen der Raumverteidigung umfaßt den koordinierten und von Steilfeuer unterstützten Einsatz von

- Panzerabwehrrohren zur Nahverteidigung,
- Sperren und Geländerverstärkungen,
- umfangreichen Minenfeldern und -reihen,
- Festen Anlagen mit Panzerkanonen,
- Panzerabwehrkanonen der Kampftruppen und
- Jagdpanzern und Kampfpanzern.

Das derzeitige Schwerpunkt liegt beim Ausbau der Festen Anlagen zur Panzerabwehr sowie bei der Eingliederung der kürzlich beschafften neuen Jagdpanzer Kürassier. Letztere stellen das bewegliche Panzerabwehrelement der mobilen Jägerbrigaden dar, und werden ausbildungsmäßig bestehenden Jagdpanzerbataillonen angegliedert.

Das Fehlen von selbstgetriebenen und gelenkten Projektile, also Panzerabwehrlenkwaffen (PAL), setzt die Effektivität des Kampfes gegen Feindpanzer hinsichtlich Wirkung und Reichweite herab. Dies ist - bezogen auf den erfolgversprechenden Abwehrkampf - nicht unbedenklich.

Alternativen werden geprüft, wie z.B. endphasengelenkte Artilleriemunition und Streuminen. Sie erweisen sich aber als kostenaufwendig. Eine zufriedenstellende Lösung zeichnet sich derzeit noch nicht ab.

3.3.2 Fliegerabwehrwaffen

Landwehr

Die für die Landwehr erforderlichen Fliegerabwehrwaffen (leichte Rohrwaffen ohne Radarsteuerung und mit einfachem Richtverfahren), deren Einsatz auch gegen Erdziele möglich ist, sind vorhanden.

Fliegerabwehr für mittlere Höhen

Die Sicherstellung der Fliegerabwehr in mittlere Höhen mit modernen, radargesteuerten Fliegerabwehrkanonen ist äußerst kostenintensiv. Eine Minimalausstattung mit diesen Waffen ist erfolgt.

Mechanisierte Truppen

Die Deckung des Bedarfes an modernen geländegängigen automatisch gesteuerten Fliegerabwehrwaffen auf Selbstfahrlafetten (FlA-Panzer) für den Begleitschutz der drei Panzergrenadierbrigaden als Ersatz für die FlAPz M 42, die ihre Nutz- und Einsatzgrenzwerte weit überschritten haben, mußte bisher aus finanziellen Gründen, aber auch wegen derzeit noch unbefriedigender Waffenleistung der möglichen Systeme, zurückgestellt werden.

Fliegerabwehr mit modernen Gefechtsfeldwaffen

Das Fehlen von selbstgetriebenen und gelenkten Projektilen zur FlA, also

- Ein-Mann-Tieffliegerabwehr-Lenkwaffen und
- Boden-Luft-Lenkwaffen

ist durch Rohrwaffen nicht kompensierbar, weil eine ausreichende Fliegerabwehr nur mit einem "Waffen-Mix" aus Rohr- und Lenkwaffen erzielbar ist. Dieser angeführte Mangel stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Abwehrfähigkeit des Bundesheeres dar.

- 45 -

3.3.3 Unterstützungswaffen

An Granatwerfern, die die Masse der Steilfeuerunterstützung der Landwehr sicherzustellen haben, besteht ein Fehl

- von 134 schweren Granatwerfern (sGrW), Kaliber 12 cm, das nur teilweise (32 Stk) durch (alte) 10,7 cm Werfer behelfsmäßig abgedeckt werden kann und
- von 260 mittleren Granatwerfern (mGrW), Kaliber 8 cm, (weitere 180 ausgediente mGrW des IST-Bestandes wären zu ersetzen) auf das Erfordernis der Zwischenstufe.

Die bisher 4-jährige Entwicklungsarbeit hat erst 1982 einen brauchbaren mittleren Granatwerfer österreichischer Provenienz erbracht.

Die kontinuierliche Beschaffung der mittleren Granatwerfer begann ab 1983 und wird voraussichtlich 1986 abgeschlossen sein.

Bei den schweren Granatwerfern wurde ein Prototyp zur Entwicklung ausgeschrieben.

Durch Beschaffung von 21 neuen Panzerhaubitzen (Kaliber 15,5 cm Selbstfahrlafetten) wurde das Fehl im Bereich der seit Jahrzehnten aus finanziellen Gründen unterdotierten Artillerie verkleinert.

Die Bedeutung der Artillerie wird in Zukunft noch steigen, weil Verbesserungen in Verfahren und Munition zusätzliche Wirkungsmöglichkeiten, z.B. auch gegen Panzer und Kampfhubschrauber, erlauben werden.

3.3.4 Infanteriewaffen

Der Bedarf an leichten Infanteriewaffen zur Erreichung der Zwischenstufe 1986 ist durch die Beschaffung von StG 77, MG 74 und Pistole 80 aus heimischer Produktion gedeckt.

Bestandslage der Infanteriewaffen für die Zwischenstufe 1986

Sturmgewehre	100 %
Maschinengewehre	100 %
Pistolen	100 %
Maschinenpistolen	100 %
Scharfschützengewehre	100 %

3.3.5 Luftfahrzeuge

Die Wahrung der Lufthoheit im Krisen- und Neutralitätsfall kann auch nach Aufnahme des Vollbetriebes des Luftraumbeobachtungssystems "GOLD-HAUBE" erst nach Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen sichergestellt werden.

Hubschrauber

Die Transporthubschrauber vom Typ AB 204 wurden durch den neuen Typ AB 212 ersetzt. Dadurch konnte eine wesentliche Steigerung der Lufttransportkapazität erzielt werden.

Eine kostengünstige Revitalisierung von 8 instandsetzungswürdigen AB 204 wurde eingeleitet.

Der Bestand an Verbindungs- und Beobachtungshubschraubern beträgt zurzeit 47 Stück (12 Stück AB 206 Jetranger, 23 Stück Alouette III, 12 Stück OH-58).

Düsenflugzeuge

Für Einsatzaufgaben im Neutralitäts- oder Verteidigungsfall sind die 32 Stk. SAAB 105 Oe nur beschränkt geeignet.

LRÜ-Flugzeuge: Die zu beschaffenden 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge ermöglichen die Wahrnehmung von luftpolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Wahrung der Lufthoheit im Frieden, Krisen- und Neutralitätsfall.

3.3.6 Räderfahrzeuge

Mit Stichtag 1. September 1984 befanden sich rund 10.700 Kraftfahrzeuge und Zugmittel, 1100 einspurige Fahrzeuge und 3000 Anhänger im Stand des Bundesheeres.

- 47 -

Zur Beschaffung sind - unter Maßgabe der Sparsamkeit und der damit verbundenen Streichungen - in allen Bereichen 3600 Stk. mehrspurige Räder-Kraftfahrzeuge vorgesehen. Davon fallen ca. 3020 Stk. als Ersatzbedarf für überaltertes Gerät an. Nur ca. 580 Stk. dienen der Erhöhung des Bestandes. Diese Beschaffungen - zuzüglich etwa 1200 Stk. einspurige Kraftfahrzeuge - werden sich bis 1992 erstrecken.

Das relativ geringe Ansteigen der Zahl der Räder-Kfz ist einerseits auf Streichungen und andererseits auf die Verlagerung der Schwergewichtes zur Landwehr zurückzuführen, deren Mobilmachungsbedarf mit Masse durch zivile Ergänzungs-Kfz gedeckt werden kann.

Das Verhältnis zivile Ergänzungs-Kfz zu Militär-Kfz wird weiterhin ca. 2,5 : 1 betragen.

Derzeit sind von der Anwendung des Militärleistungsgesetzes knapp 0,7 % der zugelassenen Zivil-Kfz (und zwar nur LKW) betroffen.

Eine Umstellung von der bisherigen Regelung gem. § 11 des MLG, BGBI. Nr.174/68, auf die wesentlich verlässlichere Regelung nach § 12 des MLG mit bereits jetzt ausgegebenen Leistungsbescheiden ist im Gange.

Auf dem Gebiet der geländegängigen Fernmelde-, Führungs- und Spezialfahrzeuge besteht ein Fehl, das wegen der Eigenart der Fahrzeuge nicht aus dem zivilen Bereich aufzubringen sein wird. Dazu zählen vor allem Sanitäts-, Berge-, Tank-, Dekontaminations- und Werkstattfahrzeuge.

3.3.7 Kettenfahrzeuge (Gepanzerte Kampf- und Bergefahrzeuge)

Von besonderer Bedeutung für die Führung des Kampfes in den Schlüsselzonen ist eine angepaßte Anzahl von vollmechanisierten Verbänden, die zur Führung von Gegenangriffen fähig sind.

Kampfpanzer (KPz):

Der SOLL-Bestand der Zwischenstufe 1986 ist abgedeckt. Mit der Einführung der modernen Pfeilflügelgranate entspricht der KPz M 60 A 1 und der in den letzten Jahren beschaffte M 60 A 3 den Anforderungen.

Schützenpanzer (SPz):

Da ein Folgemodell des eingeführten Schützenpanzers aus budgetären Gründen derzeit nicht beschaffbar ist, muß die technische Verfügbarkeit der ca. 460 Stk. Saurer SPz durch Serienumbau ab 1985 bis ca. in die Mitte der 90-er Jahre sichergestellt werden.

Derzeit besteht ein Fehl vor allem bei Sanitäts-SPz und bei Führungs-SPz für die Eingliederung der dem Heer neu zugeflossenen 84 Stk. Jagdpanzer "K". Die Bedarfsdeckung erfolgt zunächst durch Umschichtung innerhalb des Heeres und teilweisen Ersatz der SPz durch geländegängige Räder-Kfz.

Panzerhaubitzen:

Der Bedarf für die drei bestehenden Panzerartilleriebataillone ist gedeckt.

Jagdpanzer "K" (JaPzK):

Die volle Eingliederung der zuletzt beschafften 84 Stk JaPzK bereitet zu diesem frühen Zeitpunkt erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Probleme.

Bergepanzer:

Bei den derzeit vorhandenen schweren Bergepanzern M 88 besteht durch Umgliederung der Panzerbataillone auf vier Kompanien und den technischen Anforderungen bei den Panzerartilleriebataillonen ein zusätzlicher Bedarf. Dazu tritt die Notwendigkeit des Umbaues dieses Typs von Otto- auf Dieselmotor.

An leichten Bergepanzern "GREIF" besteht ebenfalls ein zusätzlicher Bedarf infolge des Zuganges der zuletzt beschafften JaPzK.

- 49 -

3.3.8 Pioniergerät

Für den Katastropheneinsatz und für Ausbildungszwecke ist ausreichend Pioniergerät vorhanden. Durch den Fehlbestand an einsatzwichtigem Pioniergerät beträgt die derzeitige technische Leistungsfähigkeit der Pioniertruppe bzw. der Truppenpioniere je nach Einsatzbereich nur zwischen 40 und 90 %.

Bei einem Beibehalten der derzeitigen Budgetanteile können die für die Zwischenstufe noch fehlenden Geräte bis 1986 beschafft werden.

3.3.9 Fernmeldegerät

Auf dem Sektor der Fernmeldegeräte konnte in den letzten Jahren eine umfangreiche Modernisierung erreicht werden. Die Umrüstung der mechanisierten Verbände auf die neue Funkgeräteausstattung wird Ende 1985 abgeschlossen sein. Hierbei wurde auch eine 10 %ige Reserve berücksichtigt.

Der Bedarf an Hand- und Tournisterfunkgeräten ist zum größten Teil gedeckt. In den Bereichen der Handfunksprechgeräte, Funkfernenschreiber, leichten Richtverbindungsgeräte, Fernmeldevermittlungen und Fernschreibgeräte ist ein Ersatz von Geräten, die nicht mehr den Erfordernissen entsprechen, unumgänglich.

3.3.10 ABC-, Rettungs- und Bergengerät

Der Bedarf an ABC-Gerät und -Sätzen ist für die derzeit bestehende Heeresorganisation zum größten Teil gedeckt und die Sicherstellung des Bedarfs für die Zwischenstufe 1986 fast abgeschlossen.

Die Bedarfsdeckung an ABC-Schutzbekleidung (Wegwerfanzug) ist eingeleitet. Pro Mann sind 2 Anzüge vorgesehen. Es besteht daher ein Bedarf von ca. 500.000 Stk. aus heimischer Produktion.

Die Bedarfsdeckung bei C-Warngeräten ist eingeleitet, beim Rettungs- und Bergengerät wird sie bis 1986 abgeschlossen sein. Entgiftungssätze werden auf absehbare Zeit noch nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Beschaffung von Dekontaminationsfahrzeugen wird bis 1986 abgeschlossen sein. Die Beschaffung weiterer Brandschutzfahrzeuge ist geplant.

3.3.11 Wirtschaftsgerät

Die friedensmäßige Versorgung des Heeres in bezug auf Wi-Gerät ist sichergestellt. Die Truppenküchen und Kochstellen in den Kasernen verfügen derzeit über eine Kapazität zur Herstellung von 50.000 Tagesportionen Mehrtopfgerichte oder 150.000 Tagesportionen Eintopfgerichte.

Die vorhandenen 882 Feldkochgerätesätze reichen im Einsatz für 170.000 Mann. Ein Fehl von ca. 350 Feldkochsätzen wird in den nächsten Jahren schrittweise abgebaut.

Trinkwasseraufbereitungsgeräte und Wasserentkeimungstabletten sind in Vorbereitung. Trinkwasser-Tankfahrzeuge sind nicht vorhanden.

Unterkunftsgerät ist im notwendigen Ausmaß vorhanden, jedoch zum Teil abgewohnt.

Gefechtsstandausrüstungssätze werden normiert und sind in Beschaffung.

3.4 Versorgung

Den Planungen der Versorgungsführung wird das vom LV-Plan für die Zwischenstufe 1986 verlangte Heer mit einer Personalstärke von 223.200 Mann (186.000 Mann Kampftruppen zuzüglich 5 % Wachtruppen bzw. 15 % Ersatzorganisation) zugrundegelegt.

3.4.1 Munition

Die Vorgaben des LV-Planes für die Versorgung des Bundesheeres der Zwischenstufe 1986 werden für den Bereich der Munitionsbevorratung aus Lagerungs- und finanziellen Gründen bis 1986 nicht im vollen Umfang erfüllbar sein. Die Planerfüllung wird insbesonders durch die Preisentwicklung erschwert.

- 51 -

3.4.2 Kraftstoff

Mit dem militärischen Lagerbestand an Kraftstoff kann derzeit bei einem Lieferausfall der Friedensbetrieb über etwa 6 Monate aufrechterhalten werden. Für den Verteidigungsfall ist ein Rückgriff auch auf zivile Lagerbestände erforderlich.

3.4.3 Bekleidung und Mannesausrüstung

Auf Grund ständiger Neu- und Nachbeschaffungen aus heimischer Produktion ist die Ausstattung des Heeres für die Zwischenstufe 1986 abgedeckt.

Bei der "Mannesausrüstung-Neu" besteht noch ein Fehl von ca. 25 % (bezogen auf einen SOLL-Bestand für 250.000 Mann), welches bis 1986 jedoch behoben sein wird.

3.4.4 Verpflegung

Wie schon der LV-Plan feststellt, erscheint die Verpflegung des derzeitigen Mobheeres unter Berücksichtigung der Kampfführung im eigenen Land gesichert. Durch entsprechende Vorsorgen wird der Zeitraum für eine autarke Versorgung mit Mobverpflegung kontinuierlich erweitert.

3.4.5 Sanitätsversorgung/"Sanitätskonzept"

Die Verwirklichung der "Richtlinien für die Sanitätsversorgung des Bundesheeres im Einsatz" ist im Gange und konnte auch bereits in das Investitionsprogramm des Bundes aufgenommen werden. Die Verwirklichung der Gesamtinvestition im militärischen Bereich steht auch in Abhängigkeit von der materiellen Verwirklichung des integrierten Sanitätskonzeptes im zivilen Bereich.

3.4.6 Veterinärwesen

Die Friedens- und Einsatzaufgaben des Militärveterinärwesens sind ident und auf die Versorgung der Heerestiere begrenzt. Soferne keine Aufgabenerweiterung eintritt, ist der Bedarf gesichert.

3.4.7 Materialerhaltung

Die Anpassung der Richtlinien für die Materialerhaltung an die Gegebenheiten der Raumverteidigung steht in Bearbeitung. Die daraus abgeleiteten Forderungen können nur langfristig und im Zusammenhang mit der finanziell sehr aufwendigen Verbesserung der Einsatzbevorratung an Ersatz- und Umlaufteilen erfolgen. Vor allem ist der notwendige Ausbau der Materialerhaltungsinfrastruktur auch in den Zonen anzustreben.

3.4.8 Materialverwaltung

In Entsprechung der Verwaltungsvorschriften des Bundes nimmt die Materialverwaltung im Frieden die Aufgabe nach dem Ordnungs-, Kontroll- und Informationsprinzip wahr. Zielsetzung ist die reibungslose Abwicklung der Versorgungsabläufe, die Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen unter vermehrter Beachtung betriebswirtschaftlicher Aspekte und die zweckmäßige Aufbereitung der Informationen für die Versorgungsführung.

Im Frieden wird die Materialverwaltung EDV-mäßig unterstützt. Ein Ausbau des EDV-gestützten Verfahrens zur Materialverwaltung ist mit dem Projekt DAVERS II vorgesehen, das sich im Erprobungsstadium befindet. Die Abwicklung der Materialverwaltung erfolgt im Frieden, Krisen- und Neutralitätsfall unter EDV-Anwendung. Für den Verteidigungsfall ist sie in wesentlich vereinfachter Form ohne EDV (also händisch) sichergestellt.

3.4.9 Feldpostwesen

Die Grundlage für die Feldpostversorgung des Bundesheeres im Mob- und Einsatzfall wurde durch das "Verwaltungsübereinkommen Feldpostwesen" im Jahre 1981 geschaffen. Festgelegt ist ein regionaler Postaustausch (Bundespost - Bundesheer) über die Feldpostämter. Nur die Feldpostverteilung in den militärischen Einsatzgebieten selbst (Zonen) obliegt der Truppe bzw. den Versorgungsdiensten.

Durch die grundsätzliche Regelung der Feldpostversorgung im militärischen Bereich (Feldpostversorgungskonzept) sind derzeit alle Vorsorgen getroffen, um im Mob- bzw. Einsatzfall einen heereseigenen Feldpostbetrieb aktivieren zu können.

3.4.10 Geldversorgung

Die Geldversorgung für den Frieden ist sichergestellt. Die Vorbereitung der Erstausstattung (EA) mit Geldmitteln für den Einsatz im Wege der Kassen der Militärkommanden ist geregelt. Die Anschlußversorgung erfolgt hauptsächlich im Wege der Postämter und Geldinstitute. Hierbei sind die Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (HGG), Einsatzgebühren, u.a. Kosten abgedeckt.

Offene Probleme liegen im Einsatzfall bei der Geldversorgung betroffener Familien.

3.5 Infrastrukturelle Entwicklung

3.5.1 Bauwesen

3.5.1.1 Kompetenzen (BMB und BMLV)

Die Bauzuständigkeit ist im Bundesministeriengesetz (BMG) 1973, BGBl Nr. 389, geregelt. Demnach ist das Bundesministerium für Bauten und Technik (BMB) für alle militärischen Hochbauvorhaben hinsichtlich Projektierung, Baudurchführung und Verwaltung verantwortlich, wobei die Bundesgebäudeverwaltung II (BGV II) als nachgeordnete Dienststelle für alle Durchführungsmaßnahmen zuständig ist.

Das BMLV ist zuständig für alle militärischen Sonderbauten, wie Feste Anlagen, Schießstätten und Munitionslager. Die Baudurchführung obliegt dem Heeresbau- und Vermessungsamt (HBVA) als nachgeordnete Dienststelle des BMLV.

3.5.1.2 Militärischer Hochbau

3.5.1.2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Diese ergeben sich grundsätzlich aus den in Ziffer 3.5.1.1 dargestellten Kompetenzen gemäß BMG 1973.

Ergänzend wäre noch hinzuzufügen, daß kleinere Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund eines Ressortübereinkommens mit dem BMB unter Einsatz von Truppenkräften durchgeführt werden können.

Dadurch ist in diesem vorgegebenen Rahmen eine Reduzierung der Kosten für diese kleinen Arbeiten auf nahezu nur auf die des reinen Materialbedarfs möglich. Diese Lösung ist als sehr kostengünstig anzusehen und aufgrund der zu gering zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Instandsetzungsmaßnahmen oft die einzige Lösungsmöglichkeit.

Seitens des BMLV wurde im Februar 1984 der nach Prioritäten gereihte langfristige Baubedarf mit dem "zehnjährigen Neubau- und Generalsanierungsprogramm 1984 bis 1993" gegenüber dem BMB angemeldet.

- 55 -

3.5.1.2.2 Kasernbauprogramm, Stand der Realisierung

Insgesamt stehen dem Bundesheer zur Zeit 169 Kasernen und Anlagen (einschließlich der Lager und Anstalten) zur Verfügung.

Großvorhaben:

Seit 1.1.1979 wurden nachstehende neue Kasernenanlagen begonnen und werden bereits genutzt:

- ST. MICHAEL, LW-Kaserne/STEIERMARK;
- AMSTETTEN, Ostarrichi-Kaserne/NIEDERÖSTERREICH;
- GRAZ, Gablenz-Kaserne/STEIERMARK;
- KIRCHDORF, Kremstal-Kaserne/OBERÖSTERREICH;
- TÜPL WATTENER LIZUM/TIROL;
- BRUCKNEUDORF/BURGENLAND.

In diesen Kasernen noch fehlende Werkstätten, Garagen und sonstige Nebenanlagen befinden sich zum Teil in Bau bzw. im Planungsstadium. Sie werden nach Maßgabe verfügbarer Budgetmittel einer Realisierung zugeführt.

Weitere Kasernengroßbauvorhaben in KRANEPLITEN und TAMSWEG befinden sich in Bau. Für den Bau der Kaserne BLUDESCH erfolgte am 4.10.1984 die Übergabe des Grundstücksschenkungsvertrages. Für den Neubau der Kasernen STOCKERAU und VÖLKERMARKT ist laut BMB eine Sonderfinanzierung im Rahmen eines Bundesbautenfonds vorgesehen.

Sonstige Neubauvorhaben:

(Einzelne Unterkünfte, Werkstätten, Magazine etc. in bereits länger bestehenden Kasernen)

Neubaubeginne sind durch die zur Zeit äußerst geringfügig disponierbaren Budgetansätze nicht realisierbar.

Gemäß Bauprogramm 1984 standen für die Neubaubeginne in diesem Jahr lediglich 27,4 MioS zur Verfügung (bei einem geschätzten Baubedarf von 3 MrdS Gesamtbaukostenvolumen).

Die Aufnahme des Neubaues von 22 Systemwerkstätten sowie weiterer Ausbauvorhaben in bestehenden Kasernen in den in Rede stehenden Bundesbautenfond wurde beim BMB beantragt.

3.5.1.2.3 Kasernsanierungsprogramm

An Instandsetzungskrediten standen dem BMB für das Jahr 1984 335 MioS für den Bereich Landesverteidigung zur Verfügung.

Da diese Dotierung der Budgetmittel hiefür nicht ausreicht, können selbst dringendste Sanierungsvorhaben oft nur langsam und daher unwirtschaftlich weitergeführt werden.

Die Generalsanierung der Schwarzenbergkaserne WALS-SIEZENHEIM und der Maria Theresienkaserne WIEN im Rahmen des Bundesbautenfonds wurde daher beim BMB beantragt. Die Generalsanierung des Fliegerhorstes Hinterstoisser ZELTWEG ist bereits im Rahmen dieser Sonderfinanzierung vorgesehen.

Seitens des BMLV erfolgt aufgrund des in Pkt.3.5.1.2.1 angeführten Ressortübereinkommens mit dem BMB eine gewisse Hilfestellung, indem kleinere Instandsetzungsvorhaben auch durch Truppenkräfte durchgeführt werden.

3.5.1.2.4 Schutzraumbau

Der Einbau von Schutträumen wird bei Neubauten und Generalsanierungen entsprechend den Bestimmungen des BMB für den Grundschutz berücksichtigt.

3.5.1.2.5 Lager und Anstalten (ausgenommen Mun-Lager u. Mun-Anstalten)

Im zehnjährigen Neubau- und Generalsanierungsprogramm sind für Ausbau und Modernisierung von Heereszeugsanstalten (HZA) und Heeresfeldzeuglagern (HFzL) Vorhaben mit einem Bauaufwand von rund 300 MioS vorgesehen.

Zwecks verbesserter Unterbringung der zentralen FLAWkst/WIEN konnte heuer die Liegenschaft WIEN 16., Kendlerstraße (Gesamtkosten ca. 100 MioS) erworben werden.

Ein Heeresversorgungslager befindet sich in Bau (Fertigstellung voraussichtlich 1987). Im Zentralraum ist eine Heeresversorgungsanstalt in Planung.

3.5.1.3 Militärischer Sonderbau

3.5.1.3.1 Munitionslager und Munitionsanstalten

Die Munitionslagerkapazität wurde und wird durchschnittlich um rund 1000 Tonnen p.a. erweitert. Ihr laufender Ausbau - als eine der Voraussetzungen für die Bevorratung von Munition - stellt ein zwingendes Erfordernis zur versorgungsmäßigen Sicherstellung der militärischen Landesverteidigung nach den Vorgaben des LV-Planes dar. Eine Reihe von Munitionslagern ist daher in Bau, weitere sind in Planung. Besonderes Gewicht wird dabei gemäß dem Konzept der Raumverteidigung dem Ausbau der Truppenmunitionslager beigemessen.

3.5.1.3.2 Truppenübungsplätze, Schießplätze und sonstige Ausbildungsinfrastruktur

Die Ausbildungsinfrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für den Ausbildungserfolg. In den vergangenen Jahren erfolgte ein kontinuierlicher Ausbau der Truppenübungsplätze und Schießplätze mit modernen Schieß- und Ausbildungsanlagen. Der derzeitige Stand dieser Anlagen ist gemessen an den zur Verfügung gestandenen budgetären Möglichkeiten befriedigend.

Das Bundesheer verfügt über

- 73 Übungsplätze (insgesamt 32.712 ha) sowie beispielsweise
- 46 stationäre und 5 mobile Schul- bzw. Gefechtsschießanlagen für Handfeuerwaffen mit automatischer Trefferanzeige,
- 6 Schießanlagen für Waffen Fester Anlagen,
- 25 Pioniersprenggärten und
- 33 Handgranatenwurfanlagen.

Mit diesen Anlagen wird der kurzen zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit während der Grundausbildung bzw. Truppenübungen Rechnung getragen. Sie sind äußerst personal- und damit kostensparend und werden von benachbarten Armeen als beispielhaft angesehen.

Der wachsende Bedarf im Zuge der Ausbaustufe des Milizheeres erfordert eine Fortsetzung des Ausbaues der Übungs- und Schießplätze, weil bereits jetzt der knapp gewordene Übungsraum eine Rationalisierung der Ausbildungsmöglichkeiten erzwingt.

- 58 -

Durch zunehmendes Problembewußtsein der Bevölkerung hinsichtlich Umweltschutz sowie Fremdenverkehrsinteressen entstehen Anrainerprobleme, die die Ausbildungstätigkeit der Truppe beeinflussen oder behindern.

Daher sind die bestehenden Übungsplätze in ihrem derzeitigen Umfang unbedingt zu erhalten und darüber hinaus deren Erweiterung, angepaßt an insbesonders regional neu entstehende Bedürfnisse, zu betreiben.

3.5.1.3.3 Landesbefestigung (LB)

Feste Anlagen (FAn)

Der Bau Fester Anlagen erfolgt nach Prioritäten in den wichtigsten Schlüsselzonen (sowie Schlüsselräumen im Grenzraum), wobei einer Ausgewogenheit im Sinne der Neutralität ÖSTERREICHs Rechnung getragen wird.

Mit dem militärischen Pflichtenheft 5600/02 erfolgte eine einheitliche Normtypenfestlegung für die im Firmen- und Truppenbau zu errichteten FAn, sowie eine Modifizierung in Richtung einer Verkleinerung der FAn. Dies fand auch seinen Niederschlag in der Festlegung der Baukostenobergrenze. Diese neuen FAn werden sogar nun vom Eidgenössischen Militärdepartement der Schweiz als beispielhaft bezeichnet.

Moderne Panzerkanone/FAn

Der derzeitige Bestand an 10,5 cm Centurion-Kanonen reicht für die gemäß LB-Bauprogramm vorgesehenen FAn bis einschließlich Jahresende 1984. Der Bedarf bis einschließlich 1988 kann aufgrund einer schriftlichen Zusage von 120 Centurion gedeckt werden. Für die Bedarfsdeckung ab 1988 wurden bereits Maßnahmen eingeleitet.

Vorbereitete Sperren und Panzerigel

Die Herstellung von vorbereiteten Sperren und Panzerigeln wurde intensiviert.

- 59 -

3.5.1.4 Liegenschaften

Gegenwärtig werden durch das BMLV ca. 600 Liegenschaften verwaltet.

Der Zuerwerb neuer Liegenschaften beschränkt sich im wesentlichen auf die Bereitstellung von Arealen für den Ausbau der Landesbefestigung sowie die Arrondierung vorhandener Übungsflächen.

Lediglich in VORARLBERG besteht noch die Notwendigkeit, ein geeignetes Areal als Truppenübungsplatz für die in VORARLBERG dislozierten Truppenkörper sicherzustellen.

3.5.1.5 Baubudget 1985

<u>beim BMB veranschlagt:</u>	Neubauten ¹⁾	645,000 MioS
	Wohnbauten	40,000 MioS
	Instandsetzungen	311,200 MioS
	Instandsetzungen von	
	Wohnbauten	14,000 MioS
		<hr/>
	in Summe:	1.020,200 MioS
 <u>beim BMLV veranschlagt:</u>		
<u>Bau:</u> vorwiegend oberirdische MunLager,		
Schieß- und Übungsplatzbauten		221,814 MioS
<u>Lieg:</u> Mieten, Servitute u. Liegen-		
schaftsankäufe		45,165 MioS
<u>LB:</u> vorwiegend Feste und unter-		
irdische Anlagen		403,082 MioS
		<hr/>
	in Summe:	670,061 MioS
 Summe Baubudget BMB und BMLV/1985		1.690,261 MioS
		<hr/>

1) Dieser Ansatz enthält: Rückzahlungen für bereits in früheren Jahren errichtete und fertiggestellte Objekte; Fortsetzungsraten für laufende Bauvorhaben; Abrechnungsraten für fertiggestellte Objekte; Neubeginne.

3.5.2 Informatik

3.5.2.1 EDV-Anwendungen

Im Bereich der automationsunterstützten Informationsverarbeitung stehen seit Jahren umfangreiche Informationssysteme in Anwendung, wobei insbesondere die Administration der Sachgebiete Personalwesen, Ergänzungswesen, Heeresversorgung, Organisation, Finanzen, Planung, Liegenschaftswesen- und Stellungswesen datenverarbeitungsmäßig unterstützt sowie für Planungszwecke und Entscheidungsvorbereitungen verknüpft werden.

Ein Dokumentationsinformationssystem ermöglicht ein rasches und sachgebietsorientiertes Ablegen und Auffinden von Schriftgut.

Die Verarbeitung erfolgt den Erfordernissen entsprechend teilweise im Batch-Betrieb, teilweise on-line; es wurden teilweise territorial-strukturierte dezentrale Lösungen eingerichtet (Rechnerausstattung bei den Militärkommanden), das Schwergewicht der Verarbeitung liegt aber derzeit zentral beim Heeres-Datenverarbeitungsamt.

Der EDV-Einsatz für komplexe wehrtechnische Themenstellungen, für Eignungsuntersuchungen bei Luftfahrzeugführern sowie für statistische Untersuchungen und für Operations-Research-Verarbeitungen ergänzen das Spektrum der EDV-Anwendungen.

Aufbauend auf dem bereits vorhandenen umfangreichen Datenmaterial wird auf Basis der neuen technologischen und softwaremäßigen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung eine Überarbeitung der Informationssystemstruktur mit dem Ziel vorgenommen, verstärkt "Intelligenz am Arbeitsplatz" einzurichten, verstärkt Planungs- und Führungsinformationen durch Datenextraktion und Datenverdichtung bereitzustellen sowie durch Integration der Textverarbeitung die Verwaltungsvorgänge zu verbessern.

- 61 -

Es werden Detailplanungen hinsichtlich einer Konzeption eines umfassenden Führungs- und Planungsinformationssystems und einer Datennetzwerk-Architektur angestellt, um dem Erfordernis nach rechtzeitiger (aktueller) und umfassender Bereitstellung aller führungs-, planungs- und kontrollrelevanten Informationen (Daten) für den Arbeitsplatz genügen zu können.

3.5.3 Fernmeldeinfrastruktur im Rahmen des Fernmeldesystems

Die Ermittlung und Realisierung der militärspezifischen Ausrüstungserfordernisse im Fernmelgewesen, insbesondere die Bereitstellung von Teilnehmerendeinrichtungen, von Fernmeldeübertragungseinrichtungen und Fernmeldegeräten (drahtlos und drahtgebunden) sowie von Fernmeldevermittlungs- und Chiffriereinrichtungen erfolgt nach dem Heeres-Fernmeldesystem mit dem Ziel, die Führungsfähigkeit der Kräfte im Frieden und in den Anlaßfällen zu gewährleisten.

Die Verbindungen des Heeres-Fernmeldesystems werden in wesentlichen Teilen im Zweitwege auf öffentliche, mit Masse postalische, Fernmelde-dienste abgestützt.

3.5.3.1 Sondernetze

Auf Basis der genannten Zielsetzung erfolgt derzeit (neben einer laufenden Erneuerung des Fernmeldematerials der Fernmelde-truppen) der Ausbau der Heeressonternetze und die weiterführende Errichtung heereigener Weitverbindungskapazitäten (orts-feste und mobile Richtverbindungssysteme und Kabellegungen). Dabei wird auf moderne mikroprozessorgesteuerte Technik übergegangen.

3.5.3.2 Integrierte Fernmeldeinfrastruktur

Die Notwendigkeit des Erfüllens militärspezifischer Fernmeldeleistungsmerkmale im Fernsprech-, Fernschreib- und Datendienst (wie u.a. die Zuordnung von Prioritäten, die Verschlüsselung der Nachrichten, der Aufbau von Fernmelde-Schwerpunkten unter Umgehung postalisch neuralgischer Punkte sowie die Forderung nach Mobilität und Ausfallsicherheit), waren Anlaß für das Projekt einer "Integrierten

- 62 -

Fernmeldeinfrastruktur (IFMIN)¹, das ein vermaschtes Fernmeldenetz auf Kabel-, Funk- und Richtfunkbasis mit automatisierter Wegsuche anstrebt. Das Projekt IFMIN ist am Beginn der Realisierung.

Der Bedarf an territorialem Fernmeldegerät wird bis 1986 gedeckt sein. Ein Technologiesprung im Rahmen des Systems IFMIN ist vorgesehen und erscheint finanziell abdeckbar.

3.5.3.3 System GOLDHAUBE

Mit dem Luftraumüberwachungsprojekt GOLDHAUBE wird die Voraussetzung für die Führung moderner Luftverteidigungswaffensysteme geschaffen. Gerätetypisch wird das System GOLDHAUBE 1986 vollständig verfügbar sein. Die Fertigstellungstermine für die Radarstationen (ortsfest und mobil) erstrecken sich bis Juli 1985. Die einzelnen Teilsysteme stehen schon im Probetrieb und haben bereits begrenzten Einsatzwert.

3.5.4 Allgemeine Elektronik

Im Bereich der Kryptologie (Schlüsselwesen) besteht eine intensive Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten und Forschungsstellen.

Im Rahmen von Forschungsaufträgen und Studien stehen die Themengebiete "Schutzmaßnahmen zur elektronischen Kampfführung" (ein absehbares Schwerpunkt beim weiteren Heeresausbau wird die elektronische Kampfführung sein müssen) und "Kurzwellen-Ausbreitungsprognosen" in Bearbeitung.

-
- 1) Unter diesem Arbeitsbegriff ist die Einrichtung eines rechnergesteuerten (automatisierten), in der Weitverkehrsebene postalisch unabhängigen und verschlüsselten, dienstintegrierten, digitalen, vermaschten Knotenvermittlungssystem mit ortsfestem und mobilem Anteil, unter Anpassung des gegebenen Bestandes an Übertragungseinrichtungen zusammengefaßt. Damit werden die derzeit bestehenden, funktionell getrennt aufgebauten, Heeresnetze (Heeres-Fernsprechnetz, Heeres-Fernschreibnetz und Heeres-Datennetz) vereint.

4. Ausbildung

4.1 Staats- und Wehrpolitische Bildung

Die Staats- und Wehrpolitische Bildung manifestiert sich einerseits als Prinzip des Führungs- und Dienstverhaltens und anderseits als Gegenstand der Wehrpolitischen (Aus-)Bildung. Im Richtlinienerlaß des BMLV für die Durchführung der Staats- und Wehrpolitischen Bildung vom Jänner 1985 heißt es:

"... Als österreichische Soldaten sollen sie (die Staatsbürger) ihre militärische und ihre staats- und gesellschaftspolitische Verantwortung erkennen und daher bereit sein, an der Erhaltung, Weiterentwicklung und Verteidigung der Republik ÖSTERREICH mitzuwirken.

Die Staats- und Wehrpolitische Bildung ist eine persönlichkeitsformende Bildungsarbeit, die vor allem auf die Vermittlung von Wertvorstellungen, Sachwissen und Haltungen abzielt. Daher ist dem österreichischen Soldaten nicht nur das 'Wie Kämpfen', sondern auch das 'Wofür Kämpfen' erkennbar und erlebbar zu machen." (Zitat Ende)

Besonderes Augenmerk soll in den weiteren Ausführungen dem Prinzip des Führungsverhaltens zukommen, welches in enger Verbindung mit den weiter unten besprochenen Bereichen der Ausbildung gesehen werden muß.

Es steht fest, daß Staats- und Wehrpolitische Bildung nur im engen persönlichen Kontakt von Ausbilder und auszubildendem Grundwehrdiener vermittelt werden kann. Entscheidende Bedeutung kommt dabei jener Personengruppe zu, die über den unmittelbarsten Zugang zum Grundwehrdiener verfügt - den Unteroffizieren. Dieser Erkenntnis wird ab 1985 durch die Verbesserung der Führungsausbildung im Rahmen der Unteroffiziersausbildung Rechnung getragen.

Der oa. Richtlinienerlaß sieht die Bedeutung der Umsetzung der Staats- und Wehrpolitischen Bildung

- in der verantwortungsbewußter Übernahme und Durchführung der gestellten Aufgaben, verbunden mit auftragsorientierter Führung und kooperativem Verhalten sowie
- im Schaffen von Einsicht und Vertrauen in den Sinn von Aufträgen, Befehlen und sonstigen Dienstverrichtungen.

Der Richtlinienerlaß enthält in weiterer Folge diesen Postulaten entsprechende "Leitsätze für Kommandanten".

Die Staats- und Wehrpolitische Bildung als Prinzip ist insbesonders durch das Führungsverhalten der Vorgesetzten aller Führungsebenen zu verwirklichen.

4.2 Ausbildung im Grundwehrdienst

4.2.1 Ausbildungssystem

Die Ausbildung im Grundwehrdienst (GWD) erfolgt nach dem System einer zielorientierten Ausbildung. Das bedeutet, daß jeder Funktion bestimmte Ausbildungsziele zugeordnet werden, die dann die Leitlinie für den Ausbildungsablauf darstellen. Die grundlegende Vorschrift für Ausbildungssystem und Zielformulierung, die "Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst" (DBGWD), wird laufend den Erfordernissen angepaßt. Die letzte grundlegende Überarbeitung erfolgte im Sommer 1984.

Der GWD umfaßt Ausbildung und Erziehung und soll den Soldaten befähigen, Waffen und Geräte zu beherrschen und Aufträge auch unter schwersten psychischen und physischen Belastungen des Kampfgeschehens zu erfüllen.

- 65 -

Dabei sind folgende Ausbildungsgrundsätze zu beachten:

- gefechtsnahe Ausbildung unter bewußter Inkaufnahme notwendiger Härte,
- Priorität praktischer Ausbildung,
- intensive und sinnvolle Ausnützung der kurzen zur Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit,
- Bewußtmachen des Wertes einer gediegenen Ausbildung als größte Überlebenschance,
- Erziehung zur Selbständigkeit, Mitgestaltung und Mitverantwortung sowie
- frühzeitige Ausbildung in der Kampfgemeinschaft.

4.2.2 Ausbildungsabschnitte im Grundwehrdienst

Das oben erwähnte Ausbildungssystem legt folgende Ausbildungsabschnitte fest und formuliert die jeweils zugeordneten Ausbildungsziele:

- allgemeine Grundwehrdienstausbildung (AGA);
- waffeneigene Grundwehrdienstausbildung (WGA);
- vorbereitende Kaderausbildung (VbK);
- waffeneigene Einsatzausbildung (WEA).

Die VbK läuft ab der Feststellung der Führungseignung parallel zum GWD und zusätzlich zu diesem ab. (siehe auch 4.4.1). Die Ausbildungsziele für AGA und VbK gelten für alle Funktionen, während jene für WGA und WEA funktionsbezogen sind. AGA und VbK sind vorwiegend auf den einzelnen Soldaten bezogen, während WGA und WEA auf die kleine Kampfgemeinschaft hinzielen.

Soldaten, die zur Systemerhaltung vorgesehen sind, absolvieren eine verkürzte AGA, während der ihnen grundlegende militärische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

4.2.3 Durchführung der Ausbildung im Grundwehrdienst

Das System der zielorientierten Ausbildung bietet dem Ausbildungsleiter günstige Möglichkeiten zur effektiven Gestaltung des GWD und fördert gleichzeitig die Kreativität des Ausbilders.

Zur Vertiefung von Praxis und Wirklichkeitsnähe werden Übungen und das enge Binden jedes Ausbildungszieles an gefechtsnahe Bedingungen vorgesehen.

Die Erhaltung eines gleichmäßigen Ausbildungsniveaus wird durch Nachausbildung jener Soldaten erreicht, die das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit nicht erreichen konnten.

4.2.4 Koordinierung der Ausbildung

Alle für die Ausbildung ergangenen Erlässe, Befehle und Weisungen werden in einem Ausbildungskalender zusammengefaßt. Diese Unterlage beinhaltet somit die grundsätzlichen Weisungen für die Ausbildung und wird jährlich überarbeitet. Dadurch können die im Verlauf eines Ausbildungsjahres gemachten Erfahrungen verarbeitet und Ausbildungsschwerpunkte erstellt werden. Darüber hinaus wird die Zuweisung von Ausbildungsstätten und -einrichtungen einheitlich geregelt und so eine ökonomische Auslastung der Infrastruktur sichergestellt.

Insgesamt stellen die hier erwähnten Ausbildungsunterlagen (Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst und Ausbildungskalender) einerseits ein bundesweit ausgeglichenes Ausbildungsniveau sicher und lassen doch andererseits dem verantwortlichen Kommandanten ausreichenden Handlungsspielraum zur freien Gestaltung.

- 67 -

4.3 Ausbildung im Rahmen von Waffenübungen

Dieser Ausbildung kommt im Verlauf des Heeresausbau wachsende Bedeutung zu. Sie erfolgt in zwei Bereichen:

- In der Form der gesetzlich vorgeschriebenen Kader- und Truppenübungen.
Dieser Bereich hat sich in letzter Zeit positiv entwickelt;
- In Form der "praktischen Milizarbeit" zwischen den Truppenübungen bei Kurzwaffenübungen oder in Form "freiwilliger praktischer Milizarbeit."¹⁾

Im Jahre 1983 wurde der Arbeitsstab Miliz geschaffen, der die Entwicklung der Miliz in allen Bereichen fördern soll. Seine Aufgaben sind im besonderen:

- Die Funktionsfähigkeit der Mobverbände zu erhöhen und deren Konsolidierung weiterzuführen, sowie vor allem milizgerechte Abläufe bei Waffenübungen sicherzustellen;
- Die beorderten Milizsoldaten in ihre Mobverbände bei weitgehender Freiwilligkeit vermehrt zu integrieren;
- Die Zustimmung und Mitarbeit der zivilen Umwelt für die Miliz im allgemeinen und für den bestimmten Mobverband im jeweiligen regionalen Bereich im besonderen zu gewinnen und zu fördern.

-
- 1) Im Rahmen der Ausbildung wurde im Jahre 1983 die Milizarbeit geregelt und im Jahre 1984 wurden die personellen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der praktischen Milizarbeit geschaffen.

Die Aufgaben der Milizgemeinschaft zwischen den Truppenübungen sind:

- Information der Angehörigen des Mob-Verbandes,
- Vor- und Nachbereitung von Truppenübungen und Waffenübungen (BTÜ und BWÜ),
- Aus- und Weiterbildung,
- Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und Festigung der zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb des Verbandes und die
- Vertiefung der Beziehung zwischen militärischem Verband und Bevölkerung

Zur Ergänzung dieser Aktivität wird eine 1/4-jährlich erscheinende "Milizinformation" in hoher Auflage von 100.000 Stück an die Milizsoldaten versandt.

Da zwischen den gesetzlich geregelten Truppenübungen die Milizsoldaten des Mobverbandes bzw. der Mob-Einheit nicht dem Personalstand des Bundesheeres angehören, war es notwendig, eine Arbeitsplattform zu schaffen, die nun durch die Gründung der Milizgemeinschaften gebildet wird. Den Milizgemeinschaften werden jeweils bestimmte Mob-Verbände zugeordnet, wodurch die Zugehörigkeit der Soldaten zu den Gemeinschaften festgelegt wird. Die Mitglieder der Milizgemeinschaften sollen zwischen den Übungen Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung der Aufgaben der praktischen Milizarbeit im Sinne des Dienstes bilden.

4.4 Vorbereitung und Durchführung von Kader- und Truppenübungen

4.4.1 Zweckmäßige Dauer und Gestaltung von Truppenübungen

Derzeit ist die Dauer einer Truppenübung mit 6 Tagen festgelegt. Die Vorstaffelung für Offiziere beträgt 6 Tage, für Unteroffiziere 4 Tage, für Chargen 2 Tage. Grundsätzlich erscheinen diese Zeiten im Rahmen der Gesamtverpflichtung als zweckmäßig.¹⁾

Bei der Ausbildung an Samstagen und Sonntagen macht sich der Mangel an finanziellen Mitteln zur Abdeckung der Überstunden bemerkbar. Es fehlt daher an diesen Tagen aktives Kader, weshalb zumindest während der vorgestaffelten Kaderübungen 1 1/2 Tage (Samstag nachmittag und Sonntag) verloren gehen.

Eine Verbesserung kann z.B. dadurch erzielt werden, daß das Reservekader vermehrt die Ausbildung am Wochenende in Eigenverantwortung (z.B. Erkundung, Geländebesprechungen, Übungsvorbereitungen) übernimmt.

-
- 1) Die Vorbereitung und Durchführung dieser Kader- und Truppenübungen wird geregelt durch:
- Durchführungsbestimmungen für Truppenübungen (DBTÜ)
 - Durchführungsbestimmungen für Kaderübungen (DBKÜ)
 - Durchführungsbestimmungen für Beorderte Truppenübungen (DBBTÜ)

4.4.2 Auswirkungen von Absenzen des Milizkaderpersonals bei Truppenübungen

Die Bildung von Kampfgemeinschaften in Milizverbänden ist bei der verfügbaren Truppenübungszahl und -dauer nur bei vollzähliger Anwesenheit aller Milizsoldaten, insbesonders aber des Milizkaders möglich.

Gerade hier zeigt sich aber das Problem der Absenzen. Das Erwirken einer Befreiung nimmt vermehrt den Charakter eines Kavaliersdeliktes an, statt als restaktiv gehandhabte Ausnahme zu gelten. Diese Tendenz ist dem Bemühen um die Konsolidierung eines Milizheeres in zweifacher Hinsicht abträglich:

- Zunächst wirkt die Absenz negativ und direkt auf die Erfüllung des unmittelbar bestehenden Ausbildungsauftrages ein.
- In weiterer Folge wirkt sich die Absenz aber mittelbar im Wege der durch unzureichende Ausbildung enttäuschten Milizsoldaten auf die Einstellung der gesamten Truppe aus.

Die Inspizierungen von Truppenübungen des Jahres 1984 bis zum Stichtag 1. September zeigten, daß die Absenzen im Durchschnitt bei den Reserveoffizieren 19 %, bei den Reserveunteroffizieren 28 % und bei den Reservechargen 18 % - bezogen auf 100 % versandte Einberufungsbefehle - betrugen. Es hat sich herausgestellt, daß für den Prozentsatz der Absenzen die Einheit (die Kompanie) den entscheidenden Faktor bilden dürfte, weil z.B. innerhalb ein und desselben Mobbataillons das größte (45 %) und das geringste (8 %) Kaderfehl von Einheiten bei einer TÜ festgestellt wurde.

Jahreszeitliche Auswirkungen sind in Gebieten mit starkem Fremdenverkehr erhöht feststellbar und tragen zu den Absenzen ebenso wie die Sorge um den Arbeitsplatz bei.

Jeder Milizkaderangehörige hat eine fest zugeordnete Funktion zu erfüllen und jede Absenz führt daher zu gestörten Abläufen der Waffenübungen.

4.4.3 Ausbildungsstand der Landwehr

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst und für Truppenübungen erst seit kurzer Zeit wirksam sind, kann doch von einer Verbesserung des Ausbildungsstandes gesprochen werden. Verantwortung, die aufgrund neuer Bestimmungen vermehrt den Milizsoldaten übertragen werden kann, führte zu einer verstärkten Identifizierung des Milizsoldaten mit seiner Aufgabe. Es wird in Zukunft darauf ankommen, die Realisierung der praktischen Milizarbeit gemäß dem o.a. Erlass über die Milizgemeinschaft voranzutreiben. Ziel ist es daher, jedem Milizsoldaten entsprechend seiner Verantwortung auch die erforderlichen Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabe des aktiven Kaderpersonals wird sich immer mehr auf die Rolle des Ausbilders bzw. Beraters verlagern.

4.4.4 Körperliche Leistungsfähigkeit der Truppenübenden

Die körperliche Leistungsfähigkeit von Truppenübenden entspricht dem allgemeinen Leistungsstandard der männlichen Bevölkerung der entsprechenden Altersstufe. Zielsetzung sollte in diesem Zusammenhang sein, ein möglichst ausgewogenes Leistungsvermögen aller Wehrpflichtigen zu erreichen.

4.4.5 Schießausbildung im Rahmen von Truppenübungen

Die Schießausbildung erfolgt aufgrund der einschlägigen Vorschriften und der entsprechenden Ziele gemäß der Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst.

Um eine Überbelegung der Schießplätze und größeren Zeitdruck zu verhindern, ist es möglich, bei den Truppenübungen abwechselnd das Schwerge wicht auf die Schieß- bzw. die Gefechtsausbildung zu legen.

Die Knappheit bei Ausbildungsmunition, welche aus budgetären Gründen besteht, erschwert vor allem die Ausbildung an schweren Waffen.

- 71 -

4.5 Kaderausbildung

Die Kaderausbildung umfaßt folgende Bereiche:

- Chargenausbildung;
- Unteroffiziersausbildung;
- Offiziersausbildung;
- Höhere Offiziersausbildung.

Wenngleich zwischen der Ausbildung des Reservekaders und des aktiven Kaders (für dessen zusätzliche Friedensfunktion) unterschieden werden muß, gilt:

Gleichwertige Ausbildung für gleiche Mob-Aufgabe!

Weitere wesentliche Grundsätze im Aufbau der Kaderausbildung sind:

- Gliederung der Ausbildung in die Vermittlung allgemeiner und fachspezifischer Inhalte;
- Vermittlung möglichst funktionsbezogener Inhalte;
- Zusammenführung der Reservekaderausbildung mit der Ausbildung des aktiven Kaders (Ausbildungsökonomie, homogen ausgebildete Milizarmee);
- Staffelung der Ausbildung so, daß jeder theoretischen Wissensvermittlung möglichst frühzeitig die Praxis folgt;
- vor allem durch "On the job-training", wo immer möglich);
- Sicherstellung einer ausreichend langen Verwendung bei der Truppe bzw. in der Mobfunktion.

4.5.1 Die Chargen- und Unteroffiziersausbildung

Die beiden Bereiche werden zusammenhängend behandelt, um das Bestreben, die Chargenausbildung nahtlos in die Unteroffiziersausbildung übergehen zu lassen, besser darstellen zu können.

Ziel der Chargenausbildung ist die Fähigkeit, einen Trupp (3-4 Mann) zu führen bzw. eine Gehilfentätigkeit (in einer Fachfunktion) auszuüben.

Voraussetzung für den Eintritt in die Chargenausbildung ist die Verpflichtung zu 60 Tagen Kaderübungen.

Ziel der Unteroffiziersausbildung ist die Fähigkeit, eine Gruppe (meist 7 Mann) führen bzw. die Tätigkeit eines Fachunteroffiziers ausüben zu können.

Voraussetzung für den Eintritt in die Unteroffiziersausbildung ist die erfolgreiche Absolvierung der Chargenausbildung.

Die derzeit gültige Chargen- und Unteroffiziersausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

a) Reservekader

- Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten mit vbK und Beförderung zum Gefreiten im 5. Monat.
- Im ersten Jahr nach dem Abrüsten Absolvieren einer 13-tägigen Kaderübung; Beförderung zum Korporal der Reserve.
- Im zweiten Jahr nach dem Abrüsten 4 Tage Kaderübung und 6 Tage Beorderte Truppenübung; Beförderung zum Zugsführer der Reserve.
- Im dritten Jahr nach dem Abrüsten 10 Tage Reserveunteroffiziers-Kaderübung an den Waffen- bzw. Fachschulen.
- Am Ende dieser letzten Kaderübung findet die Reserveunteroffiziersprüfung statt, deren positives Bestehen Voraussetzung für die Ernennung zum Wachtmeister der Reserve durch den Bundesminister für Landesverteidigung ist.

b) Aktivkader

Die derzeit noch gültige UO-Ausbildung ist wie jede andere Ausbildung den neuen Gegebenheiten anzupassen. In der künftigen UO-Ausbildung liegt das Schwergewicht auf Menschenführung, Führungsverhalten, wehrpolitischer Ausbildung und einsatzbezogener Ausbildung für die jeweilige Funktion.

Die Chargenausbildung wird als Teil der Ausbildung zum Unteroffizier in den neuen Ausbildungsgang einbezogen, wobei die Ausbildungsgänge wo immer möglich gemeinsam mit der Ausbildung des Reservekaders erfolgen sollen.

Die Reformvorhaben im Bereich der Chargen- und Unteroffiziersausbildung sind in Beilage 4.5.1 dargestellt.

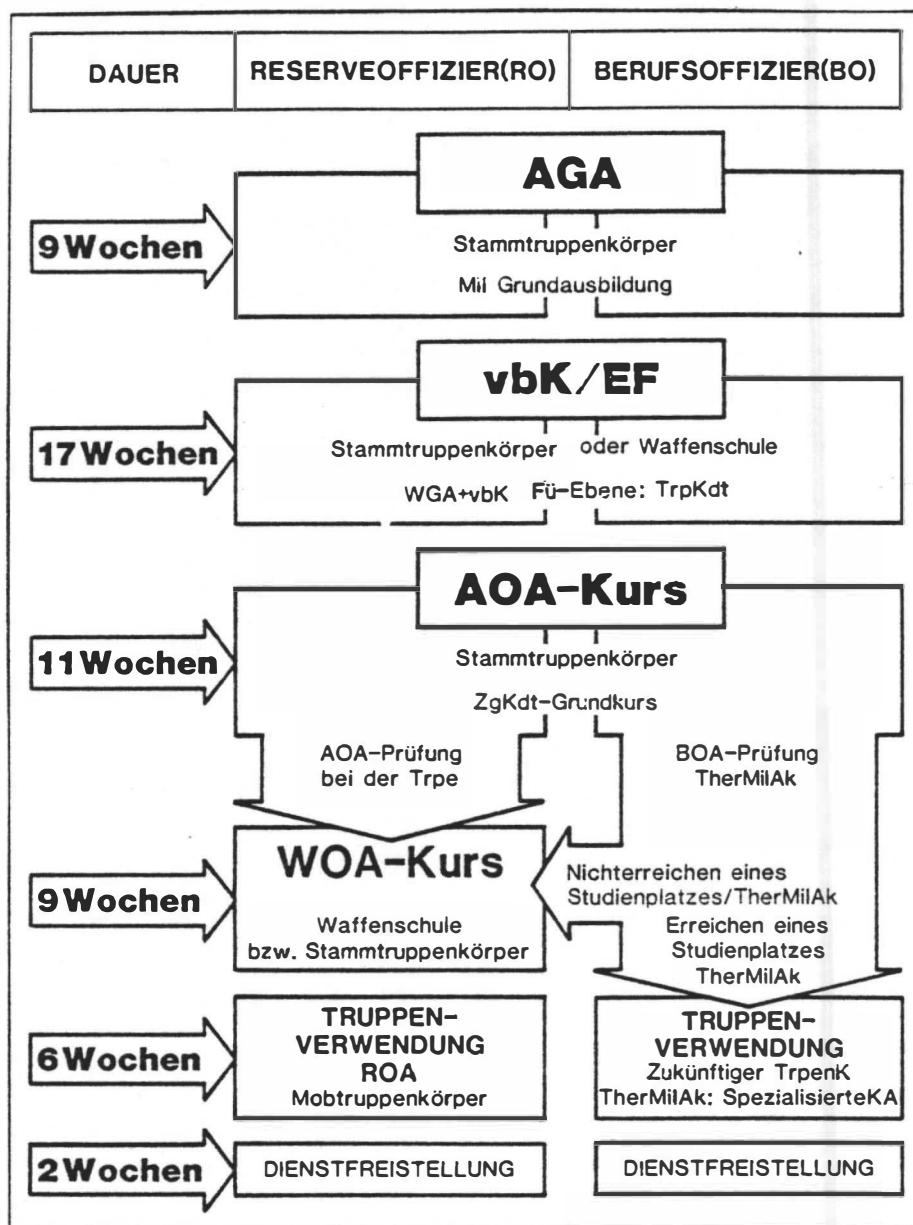
4.5.2 Die Offiziersausbildung

In der Offiziersausbildung ist die Reform im Sinne der o.a. Grundsätze durch die mit der Studienordnung 80 der Theresianischen Militärakademie, bereits vollzogen. Die Neuordnung der Reserveoffiziersausbildung wurde 1984 verfügt.

Voraussetzung für den Eintritt in die Offiziersausbildung ist die Ableistung eines Einjährig-Freiwilligen-Jahres (EF-Jahres), wobei sich hier zwischen Berufsoffiziers- und Reserveoffiziersanwärtern einzelne Unterschiede ergeben.

- 74 -

Das EF Jahr lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



Trotz der großen Zahl der Einjährig-Freiwilligen kann eine qualitativ hochwertige Ausbildung sichergestellt werden. Am Ende der Ausbildung im EF-Jahr erfolgt derzeit noch die Ernennung zum Fähnrich der Reserve. Ab 1985 soll hier zunächst eine Beförderung zum Wachtmeister der Reserve und erst nach Ableistung einer noch festzulegenden Anzahl von Kaderübungen die Ernennung zum Fähnrich der Reserve vorgenommen werden.

Die Neugestaltung der Reserveoffiziersausbildung geht von folgenden Grundsätzen und Bedingungen aus:

- Die Ausbildung der Reserveoffiziere wird streng auf den Bedarf abgestimmt. Der zahlenmäßig höchste Bedarf ergibt sich hier naturgemäß auf der Ebene des Zugskommandanten.
- Die Ausbildung ist die Vorbereitung auf die Verwendung.
- Wenn keine freiwilligen Waffenübungen durchgeführt werden können, wird die Ausbildung auch im Zuge von (verpflichtenden) Kaderübungen durchgeführt.
- Die Erfüllung der Truppenübungspflicht (10x6 Tage) ist einschließlich der vorgestaffelten Kaderübungen (6 Tage je Truppenübung) sichergestellt.

Die neue Regelung reduziert den "Verbrauch" an Kaderübungstagen für die Reserveoffiziersausbildung und sieht nur 19 Kaderübungstage (einschließlich 2x4 Tage Vorstaffelung zu Truppenübungen) bis zum Dienstgrad "Leutnant", gegenüber dem bisher gültigen Ausbildungsgang von 2x19 Tagen Kaderübungen plus 2x4 Tagen Vorstaffelung, also 27 Tage weniger, vor. Diese 27 Tage sind für die weiterführende Ausbildung zum Einheitskommandanten bzw. zu Fach- oder Stabsfunktionen im Bataillon vorgesehen. Die Ausbildungsgänge wurden dadurch verpflichtend, ohne daß die Heranziehbarkeit zu Truppenübungen mit vorgestaffelter Kaderübung geschmälert wurde.

Zusätzlich zu den obligatorischen KÜ-TÜ-Tagen sind freiwillige Waffenübungen in der Dauer von 24 Tagen zweckmäßig.

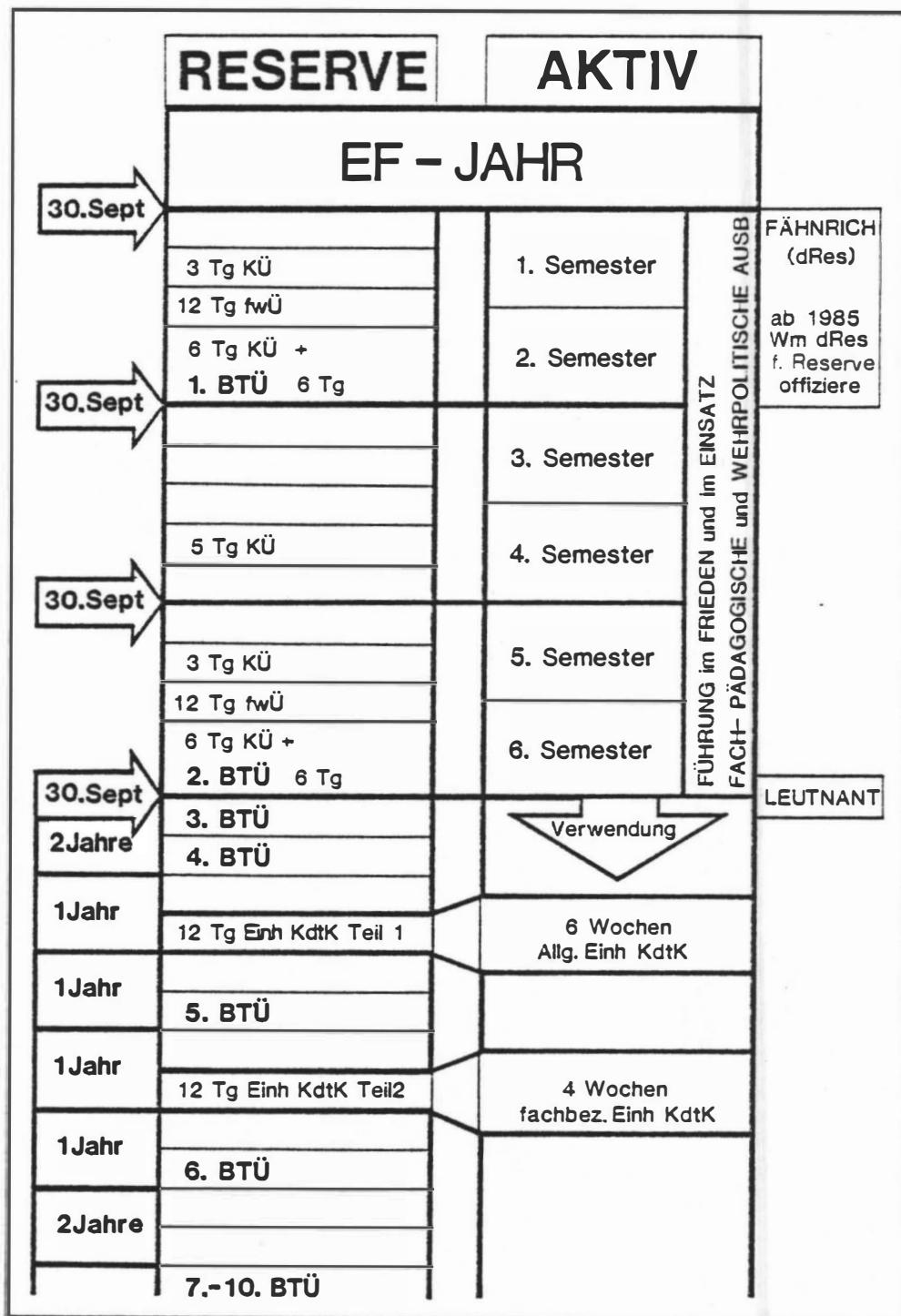
(Der Gang der Reserveoffiziersausbildung wird umseitig in Gegenüberstellung zur Berufsoffiziersausbildung graphisch dargestellt.)

Die Berufsoffiziersausbildung erfolgt abwechselnd an der TherMilAk mit Allgemeiner Offiziersausbildung (Wehrpolitische Ausbildung, Führung im Frieden und im Einsatz, Offizierspraxis) und an den Waffen- und Fachschulen mit fachspezifischer Ausbildung. Darüber hinaus wird im 2. und 3. Jahrgang ein pädagogisches Praktikum in Form von Ausbilder- bzw. Kommandanteneinsätzen durchgeführt.

Diese Neuordnung der Ausbildungsabläufe wurde beim Ausmusterungsjahrgang 1984 erstmals vom Eintritt in die TherMilAk an in allen 6 Semestern durchgeführt. Die in der Studienordnung 80 vorgegebenen Ausbildungsziele konnten erreicht werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Intensivierung der Ausbildung ergibt sich ab Herbst 1984 durch die Aufnahme der Militärakademiker als Zeitsoldaten. Das bestehende Überstundenproblem kann dadurch verringert werden.

In der folgenden Graphik werden Berufs- und Reserveoffiziersausbildung einander gegenübergestellt:



- 77 -

Die Befähigung zum Einheitskommandanten setzt weitere Ausbildungsgänge voraus:

a) Reserveoffiziere:

2x2 Wochen, wobei der erste Block in den Allgemeinen Einheitskommandantenkurs für Berufsoffiziere, der zweite Block in den fachbezogenen Einheitskommandantenkurs für Berufsoffiziere integriert ist.

Der Reserveoffizier muß den Einheitskommandantenkurs so rechtzeitig absolvieren, daß er noch während dreier Beorderten Truppenübungen als Einheitskommandant eingesetzt werden kann.

b) Berufsoffiziere:

6 Wochen Allgemeiner Einheitskommandantenkurs und 4 Wochen fachbezogener Einheitskommandantenkurs.

Die zwei Wochen der gemeinsamen Ausbildung beziehen sich auf den Bereich "Führung im Gefecht".

Detailinformationen zur Offiziersausbildung sind in der Beilage 4.5.2 enthalten.

4.5.3 Höhere Offiziersausbildung

Unter höherer Offiziersausbildung wird die Ausbildung zum Hl-Offizier, sowie zum Stabsoffizier und darüber verstanden. Sie erfolgt im wesentlichen an der Landesverteidigungsakademie, zum Teil an den Waffenschulen, und ist durch Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Curricula geregelt. Sie umfaßt sämtliche Hl-Ausbildungslehrgänge, Stabsoffizierskurse, die Stabsfunktionsausbildung und die Truppenkommandantenausbildung für Berufs- und Reservekader.

Die Hl-Ausbildung (Hl entspricht der A-Laufbahn des zivilen Bereiches) hat sich in der bestehenden Form grundsätzlich bewährt und wird darüber hinaus den neuen Erfahrungen bzw. Erfordernissen laufend angepaßt. Auswahlverfahren und Ausbildung der Generalstabsoffiziere entsprechen ebenfalls. Die Curricula und Ausbildungsabläufe werden für jeden Kurs neu überprüft und geregelt.

- 78 -

Die große Anzahl von Kursen in der Truppenoffiziersausbildung soll reduziert werden, ohne jedoch das System im Grundsätzlichen umzuwerfen. Dabei ist ein unterschiedlicher Ausbildungsablauf – jedoch keine unterschiedliche Ausbildungszielsetzung in bezug auf die Erfüllung der Mofunktion – zwischen Berufsoffizieren und Reserveoffizieren festzulegen, um der begrenzten Verfügbarkeit der Reserveoffiziere gerecht werden zu können. Die Auswertung der durch Reserveoffiziere erstellten Erfahrungsberichte und enger Kontakt auch außerhalb der Kurse ermöglichen eine koordinierte Vorgangsweise.

Eine entsprechende Neuregelung zu diesem Bereich ist in Ausarbeitung.

Das neu aufgebaute Fernunterrichtssystem dient vor allem der Kursvorbereitung für Reserveoffiziere und wurde äußerst positiv aufgenommen. Eine vorgesehene Ausweitung und Verbesserung kann aber erst bei Verfügbarkeit weiterer Arbeitsplätze realisiert werden.

4.6 Ausbildungsmaterial und Simulatoren

Die Beschaffung von Simulatoren und Ausbildungsgeräten ist kostenintensiv. Sie muß daher auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Rechnung basieren und kann aus budgetären Gründen nur in kleinen Jahresraten erfolgen. Dadurch kann die Bedarfsdeckung in manchen Fällen erst in einigen Jahren erreicht werden. Die rasche technologische Entwicklung auf diesem Gebiet erfordert entweder eine ständige Angleichung der vorhandenen Geräte an den neuesten Stand oder Inkaufnahme unterschiedlicher Standards der Ausstattungen. Vielfach müssen derartige Beschaffungen infolge Fehlens von Inlandsangeboten im Ausland getätigt werden.

(Detailinformationen sind in der Beilage 4.6 enthalten).

4.7 Fremdsprachenausbildung

Die Fremdsprachenausbildung stellt ein Hauptelement des militärischen Fremdsprachenkonzeptes dar. Zielsetzung in diesem Bereich ist die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen an all jene Personengruppen des Ressorts, deren dienstliche Tätigkeit eine derartige Ausbildung erfordert. Dazu wird vor allem in den Weltsprachen Englisch, Französisch und Russisch sowie in den Nachbarsprachen Italienisch, Serbokroatisch, Ungarisch und Tschechisch ausgebildet.

- 79 -

Die Fremdsprachausbildung erfolgt für Militärakademiker an der Theresianischen Militärakademie und für Berufsoffiziere an der Landesverteidigungsakademie jeweils als Teil der Gesamtausbildung. Darüber hinaus werden Angehörige des Bundesheeres, der Heeresverwaltung und der Zentralleitung in dem Umfang in Fremdsprachen unterwiesen, der für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben erforderlich ist.

Die Ausbildung erfolgt - je nach Bedarf und Möglichkeiten - als Blockausbildung oder als durchgehende Ausbildung, wobei die Methode des Kontaktunterrichtes bevorzugt wird. Darüber hinaus kann ein Teil der Ausbildung auch im Wege von Fernunterricht durchgeführt werden. Der Bedarf an Fremdsprachenlehrpersonal wird grundsätzlich durch ressorteigenes und darüber hinaus durch Zuziehung von ressortfremden Gastlehrern gedeckt.

4.8 Akademien und Schulen

Die Akademien und Schulen haben ihre Aufgaben im Rahmen der seit Aufstellung des Bundesheeres gewachsenen Strukturen zu erfüllen.

Durch die neue Heeresorganisation und Konzeption sind Probleme und Aufgabenstellungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht aufgetreten, die zum Teil noch einer Lösung bedürfen.

Akademien und Schulen spielen in den bisher dargestellten Anpassungen und Erneuerungen der Ausbildung eine entscheidende Rolle. Es ist daher eine Verbesserung im Bereich dieser Institutionen geplant.

Vor allem verlangt das Erfordernis effektiver Koordinierung der Ausbildung eine Untersuchung der Gesamtstruktur. Diese ist im Gange. Der Entwurf für ein "Schulkonzept" ist im Begutachtungsverfahren.

4.9 Körperausbildung

Körperausbildung ist die Grundlage für das Erreichen einer, den militärischen Erfordernissen angepaßten, körperlichen Leistungsfähigkeit. Dabei ist zwischen der Körperausbildung für GWD und jener für Kaderpersonal zu unterscheiden.

- 80 -

Körperausbildung für Grundwehrdiener

Die "Körpergrundausbildung" (KGA) findet im Rahmen der Grundausbildung statt und umfaßt

- das Basistraining (1/2 Stunde täglich) sowie
- Ausbildung auf der Hindernisbahn und Spiele (1 1/2 Stunden wöchentlich).

Ein Teil des Kaderpersonals wurde der Schulung zum Körpergrundausbilder unterzogen und unterstützt den Zugskommandanten bei der Leitung der Körperausbildung.

Abhängig von der körperlichen Gesamtverfassung der GWD kann durch die Ausbildung während der Grundausbildung eine Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit erzielt werden. Nach der Grundausbildung erfolgt aufgrund des anders gearteten Dienstes keine Steigerung mehr. Jeder Grundwehrdiener hat periodische Leistungsprüfungen abzulegen.

Körperausbildung für Kaderpersonal

Diese Ausbildung wird als erweiterte Körperausbildung (EKA) bezeichnet, ist bis zum 40. Lebensjahr verpflichtend und beruht nach Vollendung des 40. Lebensjahres auf freiwilliger Teilnahme.

Die EKA gliedert sich in Basistraining, Hindernisbahn und die Ausübung einer Vielzahl von Sportarten, wobei die Leitung ausschließlich Sportausbildern vorbehalten ist.

Die körperliche Leistungsfähigkeit ist beim Kader, das in der Ausbildung verwendet wird, zufriedenstellend.

Das Kaderpersonal hat jährlich Leistungsprüfungen abzulegen.

Aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht bis zum 51. Lebensjahr ist beabsichtigt, die Altersgrenze zur verpflichteten Teilnahme an der Körperausbildung auch für das gesamte Kaderpersonal bis zum 51. Lebensjahr hinaufzusetzen.

- 81 -

Um genauere Aussagen über die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten (GWD und Kaderpersonal) machen zu können, ist darüber hinaus beabsichtigt, die Ergebnisse der Leistungsprüfungen in Zukunft mit Hilfe der EDV auszuwerten.

Die für die Sportausbildung beider Personengruppen erforderliche Infrastruktur, die Sportbekleidung und das notwendige Sportgerät sind für alle Truppenkörper und Einheiten vorhanden (für Personal der höheren Kommanden und Stäbe gibt es teilweise nur eingeschränkte Sportinfrastruktur). Darüber hinaus verfügen die Truppenkörper über die erforderliche Anzahl von "Körpergrundausbildern" und "Sportausbildern". Die Ausbildung der Körpergrundausbilder erfolgt an der Heeresunteroffiziersschule und an der Theresianischen Militärakademie, jene der Sportausbilder an der Heeressport- und Nahkampfschule sowie an der Bundesanstalt für Leibeserziehung.

5. Forschung

Auch in diesem Bereich wird eine Integration im Sinne des Milizgedankens verfolgt: Das Ressort ist im "Interministeriellen Forschungskoordinationskomitee" und in der "Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung" vertreten.

Die "Österreichische Konferenz ..." wurde am 15.01.1982 konstituiert.

Im Rahmen der Mitwirkung bei der Erstellung der "Forschungskonzeption 80", in der die Schwerpunkte der österreichischen Forschungstätigkeit präzisiert wurden, wurden die sicherheitspolitischen Aspekte sowohl bei den Zielsetzungen der Forschungspolitik als auch der Schwerpunktbildung der Forschungstätigkeit für die 80er Jahre in der "Forschungskonzeption 80" verankert.

Im Zuge der Vertretung des Ressorts in der "Konferenz für Wissenschaft und Forschung" wird auch bei der Abstimmung des gem. § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 (FOG 81) zu erstattenden Berichtes der Bundesregierung mitgewirkt. Im entsprechenden Bericht 1984 ist erstmals auch schwerpunktmäßig die Forschungstätigkeit des Ressorts, soweit die militärischen Geheimhaltungsbestimmungen die Veröffentlichung zulassen, dargestellt.

Im Rahmen der Mitwirkung im "Interministeriellen Forschungskoordinationskomitee", das der Abstimmung und Koordinierung der Forschung auf Bundesebene dient, wurden u.a. auch die Rahmenrichtlinien für die Vergabe von wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen mitgestaltet.

- 83 -

Kontakte und Zusammenarbeit mit bedeutenden Forschungseinrichtungen

Seitens des Ressorts bestehen u.a. Kontakte mit folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- **Österreichisches Forschungszentrum SEIBERSDORF**

Eine Zusammenarbeit besteht hier besonders im Bereich der ABC-Abwehr und des Militärwetterdienstes. Darüberhinaus finden immer wieder informelle Kontakte und Gespräche statt, wie z.B. auch bei der Veranstaltung "Technologie und Wirtschaft - Der europäische Beitrag" des Forschungszentrums im Rahmen des 40. Europäischen Forums ALPBACH.

- **Forschungsgesellschaft JOANNEUM in GRAZ**

Diese Forschungsgesellschaft ist eine Trägerorganisation von Forschungseinheiten, deren Gründungsmitglieder Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und universitäre Einrichtungen sind.

Im Herbst 1984 fand eine eigene Seminarveranstaltung dieser Gesellschaft für das Ressort statt, in der die Forschungsbereiche des "Institutes für digitale Bildauswertung und Verarbeitung graphischer Daten" vorgestellt wurden. Von Interesse für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Ressort und dieser Forschungsgesellschaft sind vor allem die Themenbereiche Satelliten-Luftbildauswertung, Computer-Höhenmodelle und allgemeine Geo-Informationssysteme. Die bisherige Verbindung bestand in erster Linie im Rahmen der Beschaffung von durch die Forschungsgesellschaft JOANNEUM aufgelegten Naturraumpotentialkarten.

Ressortinterne Forschungsorganisation

Auf Basis des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 (FOG 1981) bzw. der "Forschungskonzeption 80" wurde die Konzeption des Forschungsbereiches im BMLV überarbeitet, womit ein weiterer Schritt zur Einbindung des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Sinne einer koordinierten Forschungstätigkeit des Bundes gegeben ist.

Ein FORSCHUNGSBEIRAT hat alle zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers für Landesverteidigung in Forschungsangelegenheiten benötigten Unterlagen vorzubereiten.

6. Internationale Beziehungen im Rahmen der militärischen Landesverteidigung

6.1 Militärattaché-Wesen (Militärdiplomatische Beziehungen)

6.1.1 Österreichische Verteidigungs-, Militär- und Luftattachés im Ausland:

Das BMLV verfügt derzeit über 11 Verteidigungs-, Militär- und Luftattachés in folgenden Staaten:

USA, UdSSR, GROSSBRITANNIEN und FRANKREICH - als Signatarstaaten
des österreichischen Staatsvertrages - Akkreditierung
seit 1957,

SCHWEIZ und SCHWEDEN - als neutrale Staaten - Akkreditierung ebenfalls
seit 1957,

sowie in den Nachbarstaaten

UNGARN und JUGOSLAWIEN (seit 1967), ITALIEN (seit 1970), der
BR DEUTSCHLAND (seit 1974) und der CSSR (seit 1976).

Diese insgesamt 11 Attachés sind in insgesamt 12 weiteren Staaten mit-
akkreditiert, und zwar wie folgt:

BRD	mitakkreditiert in den NIEDERLANDEN
CSSR	in der DDR
UNGARN	in BULGARIEN
JUGOSLAWIEN	in RUMÄNIEN
ITALIEN	in SPANIEN
USA	in KANADA
UdSSR	in POLEN
FRANKREICH	in BELGIEN und LUXEMBURG
GROSSBRITANNIEN	in DÄNEMARK
SCHWEDEN	in NORWEGEN und FINNLAND

Keine Mitakkreditierung weist der österr. Attaché in der SCHWEIZ auf.
Ergänzend wäre hinzuzufügen, daß der Leiter der Abwicklungsstelle
WASHINGTON für den österreichischen Verteidigungsattaché in den USA
vertretungsbefugt ist.

- 85 -

Jedem österreichischen Verteidigungs-, Militär- und Luftattaché ist ein Hilfsreferent im Unteroffiziersrang zugeteilt.

Eine Erweiterung des Attachékorps ist gegenwärtig nicht geplant.

6.1.2 In ÖSTERREICH akkreditierte (bzw. mitakkreditierte) ausländische Verteidigungs- und Luftattachés und deren Beigeordnete:

Folgende Staaten haben einen Verteidigungs-, Militär- und Luftattaché in ÖSTERREICH akkreditiert:

USA, UdSSR, FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN – die Signatarstaaten des österreichischen Staatsvertrages; ferner SCHWEIZ, BRD, CSSR, UNGARN, JUGOSLAWIEN, ITALIEN – die Nachbarstaaten ÖSTERREICHs.

Die Attachés dieser Staaten haben ihren Amtssitz in WIEN.

Außerdem sind in WIEN akkreditiert und resident die Attachés folgender Staaten:

DDR, VR POLEN, BELGIEN, NORWEGEN sowie die VR CHINA.

Die Attachés folgender Staaten sind in ÖSTERREICH nur mitakkreditiert und haben ihren Amtssitz außerhalb ÖSTERREICHs:

SPANIEN, INDIEN, SUDAN, TUNESIEN	(Amtssitz BONN)
SCHWEDEN, GRIECHENLAND, TÜRKEI, FINNLAND, BULGARIEN	(Amtssitz BELGRAD)
ISRAEL, Republik KOREA	(Amtssitz BERN)
ÄGYPTEN	(Amtssitz PRAG)
IRAK	(Amtssitz ROM)

Die Akkreditierung eines Militärattachés des SENEGAL (mit Amtssitz in BONN) ist geplant.

- 86 -

6.2 Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO-Einsatz)

6.2.1 Stand der Beteiligung ÖSTERREICHs mit 1.9.1984

UNFICYP (UN Peace-keeping Force in Cyprus)

1 Bataillon mit Stabskompanie, 2 Jägerkompanien und Personal im UN-Hauptquartier, insgesamt 301 Mann, davon 30 Offiziere und 65 Unteroffiziere.

Das Bataillon (AUSCON = Austrian Contingent)

überwacht aus 11 Beobachtungsstützpunkten die Feuereinstellungslien im türkisch besetzten Distrikt FAMAGUSTA (UN Sector 6).

UNDOF (UN Disengagement Observer Force)

1 Bataillon mit Stabskompanie, 3 Jägerkompanien und Personal im UN-Hauptquartier, insgesamt 527 Mann, davon 37 Offiziere und 134 Unteroffiziere.

Das Bataillon (AUSBATT = Austrian Bataillon) überwacht auf den Golanhöhen aus 18 Beobachtungsstützpunkten der unter syrischer Zivilverwaltung stehenden Trennungszone (Area of Separation) den Waffenstillstandsvertrag zwischen ISRAEL und SYRIEN, ein weiterer Stützpunkt befindet sich auf israelisch besetztem Gebiet.

Beide Bataillone sind mit österreichischem Gerät ausgestattet.

UNTSO (UN Truce Supervision Organisation)

11 Offiziere (davon 1 bei UN Inspection Team TEHERAN) und 3 Sanitätsunteroffiziere.

Die Beobachtungsoffiziere sind in ISRAEL (einer in TEHERAN!) und dessen Nachbarstaaten, im allgemeinen mit halbjährigem Wechsel ihrer lokalen Verwendung, eingesetzt.

2 SanUO haben ihren Standort in JERUSALEM, einer ist in BEIRUT.

Einschließlich der Einsätze im KONGO, in ÄGYPTEN und im Feldlazarett in CYPERN hat ÖSTERREICH bis zum 1.9.1984 über 19.500 Soldaten für den Einsatz im Rahmen der Vereinten Nationen gestellt.

- 87 -

6.2.2 Rotationsverfahren:

Die Auslandsverwendung bei den Bataillonen dauert i.d.R. 6 Monate (für bestimmte Schlüsselfunktionen 12 Monate). Es wird jedoch nicht das gesamte Bataillon jedes halbe Jahr ausgetauscht, sondern - um die Kontinuität der Auftragserfüllung durch die Mischung "Einsatzerfahrene" und "Neue" sicherzustellen - jeweils die Hälfte der Truppe vierteljährlich ersetzt. Der Zeitraum zwischen 1. und 2. Flug (8-10 Tage) dient zur Übergabe/Übernahme von Gerät, Unterlagen und laufenden Angelegenheiten.

Die Ablösungstermine erstellt das BMLV jeweils im Herbst für das kommende Jahr, um der AUA für die Anbotsstellung beim UNO-Generalsekretariat eine vorausschauende Planung zu ermöglichen.

Jährlich werden im Durchschnitt ca. 1.620 Soldaten in die Einsatzräume geflogen, ebenso viele kommen von dort zurück. Der Gesamtdurchsatz bei der "UN-Heimattruppe" mit allen administrativen Nebenbereichen wie Einkleidung/Abnahme, Unterbringung, Verpflegung, Gebühren, Dienstreisen, Untersuchungen etc. beträgt daher (incl. vorzeitige Entlassung Untauglicher) ca. 3.500 Mann im Jahr.

6.2.3 Personelle Zusammensetzung:

Im Durchschnitt beträgt der Anteil von Berufssoldaten bei beiden Bataillonen ca. 20 %, die übrigen 80 % leisten "außerordentlichen Präsenzdienst" gemäß § 1 des BG über Auslandseinsatz, BGBl.Nr. 233/1965.

Der vor einigen Jahren bei Offizieren nahezu umgekehrte Anteil konnte inzwischen auf etwa 1:1 angehoben werden.

Lediglich bei der UN-Beobachtergruppe (UNTSO) ist das Verhältnis Berufssoldaten zu Reservisten etwa 7:3, weil die UNO eine 6-jährige Truppenpraxis fordert, die ein Reserveoffizier nur selten absolvieren kann.

Die vor fast 11 Jahren um 140 % verstärkte Beteiligung ÖSTERREICHs an UNO-Einsätzen erforderte schon damals Vorsorgen zur erhöhten nationalen Repräsentation in hohen Stabsfunktionen.

Dies kann insofern als zufriedenstellend gelöst betrachtet werden, als mittlerweile von 10 Generalstabsoffizieren, die im UN-Einsatz standen, drei zum "Force Commander" berufen wurden und vier als "Chief of Staff" eingeteilt waren.

6.2.4 Finanzielle Situation/UNO-Einsatz

Die Vereinten Nationen ersetzen die entstehenden Kosten grundsätzlich zu fixen Dollar-Sätzen, die die Eigenkosten (kursabhängig) nicht im vollem Umfang abdecken.

Die durch ÖSTERREICH zu tragenden Mehrkosten betragen (ohne Einrechnung aushaftender Ansprüche, die durch den Refundierungsverzug angelaufen sind) in Summe 80 MioS pro Jahr.

(Einzelheiten betreffend die finanzielle Situation und gesetzliche Bestimmungen siehe Beilage zu Pkt. 6.2)

6.2.5 Bedeutung der UN-Einsätze

ÖSTERREICHs Ansehen und Gewicht bei der UNO wird durch seine aktive Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen gestärkt. Unter 23 Staaten, die hier aktiven Einsatz leisten, steht ÖSTERREICH vom Stärkeanteil her an 3. Stelle, hinsichtlich der Beteiligung mit Truppenkörpern (und ihrer Stärke) hinter FINNLAND an 2. Stelle.

Beim dzt. Gesamtstand von ca. 9.670 UN-Soldaten (3 UN-Forces, 2 Beobachterorganisationen) ist jeder 11. Soldat Österreicher.

Der Umfang des österreichischen Anteils unterstreicht international erkennbar die Bedeutung, die diesem Bereich der Sicherheitspolitik zugesessen wird.

Für Soldaten aller Dienstgrade bietet sich die einmalige Gelegenheit, im Vergleich mit anderen Streitkräften an sich selbst Maß zu nehmen. Das weitet nicht nur den eigenen Horizont und fördert die Erkenntnis, daß "überall nur mit Wasser gekocht wird", sondern relativiert auch - mit dem Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensbedingungen - viele persönliche Vorurteile.

Das Kaderpersonal des Aktiv- und Reservestandes gewinnt aufgrund des dauernden, engen Kontaktes mit der Truppe Erfahrungen über die Praxis der Menschenführung, wie sie sonst erst nach Jahren erreicht werden. Für fast alle UNO-Soldaten jedoch eröffnet sich - bedingt durch den

- 89 -

"Prüfstand" einer permanenten Einsatzsituation - ein meist neuer Blickwinkel für eigene Schwächen und Stärken als Nebenprodukt persönlicher Reifung.

Allgemeine Dienstleistung und die Qualität der österreichischen Ausrüstung brauchen keine Vergleich zu scheuen.

Als Regel kann festgestellt werden, daß jeder UNO-Soldat mit gestärktem Selbstbewußtsein nach Hause kommt.

6.3 Schulungsaustausch mit fremden Armeen

Dem intensiven Schulungsaustausch mit fremden Armeen liegen als wesentliche Gesichtspunkte zugrunde:

- Die Herstellung und Pflege der Beziehungen zu fremden Armeen auch im Interesse eines besseren zwischenmenschlichen Verstehens von Angehörigen verschiedener Nationen.
- Die Vertiefung der militärischen Kenntnisse und der Erfahrungsgewinn, insbesondere durch vergleichende Kenntnisnahme über Vorgangsweisen und Verfahren bei fremden Armeen für das eigene Führungspersonal.
- Das Ziel der Ausgewogenheit, einerseits auf die Gegenseitigkeit des Schulungsaustausches und andererseits auf möglichst breite und gleichmäßige Streuung im neutralitätspolitischen Sinne bezogen.

6.4 Besuchsaustausch mit fremden Armeen

Die internationalen Beziehungen in Form des gegenseitigen Besuchsaustausches erfolgen nach den Grundsätzen der österreichischen Außenpolitik. Ziel ist es dabei, bei den diversen Besuchen neben der Behandlung militärischer und neutralitätspolitischer Aspekte, die Ausgewogenheit zu den einzelnen Staaten bzw. Paktsystemen herzustellen, wobei eine enge Kooperation mit dem BMA erfolgt.

6.5 Zusammenarbeit mit anderen neutralen Staaten in EUROPA

Mit der SCHWEIZ und SCHWEDEN finden aufgrund von Rahmenvereinbarungen der zuständigen Minister Gespräche auf zwei Ebenen statt:

- 90 -

6.5.1 Im Rahmen von Kontaktgesprächen, welche mit der SCHWEIZ seit 1968 und mit SCHWEDEN seit 1973 geführt werden, werden Planungen und Planungsergebnisse allgemeiner Art und auf dem Rüstungssektor behandelt und gemeinsam durchzuführende Projekte geprüft.

6.5.2 Zur Abklärung von Details werden Fachgespräche der zuständigen Spezialisten geführt. (1984: 5 mit der SCHWEIZ, 4 mit SCHWEDEN).

Ursprünglich lag das Schwergewicht dieser Gespräche bei der Suche nach gemeinsamen durchzuführenden Projekten. Es stellte sich jedoch heraus, daß einer engen Zusammenarbeit auf dem Rüstungssektor, im Extremfall gemeinsame Beschaffungen, durch unterschiedliche Ausgangssituationen sowie nach Art und/oder zeitlicher Einordnung unterschiedliche Bedürfnisse, aber auch durch die Interessen der nationalen Rüstungsindustrien sehr enge Grenzen gesetzt sind. Ein Projekt steht in Bearbeitung, eines in Diskussion.

Derzeit liegt das Schwergewicht der Gespräche bei der gegenseitigen Information über Planungen und Planungsergebnisse, um so Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Mit FINNLAND gibt es Kontakte lediglich auf der Basis einzelner Besuche (1984 2 Besuche), wobei das Schwergewicht bisher im Bereich Ausbildung und Führung lag.

6.6 Militärberatung bei internationalen Konferenzen

In Zusammenarbeit mit dem BMA entsendet das BMLV militärische Berater zur Stockholmer Konferenz (KVAE), zur Genfer Abrüstungskonferenz (CD) und zur österreichischen Mission bei der UNO.

Der Einsatz der militärischen Berater erfolgt auf der Basis einer interministeriellen Zusammenarbeit zwischen BMA und BMLV und eines 1983 gegründeten "Militärberaterpools" (ohne zusätzliche Arbeitsplätze, nur unter zeitweiliger Verwendung des eingeteilten Personals) im BMLV.

- 91 -

6.6.1 KVAE ("Stockholmer Konferenz")

Seit Jänner 1984 nimmt ÖSTERREICH durch die Mitwirkung an der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in EUROPA (KVAE) aktiv an einer Internationalen Konferenz mit vorwiegend militärischen Inhalt teil, wobei diese Teilnahme der bisherigen österreichischen KSZE-Tradition gemäß in enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit den anderen neutralen und blockfreien Staaten EUROPAs erfolgt.

Die Mitwirkung der militärischen Beratung geht daher nicht nur von der oftmals zitierten Vermittlerfunktion, sondern vielmehr vom Einbringen der konkreten Sicherheitsinteressen ÖSTERREICHs aus. Sichtbarer Erfolg war die Mitwirkung am Zustandekommen eines Vorschlages der neutralen und blockfreien Staaten, der im März 1984 bei der Stockholmer Konferenz eingebracht wurde.

6.6.2 Genfer Abrüstungskonferenz

Bei der Genfer Abrüstungskonferenz hat ÖSTERREICH nur einen Beobachterstatus, der es der österreichischen Delegation gestattet, die Tätigkeit der 1984 bestehenden 4 Arbeitsgruppen innerhalb der Winter- und der Sommersession in GENF zu beobachten.

6.6.3 Österreichische Mission bei den Vereinten Nationen

Im Zusammenhang mit der Entsendung von österreichischen Soldaten zu den UN-Operationen in CYPERN und im Nahen Osten ist bei der österreichischen Mission bei den UN in NEW YORK ständig ein militärischer Berater eingesetzt, der darüberhinaus auch Aufgaben im Rahmen der UN-Abrüstungsbestrebungen wahrnimmt.

- 92 -

7. Soziale und dienstrechtliche Belange

7.1 Beschwerdewesen

7.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Das BMLV bearbeitet unmittelbar:

- Beschwerden, die direkt an das BMLV entweder schriftlich oder (fern-)mündlich herangetragen werden, auch wenn sie anonym erhoben werden,
- Anbringen bei der Beschwerdekommission, die mangels der im § 6 Wehrgesetz 1978 normierten Voraussetzungen dem BMLV abgetreten werden,
- Presseberichte, soferne darin ein Übelstand behauptet wird; solche Berichte werden einer Untersuchung zugeführt.

Die Erledigung der gem. § 6 Wehrgesetz 1978 bei der "Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung" erhobenen Beschwerden erfolgte in allen Fällen im Sinne der einstimmig beschlossenen Empfehlungen der oa. Kommission.

7.1.2 Statistische Angaben; Beschwerden gemäß § 6, Wehrgesetz 1978

Beschwerden:

Jahr	erle- digte	berechtigte	teilw. be- rechtigte	nichtbe- rechtigte	zurückge- zogene	zurückge- wiesene
1979	107	12 (11,2%)	27 (25,2%)	22 (20,6%)	18 (15,8%)	28 (26,2%)
1980	171	40 (23,4%)	32 (8,7%)	41 (24,0%)	33 (19,3%)	25 (14,6%)
1981	182	61 (33,5%)	37 (20,3%)	45 (23,9%)	21 (11,5%)	18 (9,8%)
1982	252	50 (19,8%)	40 (15,9%)	66 (26,2%)	73 (29,0%)	23 (9,1%)
1983	191	41 (21,5%)	32 (16,7%)	59 (30,9%)	34 (17,8%)	25 (13,1%)
1984	125	49 (39,2%)	20 (16,0%)	26 (20,8%)	18 (14,4%)	12 (9,6%)
(bis 1.9.)						

Ausführliche statistische Daten können dem jeweiligen Jahresbericht der oa. Kommission entnommen werden, der auch im Nationalrat behandelt wird.

- 93 -

7.1.3 Trends

Neben dem kontinuierlichen Ansteigen der Beschwerdevorbringen mit übermäßigem Spitzenwert 1982 ist ein Steigen der Anzahl der "nicht berechnigt" geführten Beschwerden erkennbar.

7.2 Disziplinarwesen

7.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit 1977 wird an der Neufassung eines Heeresdisziplinargesetzes gearbeitet (siehe auch Pkt. 8.2.1 des Berichts). Nach Ausarbeitung mehrerer Entwürfe ist zur Zeit eine diesbezügliche Regierungsvorlage in parlamentarischer Behandlung, in der das Inkrafttreten des "Heeresdisziplinargesetzes 1985" für 1.7.1985 vorgesehen ist. Im neuen Gesetz wird angestrebt:

- a) eine verfassungskonforme Lösung der Problematik bei der Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsorgane,
- b) eine Angleichung an die Disziplinarbestimmungen für Beamte (BDG 1979),
- c) eine Verwaltungsvereinfachung für die Truppe.

7.2.2 Statistische Angaben

a) Disziplinäre Ahndung nach dem HDG

JAHR	ORDNUNGSSTRAFEN	DISZIPLINARSTRAFEN
1979	17.024	1.473
1980	19.945	1.521
1981	19.381	1.729
1982	20.500	1.584
1983	21.296	1.718

Für 1984 liegen noch keine Daten vor, weil als Meldetermin für das Vorjahr jeweils der 20. Jänner festgelegt ist.

b) Disziplinäre Ahndungen nach dem BDG 1979 (Kommissionsverfahren)

JAHR	SCHULDSPRUCH	FREISPRUCH	NICHTEINLEITUNG
			bzw. EINSTELLUNG d. VERFAHRENS
1979	1	-	3
1980	3	1	9
1981	2	-	5
1982	2	-	4
1983	3	1	1
1984	-	-	1

7.2.3 Trends

Bei den Disziplinarahndungen nach dem HDG ist sowohl bei den Ordnungsstrafen als auch bei den Disziplinarstrafen eine steigende Tendenz ablesbar.

7.3 Die Unterbringungssituation der Wehrpflichtigen

Durch den Neubau von Kasernen (z.B. AMSTETTEN, KIRCHDORF an der KREMS, ST.MICHAEL) und den Umbau von Mannschaftsunterkünften (seit 1976/77) im gesamten Bundesgebiet sowie die Errichtung von Unterkünften für die übende Truppe auf Übungsplätzen (ALLENSTEIG, SEETALER ALPE und WATTENER LIZUM), sowie weiters durch die laufende Fortführung von Generalsanierungen von Altobjekten hat sich die Unterbringungssituation von Grundwehrdienern in den letzten Jahren verbessert; so wurden Unterkünfte für etwa 15.000 Mann neu geschaffen.

Eine weitere Verbesserung der Situation im gesamten Bundesgebiet wird sich dadurch ergeben, daß im Rahmen des 10-jährigen Neubau- und Generalsanierungsprogrammes für den militärischen Hochbau der Neubau von Kasernen sowie die Fertigstellung bzw. Sanierung von Mannschaftsunterkünften in einzelnen Kasernen vorgesehen ist.

Die Realisierung von Neubau- und Generalsanierungsmaßnahmen (z.B. GÖTZENDORF) bzw. die Baufortführung richtet sich nach den budgetären Möglichkeiten und der Priorität, die diese dringend erforderlichen Maßnahmen für die Verbesserung der Unterbringungssituation von Grundwehrdienern im Rahmen des Gesamthaushaltes der Republik ÖSTERREICH haben.

- 95 -

7.4 Freizeiteinrichtungen und Soldatenheime

Das Bundesheer bietet seinen Soldaten und Beamten der Heeresverwaltung als Freizeitangebot die

- Benützung der Freizeiteinrichtungen und die
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung an.

7.4.1 Freizeiteinrichtungen

GWD-Aufenthaltsräume:

Diese Räume sind mit Sitzgarnituren ausgestattet. Mittel zur Anfertigung von Einrichtungsgegenständen durch die Truppe können in Einzelfällen bereitgestellt werden.

Soldatenheime:

Die Einrichtung der Soldatenheime stammt überwiegend aus aufgelassenen Militärkantinen. Für die Ergänzung der Einrichtung sind jährliche Budgetmittel - für 1985 beispielsweise S 800 000,- - vorgesehen.

In Soldatenkinos erfolgen Vorführungen von Spielfilmen, ebenso im Rahmen der Truppenbetreuung. Der Eintrittspreis für die Soldatenkinos beträgt maximal S 20,-, für Filmvorführungen im Rahmen der Truppenbetreuung S 6,-.

Soldatenbüchereien, mit einem Gesamtbuchbestand von 659.785 Büchern, stehen in jeder Kaserne allen Bundesheerangehörigen zur Verfügung. Die Entlehnung von Büchern ist kostenlos.

An weiteren Freizeiteinrichtungen stehen zur Verfügung:

- Unteroffiziers-Messen und Offizierskasinos,
- Sportgeräte und Sportplätze, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kasernen sowie
- Ausbildungs-, Erholungs- und Stiftungsheime.

(Detailangaben zu den Freizeiteinrichtungen sind in Beilage 7.4 enthalten.)

- 96 -

7.4.2 Freizeitgestaltung

Die Unterstützung in der Freizeitgestaltung bezieht sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Beschaffung von Theaterkarten (verbilligt oder Freikarten).
- Möglichkeit zur Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in und außerhalb der Kasernen. Auch dazu werden verbilligte oder Freikarten beschafft.
- Beschaffung verbilligter Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel, jedoch nur für Grundwehrdiener.
- Teilnahme an Betreuungsfahrten (Betriebsausflüge in der Freizeit als kulturelle Veranstaltungen).

Im Jahre 1983 fanden in diesem letzten Bereich statt:

- 80 Theateraufführungen bzw. Konzerte
- 49 Betriebsausflüge
- 24 sonstige Veranstaltungen
- 2 Kurse zur privaten Fortbildung (keine Berufsweiterbildung)

7.5 Militärischer Wohnbau

Dem Ressort stehen mit Stichtag 1.9.1984 insgesamt 5477 Naturalwohnungen (NW) zur Verfügung. Diese Zahl schlüsselt sich nach Militärkommandobereichen folgendermaßen auf:

MILITÄRKOMMANDO	ANGEMIETETE NW	BUNDESEIGENE NW	NW INSGESAMT
WIEN	148	313	461
KÄRNTEN	162	363	525
BURGENLAND	98	89	187
STEIERMARK	361	298	659
OBERÖSTERREICH	114	779	893
NIEDERÖSTERREICH	719	599	1318
TIROL	113	324	437
SALZBURG	276	653	929
<u>VORARLBERG</u>	31	37	68
	—	—	—
INSGESAMT	2022	3455	5477

- 97 -

Mit dem gleichen Stichtag sind ca. 1000 Bedienstete als Wohnungswerber vorgemerkt, deren Ansuchen infolge Fehlbestandes an geeigneten Naturalwohnungen derzeit nicht positiv erledigt werden konnte.

7.6 Berufliche Bildung

Unter "beruflicher Bildung" ist die Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von länger dienenden Soldaten für ihr späteres Berufsleben zu verstehen.

7.6.1 Anspruchsberechtigung

Die berufliche Bildung können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

- freiwillig verlängerte Grundwehrdiener (fvGWD)
- zeitverpflichtete Soldaten (zvS)
- Offiziere auf Zeit (OffzaZ)
- Zeitsoldaten (ZS)

Voraussetzung zur Inanspruchnahme ist jedoch, daß die durchgehende Verpflichtungszeit drei oder mehr Jahre beträgt.

Der Rechtsanspruch auf berufliche Bildung steht auch jenen Soldaten zu, die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen.

Demnach kann jeder freiwillig verlängerte Grundwehrdiener, zeitverpflichtete Soldat, Offizier auf Zeit oder Zeitsoldat, der eine dreijährige oder längere durchgehende Verpflichtung eingegangen ist, eine berufliche Bildung im Inland bis zu höchstens einem Drittel seiner Verpflichtungszeit in Anspruch nehmen.

Zum Beispiel kann also ein Soldat, der sich auf drei Jahre verpflichtet, maximal ein Jahr davon für berufliche Bildung verwenden. Dauert diese jedoch kürzer, wird er nur für diese Zeit vom Dienst freigestellt.

7.6.2 Inhalt der beruflichen Bildung

Als berufliche Bildung kommt jede fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen in Betracht. Für diejenigen, die ihre Ausbildung - aus welchen Gründen auch immer - unterbrechen mußten, bietet sich damit auch die Möglichkeit des Abschlusses dieser Ausbildung.

Ebenso ist die Vorbereitung auf Prüfungen möglich, die für den Eintritt in den Bundesdienst (Polizei, Gendarmerie, Zollwache, Bundesbahn, Post, Flugsicherung usw.) erforderlich sind.

Die berufliche Bildung erfolgt oft nicht nur bei zivilen Ausbildungsstätten, sondern auch als "on the job-training" bei Unternehmen der Wirtschaft, der Industrie und des Gewerbes. In vielen Fällen wird den Soldaten des Bundesheeres bereits während ihrer Ausbildung die spätere Übernahme in das Unternehmen angeboten und die Einstellung vertraglich vereinbart. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, daß die umfangreich ausgebildeten länger dienenden Soldaten des österreichischen Bundesheeres, mit ihren gezielten Fachausbildungen im Rahmen der beruflichen Bildung, sehr gefragt sind.

7.6.3 Berufsberatung

Um den zu einer beruflichen Bildung heranstehenden Soldaten eine optimale Ausbildungswahl und damit die größtmöglichen Berufschancen zu bieten, schreibt das Wehrgesetz eine Berufsberatung vor.

Nach Erhebungen des Statistischen Zentralamtes gibt es in ÖSTERREICH über 15.000 verschiedene Berufe. Jedem länger dienenden Soldaten steht es frei, eine ihm zusagende berufliche Ausbildung zu wählen.

Bei Zeitsoldaten besteht ein Anspruch auf berufliche Bildung nur bei jenen Berufen, gegen die im Berufsberatungsgutachten der Arbeitsmarktverwaltung keine Einwände wegen mangelnder Fähigkeiten oder wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt erhoben werden.

- 99 -

7.6.4 Durchführung der beruflichen Bildung

Die Durchführung der beruflichen Bildung obliegt den Militärkommanden.

Zur Inanspruchnahme der beruflichen Bildung braucht nur ein Formblatt durch den Bewerber ausgefüllt zu werden. Der weitere Vorgang erfolgt amtswegig.

7.6.5 Vereinbarungen mit Unternehmen der Industrie, der Wirtschaft und des Gewerbes

Industrie, Wirtschaft und Gewerbe wissen heute, daß längerdieneende Soldaten nach strengen Maßstäben (Unbescholtenheit, charakterliche und körperliche Eignung, Genauigkeit, Pünktlichkeit, Pflichtbewußtsein) ausgewählt werden und bereits während ihrer Verwendung im Bundesheer Kenntnisse vermittelt erhalten, die sonst nur in teuren Managementseminaren erlernt werden können.

Menschenführung, Truppenpsychologie, Ausbildungsmethodik, Gesprächstechnik und Organisation in Betrieb, Verwaltung und Büro, sind für den längerdieneenden Soldaten nicht nur Bestandteile einer theoretischen Ausbildung, sondern werden auch im praktischen Dienstbetrieb laufend angewendet.

Gerade diese Inhalte sind auch für eine betriebliche Praxis von besonderer Bedeutung. Eine darauf aufbauende berufliche Bildung macht längerdieneende Soldaten immer öfter zu gesuchten Mitarbeitern für Unternehmen der Wirtschaft.

Von 1974 bis zum 1. September 1984 haben 2419 längerdieneende Soldaten eine berufliche Bildung begonnen.

- 100 -

7.7 Heeressportverein/Benützung von Kaserneinrichtungen

Die Möglichkeit zur Nutzung militärischer Einrichtungen und Liegenschaften durch die Heeressportvereine (HSV) sowie deren Unterstützung durch die Truppe in Form von Arbeitseinsätzen und Kfz-Abstellungen wird durch den Förderungserlaß des BMLV und dessen Ergänzungen wie folgt geregelt:

Die Mitbenützung militärischer Sportanlagen durch die HSV wird nur genehmigt, wenn dadurch militärische Ausbildungsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung von Flächen bzw. Räumen zur Errichtung von Sportheinrichtungen der HSV erfolgt seitens des BMLV nur unter der Auflage der jederzeitigen Widerrufbarkeit und unter Ausschluß von Entschädigungsansprüchen aus getätigten Investitionen. Die unter diesen Bedingungen errichteten HSV-Anlagen gehen mit ihrer Fertigstellung automatisch in das Bundesbesitz über.

Eine Kostenbeteiligung des Bundes an Betriebs- und Erhaltungskosten von HSV-Sportanlagen erfolgt nur, wenn diese Einrichtungen auch für militärische Zwecke und die Freizeitgestaltung der Grundwehrdiener genutzt werden können.

7.8 Versetzungen

7.8.1 Versetzungen während des Grundwehrdienstes

Im Verlauf des Jahres 1983 erfolgten Versetzungen von Grundwehrdienstern in folgendem Umfang:

EINRÜCKUNGSTERMIN	ANTRÄGE	ANGENOMMEN	ABGELEHNT
ET I/ 83	519	362	157
ET IV/ 83	905	553	352
ET VII/ 83	298	168	130
<u>ET X/ 83</u>	<u>1191</u>	<u>674</u>	<u>517</u>
INSGESAMT	2913	1757	1156

- 101 -

7.8.2 Versetzungen des Kaderpersonals/Mobilität

Rechtliche Situation:

Vertragsbedienstete können grundsätzlich jederzeit von Amts wegen an einen anderen Dienstort versetzt werden. Definitive Beamte dürfen von Amts wegen nur versetzt (d.h. innerhalb des Ressorts einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen) werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Ein solches wichtiges dienstliches Interesse ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls bei organisatorischen Veränderungen gegeben. Soll der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt werden, so ist auf seine persönlichen, familiären uns sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen (wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil; Vorhandensein eines anderen geeigneten Beamten, für den die Versetzung keinen vergleichbaren Nachteil mit sich bringen würde) ist die Versetzung eines Beamten von Amts wegen an einen anderen Dienstort unzulässig. Im übrigen ist man auch bei amtsweigigen Versetzungen von Vertragsbediensteten um eine analoge Handhabung bemüht, wenn auch das Gesetz sie nicht vorschreibt.

Tendenzen:

Es kann festgestellt werden, daß Versetzungen von Amts wegen aus sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen auf ein dienstlich unumgängliches Ausmaß reduziert wurden. Den Hauptanteil an den verfügbten Versetzungen nehmen daher die auf Antrag des Bediensteten ein.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß Aspekte der Wohnortbindung, wie Hausbau bzw. Wohnungskauf (einschließlich der damit verbundenen Investitionen), Sozialgefüge (vorhandener Verwandten- und Freundeskreis), generelle Neuerungsangst, Übersiedlungskosten usgl. der Mobilität eher abträglich sind. Dazu ist auch noch auf eine oft hemmende Einflussnahme der Personalvertretung auf die Durchführung von Versetzungen (auch solcher auf eigenes Ansuchen) zu erwähnen.

Insgesamt ist man bemüht, diesen Faktoren bei organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen.

7.9 Soziale Betreuung

Durch Ableistung des Präsenzdienstes können hinsichtlich der Erhaltung des Arbeitsplatzes, der Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie, der Sozialversicherung während des Präsenzdienstes und einer möglichen gesundheitlichen Schädigung durch den Präsenzdienst gewichtige soziale Probleme entstehen.

Darüber hinaus stellt aber auch die fürsorgend soziale Betreuung des aktiven Personals ein Anliegen der Ressortleitung dar.

7.9.1 Gesetzliche Bestimmungen

Um diese spezifischen sozialen Risiken auszugleichen, bestehen besondere gesetzliche Regelungen:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz: Es regelt die Auswirkungen des Präsenzdienstes auf ein bestehendes Dienstverhältnis und stellt sicher, daß der Arbeitsplatz während des Präsenzdienstes grundsätzlich erhalten bleibt.
2. Heeresgebührengesetz: Es regelt die Ansprüche der Präsenzdienst leistenden Soldaten auf Entlohnung, Unterbringung, Verpflegung, Ausrüstung und auf die Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie und der Beibehaltung einer erforderlichen Wohnung sowie auf gesundheitliche Betreuung der Präsenzdiener.
3. Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und anderen Sozialgesetzen bewirken grundsätzlich, daß
 - a) der Bestand einer Pflicht-Krankenversicherung aufrecht bleibt oder, soferne keine gegeben war, eine solche durch den Präsenzdienst begründet wird. Dadurch besteht voller sozialer Schutz für mitversicherte Angehörige;
 - b) eine gesetzliche Pensionsversicherung endet, Zeiten des Präsenzdienstes jedoch als "Ersatzzeiten" beitragsfrei bei der Pensionsermittlung berücksichtigt werden.

- 103 -

4. Heeresversorgungsgesetz: Es regelt die Ansprüche der Wehrpflichtigen, die infolge des Präsenzdienstes eine Gesundheitsschädigung erleiden sowie jene der Hinterbliebenen und sieht als Leistungen vor:

- Rehabilitation
- Beschädigtenrente
- Hinterbliebenenversorgung

7.9.2 Beratung

Zur Beratung über alle nach den genannten Vorschriften bestehenden Ansprüche und zur Hilfestellung bei deren Geltendmachung sind beim Armeekommando und bei allen Militärkommanden Referate für soziale Betreuung eingerichtet. Ihnen obliegt insbesondere:

- Belehrung bzw. Beratung aller Soldaten und Zivilbediensteten in sozial-, versorgungs- und fürsorgerechtlichen Angelegenheiten in Form von Unterrichten und Einzelberatung;
- Interventionen bei Sozialversicherungsträgern, Arbeitgebern, Sozialhilfeinrichtungen, Bezirksverwaltungsbehörden und militärischen Dienststellen;
- Betreuung von Angehörigen bei Todesfällen;
- Belehrung über Ansprüche bei Dienstunfällen und Erstattung von Anzeigen an die Landesinvalidenämter;
- Hilfestellung bei individuellen materiellen, psychischen oder sonstigen Notlagen; Herstellen der Kontakte mit zuständigen Stellen.

7.9.3 Aktivitäten im Rahmen der Sozialen Betreuung

Es werden folgende Aktivitäten gesetzt:

- Betreuung von 10 militärischen Ausbildungs- und Erholungsheimen mit einer Kapazität von 795 Betten;
- Durchführung des Offiziers-Urlaubaustausches mit UNGARN und des Familienurlaubaustausches mit FRANKREICH;

- 104 -

- Einweisung von rekondaleszenten Soldaten und Angehörigen der Heeresverwaltung in das DDr. KIESEL-Heim des VAKÖ in SCHREIBERSDORF;
- Im Rahmen der "Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen" stehen 3 Erholungsheime mit einer Kapazität von 78 Betten zur Verfügung.
Die "Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen" verwalten ca. 120 Mietwohnungen, die der Wohnversorgung von Ressortbediensteten dienen;
- Des weiteren gibt es zwei Geldstiftungen für hilfsbedürftige ehemalige Berufsoffiziere bzw. für die in Not geratenen Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung;

Die hier angeführten Aktivitäten kommen vor allem dem Personal zugute, welches in einem Dienstverhältnis zum Ressort steht.

7.9.4 Verfügbare Mittel

- Geldaushilfen und Belohnungen:

1984	S 1,827.000	für die Zentraleleitung
1984	S 20,624.000	für Heer und Heeresverwaltung
1984	S 94.000	für das Heeresgeschichtliche Museum

- Bezugsvorschüsse:

Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke (1984)	S 10,000.000,--
sonstige Bezugsvorschüsse (1984)	S 35,259.000,--

- 105 -

7.10 Militärisches Seelsorgewesen

7.10.1 Aufgaben der Militärseelsorge im Bundesheer

Den Einrichtungen der röm.-kath. und evangelischen Militärseelsorge obliegt die seelsorgliche Betreuung der Soldaten im und außer Dienst, die als pastorale Aufgabe jeweils im kirchlich-autonomen Bereich wahrzunehmen ist. Dadurch soll diesen Personen auch im militärischen Bereich eine religiöse Betätigung ermöglicht werden, die dem im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes 1867 verfassungsgesetzlich garantierten Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit entspricht. Den Einrichtungen der Militärseelsorge ist im Rahmen der militärischen Ausbildung überdies der "Lebenskundliche Unterricht" übertragen. Dieser Unterricht ist ein Beitrag zur Erwachsenenbildung im Bundesheer, fußt auf den Grundlagen christlichen Glaubens und hat einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Menschen zu leisten, die über das fachliche Können hinaus den Wert des Soldaten bestimmen. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist für jene Soldaten vorgesehen, die dem röm.-kath., evangelischen oder methodistischen Glaubensbekenntnis angehören. Diese Soldaten können jedoch auf ihren Wunsch von der Teilnahme an diesem Unterricht befreit werden. Andere Soldaten können an diesem Unterricht teilnehmen, wenn sie es wünschen.

7.10.2 Organisation und Tätigkeit der römisch-katholischen Militärseelsorge

Die römisch-katholische Militärseelsorge, deren Organe das Militärvikariat und die Militärpfarrer sind, obliegt unter der Leitung dieser, den römisch-katholischen Militärseelsorgern (Offizieren des Militärseelsordienstes). Diesem Personenkreis gehören 17 Berufsoffiziere und 87 Reserveoffiziere an.

Die kirchliche Laienorganisation der röm.-kath. Soldaten besteht aus der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) und den Militärpfarrgemeinderäten. Von der AKS werden jährlich zwei Seminare sowie verschiedene andere Veranstaltungen durchgeführt (z.B. anlässlich des Weltfriedenstages sowie Spendensammlungen usw.). Die Militärpfarrgemeinderäte unterstützen die Militärpfarrer im pastoralen und sozialen Bereich.

- 106 -

Von 6 Militärpfarren werden monatlich Pfarrblätter in verschiedenen hoher Auflage publiziert. Ferner wird vom Militärvikariat jeden 2. Monat die Publikation "LIES" in einer jährlichen Auflage von 1.440 Exemplaren herausgegeben.

7.10.3 Organisation und Tätigkeit der evangelischen Militärseelsorge

Die Organe der evangelischen Militärseelsorge sind die Evangelische Militärsuperintendentur und die Militärpfarrer (Offiziere des Militärseelsorgedienstes). Diesem Personenkreis gehören 3 Berufsoffiziere und 11 Reserveoffiziere an. Überdies sind 12 Zivilpfarrer als Subsidiare nebenamtlich im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. im Militärseelsorgedienst tätig.

Kirchliche Laienorganisation der evangelischen Soldaten ist die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten (AGES). Von der AGES wurden in den Jahren 1983 und 1984 drei Konferenzen und sonstige religiöse und soziale Veranstaltungen, wie z.B. AGES-Familienrüstzeiten und Sozialaktionen für Behinderte durchgeführt. Von den AGES-Landesorganisationen werden die Zeitschriften "Glaubensbriefe" und "Nachrichten" herausgegeben. Von der Evangelischen Militärsuperintendentur wird die Zeitschrift mit dem Titel "Zum Thema" verbreitet.

(Die Beilage 7.10 enthält weitere Informationen zum militärischen Seelsorgewesen.)

- 107 -

8. Auswirkung sonstiger Faktoren

8.1 Aus dem Bereich der Umfassenden Landesverteidigung/Arbeitsausschuß "M"

Dem Arbeitsausschuß "M" obliegt im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung die Koordinierung aller die ULV betreffenden Angelegenheiten im Ressort. Er hält entsprechende Verbindung zu allen ressortfremden Stellen im Wege der Abteilung für Koordination der ULV im Bundeskanzleramt. Er vertritt dort die Interessen der militärischen Landesverteidigung und bringt Anträge und Anregungen ein.

Der Generaltruppeninspektor vertritt als Leiter des Arbeitsausschusses "M" das Ressort im Fachstab der Umfassenden Landesverteidigung.

Der Arbeitsausschuß bearbeitet derzeit vor allem nachstehende Themen bzw. wirkt er bei ihrer Bearbeitung durch andere Ausschüsse mit:

8.1.1 Ziviles Krisenmanagement:

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Obersten Organe in einem Anlaßfall der ULV wurden für das zivile Krisenmanagement in militärischen Objekten bauliche und infrastrukturelle Voraussetzungen für deren geschützte Unterbringung geschaffen.

Durch die gleichzeitige Unterbringung des Leitungsstabes des BMLV in diesen Objekten ist für einen Anlaßfall das enge Zusammenwirken zwischen der obersten militärischen Führung und dem zivilen Krisenmanagement gewährleistet.

8.1.2 Koordinierte Übungen:

Diese Übungen finden seit 1978 (Modellversuch LIENZ) unter Leitung des Bundeskanzleramtes/Abt.Koord. der ULV auf Bezirksebene statt und wurden bisher in 7 Bezirken durchgeführt. Neben der Schulung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Bewältigung krisenhafter Situationen dienen diese Übungen auch zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden und dem Bundesheer, wobei sich die Mitwirkung des Heeres vor allem auf die Bereiche Objektschutz, Assistenzleistungen und integrierter Sanitätsdienst erstreckt.

- 108 -

8.1.3 Verbindungsoffiziere zu den Bezirkshaupmannschaften und Städten mit eigenem Statut

Die "Koord. Übungen" haben das Erfordernis nach Verbindungsoffizieren zu den Bezirkshaupmannschaften und Städten mit eigenem Statut bestätigt. Die organisatorischen Maßnahmen zur Mobbeorderung je eines Reserveoffiziers als Verbindungsoffizier zu den Bezirkshaupmannschaften und Städten mit eigenem Statut sind eingeleitet.

8.1.4 Integrierter Sanitätsdienst

Das Grundkonzept in Form des "Sanitätsrahmenplanes" ist von den zuständigen, zivilen und militärischen Stellen 1981 einvernehmlich festgelegt worden.

Im BMLV erfolgen auf Basis des "Militärischen Sanitätskonzeptes für den Einsatz" weitere Planungen im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz. Derzeit wird der detaillierte IST-Bestand der zivilen Krankenanstalten bearbeitet.

8.1.5 Militärischer Wetterdienst

Zur Koordinierung der Wetterdienste des BMLV, der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt besteht seit 1978 die Projektgruppe "Wetterdienst" unter Vorsitz des Leiters des Sonderausschusses für Verkehr und Nachrichtenwesen. Derzeit werden "Teilautomatische Wetterstationen" der Zentralanstalt in einzelnen Kasernen des Bundesheeres errichtet, deren Daten jederzeit auch für die entsprechenden mil. Dienststellen verfügbar sind.

8.1.6 Kulturgüterschutz

Zur Erfüllung der Bestimmungen der "Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten", Kapitel I Art. 7 Abs. 1, wurden seitens des BMLV "Richtlinien für den Kulturgüterschutz" erlassen.

Diese Richtlinien dienen als generelle Leitlinie für alle Kommandanten zur Einhaltung der Bestimmungen o.a. Konvention im Einsatz.

- 109 -

8.1.7 Grundsätzliche Regelung zur Befreiung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom aoPD

Diese Regelung sieht die Befreiung von Schlüsselpersonal der Freiwilligen Feuerwehren vom aoPD vor, sofern dadurch die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres nicht beeinträchtigt wird.

Weiters sollen durch diese Regelung Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Ableistung ihres Präsenzdienstes nach Möglichkeit in systemerhaltenden Funktionen (8 Monatdiener) eingeteilt werden.

8.1.8 Information der Teilbereiche der ULV über militärische Planungen

Zur Information der anderen Teilbereiche der ULV über Planung und Durchführung der Raumverteidigung bestehen grundsätzliche Regelungen für die Militärkommanden und die Zentralstelle.

Zusätzliche Informationen über aktuelle militärische Themen erfolgen im Rahmen der jährlich durchgeführten Tagungen des Arbeitsausschusses "M".

8.1.9 Verwendung von Omnibussen der Bahn und der Post für Zwecke des Bundesheeres

Im Falle einer Mobilmachung werden gemäß Ressortübereinkommen mit dem Bundesministerium für Verkehr dem Bundesheer eine bestimmte Anzahl von Omnibussen der Bahn und der Post zur Verfügung gestellt.

- 110 -

8.2 Offene Anliegen zur Erweiterung bestehender bzw. Erreichung neuer wehrrechtlicher Bestimmungen

8.2.1 Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes 1985

Der Entwurf wurde vor allem unter folgenden Gesichtspunkten erstellt:

- Anpassung des Heeresdisziplinarrechtes an die geänderte Dienstrechtslage unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des militärischen Bereiches;
- Bedachtnahme auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich Freiheitsstrafen im militärischen Disziplinarrecht (weitgehende Beseitigung solcher Strafen, Schaffung eines unabhängigen Haftprüfungsorganes als Berufungsinstanz);
- Vereinheitlichung beim Strafkatalog und bei den Verfahrensabläufen in Disziplinarverfahren.

Die Regierungsvorlage befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung.

8.2.2 Entwurf eines Militär-Sicherheitsgesetzes

Dieses hat eine einheitliche gesetzliche Regelung von Zwangsbefugnissen militärischer Organe für die Erfüllung ihrer Wach- und Sicherheitsaufgaben zum Ziel.

Das Vorhaben befindet sich derzeit im Stadium ressortinterner Vorbereitung.

8.2.3 Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete

Der Entwurf umfaßt vor allem legistische Vereinfachungen hinsichtlich der Darstellung der Sperrgebietsgrenzen, sowie eine zweckentsprechende Neugestaltung der Kundmachungsregelung für Sperrgebietsverordnungen.

Das Vorhaben befindet sich derzeit im Stadium ressortinterner Vorbereitung.

- 111 -

8.2.4 Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille

Die Novelle ist erforderlich zur Bedachtnahme auf Änderungen wehrge-
setzlicher Bestimmungen im Bereich des Grundwehrdienstes und der
Pflichtwaffenübungen.

Das Vorhaben befindet sich derzeit im Stadium ressortinterner Vorberei-
tung.

8.2.5 Entwurf einer Novelle zum Wehrgesetz 1978

Der Entwurf behandelt ergänzende Regelungen, insbesondere unter dem Ge-
sichtspunkt des weiteren Ausbaues der militärischen Landesverteidigung
im Sinne der Verteidigungsdoktrin (Grundlagen für Mobilmachungsübungen,
Meldepflichten für Wehrpflichtige der Reserve auch hinsichtlich beruf-
licher Ausbildung und Erwerb auch militärisch relevanter Berechtigun-
gen, Grundlagen für die Übermittlung gesundheitsbezogener Daten an die
Militärbehörden zur Verhütung von Schädigungen in Folge bestimmter,
insbesondere psychischer Erkrankungen, etc.).

8.2.6 Strukturreform des Heeresdienstrechtes

Nach Abschluß der Einführung des Zeitsoldaten ist beabsichtigt, die
dienst- und besoldungsrechtliche Stellung aller Soldaten, die in einem
Dienstverhältnis dem Personalstand angehören, einer Überprüfung zu
unterziehen.

8.2.7 Mitwirkung am Entwurf eines Leistungsgesetzes für Zwecke der ULV

Seitens der militärischen Landesverteidigung steht insbesondere eine
Leistungsregelung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Liegenschaften
für einsatzähnliche Übungen bzw. im Zusammenhang mit Festen Anlagen im
Vordergrund. Das Vorhaben steht derzeit im Stadium interministerieller
Abklärungen durch das im Gegenstande federführende Bundeskanzleramt
(unter anderem mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesmi-
nisterium für Landesverteidigung).

- 112 -

8.2.8 Mitwirkung am Entwurf einer Novelle zum Forstgesetz

Diese hat die Schaffung geeigneter Ausnahme- bzw. Sonderregelungen zur Gewährleistung der notwendigen Übungsmöglichkeiten in Waldgebieten zum Ziel.

Entsprechende Bestimmungen, die auf Grund von Kontaktnahmen mit dem im Gegenstande federführenden Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft formuliert wurden, liegen im Entwurf bereits vor.

8.2.9 Sozialrechtliche Legislativvorhaben

Seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden verschiedene sozialrechtliche Legislativmaßnahmen im Hinblick auf neue wehrrechtliche Strukturen, insbesondere auf Grund des neuen Typus "Zeitsoldat", vorbereitet (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, ASVG, etc.).

- 113 -

8.3 Zivildienst

8.3.1 Regelung vor der Einführung des Zivildienstes:

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivildienstgesetzes, BGBI. Nr. 187/1974, am 1.1.1975 hat es lediglich nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 des WG, BGBI.Nr.181/1955, die Möglichkeit gegeben, Wehrpflichtige auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen unter allen Umständen die Anwendung von Waffengewalt ablehnten, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waffengewalt erklärten und dies vor einer Kommission glaubhaft zu machen vermochten.

8.3.2 Zahlenmäßige Entwicklung seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes

	Taugliche	Anerkennungen	%
1975	50.593	1257	2,48 %
1976	48.024	1439	2,99 %
1977	51.718	1477	2,85 %
1978	70.248	1994	2,83 %
1979	69.981	2489	3,55 %
1980	63.773	3188	4,99 %
1981	56.217	2826	5,02 %
1982	54.099	2989	5,52 %
1983	51.885	2897	5,58 %

8.3.3 Beurteilung der Auswirkungen des Zivildienstes auf den Heeresausbau

Im Hinblick darauf, daß in den Jahren 1975 - 1983 die Zahl der für tauglich befundenen Wehrpflichtigen pro Jahr durchschnittlich 57.400 betragen hat, hatte die Zahl der Anerkennungen als Zivildienstpflichtige, in ihrem bisherigen Ausmaß, noch keine entscheidende Auswirkung auf den Aufbau des Milizheeres. Aus der vorstehenden Gegenüberstellung "der für tauglich befundenen Wehrpflichtigen zu den Anerkennungen als Zivildiener" ist zu ersehen, daß der durchschnittliche Prozentsatz von 1975 bis 1978 bei knapp 2,8 % lag, in den letzten Jahren jedoch eine rasch steigende Tendenz aufweist und derzeit bereits bei rund 5,6 % der tauglichen Wehrpflichtigen liegt, womit sich - im Zusammenhang mit dem sinkenden Wehrpflichtigenaufkommen - für das Bundesheer ein ernst zu nehmendes Problem entwickelt.

9. Planung

9.1 Integriertes Planungsverfahren zur Koordinierung der militärischen Gesamtplanung

Dieses wurde nach einer einvernehmlichen Überarbeitung aufgrund der Erfahrung der ersten vier Jahre durch den Bundesminister als geschäftsordnungsmäßige Regelung 1983 verfügt.

Durch die militärische Gesamtplanung ist zu gewährleisten, daß sämtliche für die militärische Landesverteidigung verfügbaren Mittel in bestmöglichster Weise, ausgerichtet gemäß den gesetzlich vorgegebenen Aufträgen, genutzt werden.

Der Landesverteidigungsplan als Zielvorgabe, der Aufbau eines Milizheeres sowie die Entwicklung und Beschaffung der entsprechenden Ausrüstung sind langfristige Vorhaben.

Finanzielle, personelle und gesetzliche Möglichkeiten legen den Rahmen des Erfüllbaren fest.

Ein laufender Abstimmungsprozeß in den Planungstätigkeiten hat daher über ein Jahrzehnt hinausgehend vorausschauend zu erfolgen. Die Zielvorstellung (bzw. die "Ausbaustufe" im Sinne des LV-Planes) wurde dementsprechend bereits berechnet und wird dem Landesverteidigungsrat vorgelegt werden.

Konkret wird in jeweils vierjährigen Realisierungsschritten versucht, die hiefür festgelegte SOLL-Organisation mit ihrem Personal und Material zu erreichen. Derzeit geht dieser Realisierungsschritt von 1983 bis 1986 - bis zur "Zwischenstufe" des LV-Planes.

Operative Weisungen, grundlegende Richtlinien für Einsatz, Einsatzversorgung, Mobilmachung und Ausbildung gewährleisten den bestmöglichen Einsatz der dann jeweils erreichten Organisation.

Der Realisierungsschritt wird mit einem zusammenfassenden SOLL-IST-Vergleich abgeschlossen, der die Ausgangssituation für die nächsten Realisierungsschritte darstellt.

9.2 Dokumentation

Die Ergebnisse der Planungstätigkeiten werden in Dokumenten, wie Teilstrukturplänen, operativen Weisungen, 10-Jahresprogrammen, festgehalten. Sie sind in festgelegten Zeiträumen, maximal sind es vier Jahre, zu überarbeiten.

Diese Sammlung von Planungsdokumenten steht allen Stellen bis zur Ebene des Militärkommandos im militärischen Gesamtplan als Planungs- und Informationsunterlage zur Verfügung.

9.3 Raumplanung im Rahmen der militärischen Raumordnung

Der Landesverteidigungsplan legt der militärischen Verteidigung das Konzept der Raumverteidigung zugrunde. Die Raumverteidigung geht vor allem vom Prinzip der bereits im Frieden vorzubereitenden Raumgebundenheit aus. Dies beeinflußt die Raumordnung des Bundesgebietes in einem Maße, wie es kein Verteidigungskonzept zuvor tat. Das Eindringen der von den Zielen abgeleiteten militärisch notwendigen Maßnahmen in die Raumordnung und Raumplanung wird damit zu einer entscheidenden Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Raumverteidigungskonzeptes.

In einem Netz von Informationsflüssen, Entscheidungsvorbereitungen und Entscheidungen sind daher die in sich abgestimmten militärischen Interessen einzubringen:

Auf Bundesebene erfolgt dies vor allem im Rahmen

- der ÖROK, der Österreichischen Raumordnungskonferenz, die bundesweit Empfehlungen z.B. zu Ballungsraum-, Fremdenverkehrs-, Landwirtschafts- oder Verkehrsproblemen erarbeitet;
- der ÖGRR, der Österreichischen Gesellschaft für Raumordnung und Raumplanung, die u.a. als langfristiges Ziel eine Vereinheitlichung der Landesraumordnungsgesetze und ein Bundesraumordnungsgesetz anstrebt;
- der Begutachtung von raumordnungsrelevanten Bundesgesetzen (z.B. Bundesstraßengesetznovellen) und
- der Mitarbeit bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG sowie bei ressortübergreifenden Konzepten, wie dem österreichischen Gesamtverkehrskonzept, wodurch auch raumordnungsrelevante Ziele der militärischen Landesverteidigung berücksichtigt werden können.

- 117 -

Auf Landesebene gehen die Kontakte von den unterschiedlich organisierten Raumplanungsstellen über die Bezirke - der Kärntner Bezirksbauanwalt ist hier eine besonders wertvolle Hilfe - bis zu den betroffenen Gemeinden. Besonders die Kontaktgespräche mit den Landesplanungsstellen haben sich im Hinblick auf die Klärung grundsätzlicher Probleme bei der Wahrung militärischer Interessen, aber auch auf die heute die Raumverteidigung unterstützenden konkreten Maßnahmen, wie z.B. das Freihalten von Feuerbereichen Fester Anlagen oder das Erhalten von natürlichen Hindernissen, als sehr effektiv erwiesen.

Die Notwendigkeit zum raschen fundierten Agieren hat zu einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Bundes-, Landes- und Landesverteidigungs-dienststellen geführt.

1981 wurde das Österreichische Raumordnungskonzept beschlossen, 1978 der Landesverteidigungsplan zur Planungsgrundlage für die militärische Landesverteidigung erklärt und 1983 von Ministerrat beschlossen. Rahmen und Ziel waren damit abgesteckt:

- Ein Zielkatalog betreffend die militärische Raumordnung wurde den einschlägig befaßten Bundes- und Landesdienststellen zur Kenntnis gebracht;
- den Militärkommanden wurde ein Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung der eigenen Anliegen in die Hand gegeben;
- Normen und Begriffe wurden und werden zusammengefaßt;
- der den Landesregierungen jeweils zur Verfügung stehende militärische Raumordnungskataster wird nunmehr leichter zugänglich gemacht;
- der Zielkatalog wird durch einen Abschnitt, der auf die konkreten Probleme des jeweiligen Landes (zugleich Befehlsbereiches) eingeht, ergänzt.

Alle diese Unterlagen unterliegen einer regelmäßigen Überarbeitung im Rahmen der militärischen Gesamtplanung und sind damit auf die Zielvorstellung gemäß Landesverteidigungsplan ausgerichtet. Die in diesem geforderte Verbesserung der gesetzlichen Lage - z.B. durch entsprechende Bundesgesetzgebung - zur Durchsetzung der für die Verteidigung entscheidenden raumordnungsrelevanten Vorgaben insbesondere in Zusammenhang mit Festen Anlagen, Flugplätzen und Lagern für den Fall, daß mit den derzeitigen in landesbezogenen Gesetzen getroffenen Regelungen nicht das Auslangen gefunden werden kann, wird eine der heranstehenden Schwergewichtsaufgaben.

- 118 -

9.4 Rüstungsplanung

Die Rüstungsplanung umfaßt folgende wesentliche Aufgabengebiete:

- Die Materialstrukturplanung, d.i. die Festlegung der Ausstattung von Verbänden, Einheiten und Teileinheiten mit Bewaffnung, Ausrüstung und rüstungsbezogenen Ausbildungsmitteln.
- Die Projektplanung, in deren Rahmen die Festlegung der erforderlichen Systemleistungen, allenfalls die Durchführung einer Entwicklung im eigenen Bereich oder bei Firmen sowie die Erstellung der Beschaffungsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Bewertungskatalog) erfolgt.
- Die Investitionsplanung, d.i. die Ermittlung der erforderlichen Kreditmittel für Investitionen sowie die Festlegung hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der einzelnen Vorhaben bzw. Vorhabensgruppen zuzuordnenden Kreditmittel. Die Investitionsplanung findet ihren Niederschlag im 10-jährigen Investitionsprogramm.

9.5 Unmittelbar der militärischen Gesamtplanung dienende EDV-unterstützte Informationssysteme

Ein militärisches Informationssystem (MILIS) wurde 1983 definitiv eingeführt. Dieses erlaubt es, die geplante Organisation für das laufende Jahr, für 1986 oder 1994 mit dem IST-Zustand zu vergleichen. Die Differenz an Personal und Material wird aufgezeigt. Dies kann für das gesamte Heer, Kommandobereiche oder aber nach der Einteilung gemäß LV-Plan erfolgen. Damit steht eine einheitliche Grundlage u.a. für die Materialstrukturplanung, die Zuordnung und Zuweisung von Material, den personnel Aufbau, die Aufstellungsplanung und damit für Entscheidungen auf oberster Ebene zur Verfügung.

Überlegungen für ein diesbezügliches interaktives dynamisches Führungssystem werden angestellt.

- 119 -

Mit der Einführung des Finanzinformationssystems (FIS) wurde 1984 begonnen. Budget-, Vierjahresfinanz- und langfristige Investitionsplanungen können dann, mit einem wesentlich geringeren Zeitaufwand als in der Vergangenheit, besser abgestimmt werden. Die Budgetplanung erfolgt bereits zur Gänze auf Basis dieses Informationssystems.

Das nächste große Vorhaben in diesem Bereich ist die Einführung einer umfassenden Kostenrechnung. Diese wird anfangs 1985 mit einer grundsätzlichen Richtlinie eingeleitet.

9.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß im Bundesministerium für Landesverteidigung das Gerüst eines Planungssystems von hohem Niveau vorhanden ist. Seine Anwendung kann bereits jetzt dazu beitragen, mit dem Verfügbaren eine wesentlich höhere Effizienz zu erzielen. Sein Vollausbau wird daher betrieben.

- 120 -

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

10.1 Budgetäre Entwicklung

10.1.1 Allgemeines

- a) Der Anteil des Landesverteidigungsbudgets am Gesamtbudget beträgt im betrachteten Zeitraum von 1979 - 1985 zwischen 3,47 und 3,91 %; der Tiefpunkt liegt 1984 bei 3,47 %.

(Tabellarische Angaben siehe Beilage 10.1.1/a)

- b) Der Anteil des Landesverteidigungsbudgets am Bruttonationalprodukt beträgt für diesen Zeitraum durchschnittlich 1,18 %. ÖSTERREICH liegt damit unter vergleichbaren europäischen Staaten an letzter Stelle.

(Tabellarische Angaben siehe Beilage 10.1.1/b)

- c) Nominell ist das Landesverteidigungsbudget von 1979 bis 1985 um 49,6 % (durchschnittlich 6,9 % pro Jahr) gestiegen; real beträgt die Steigerung auf Basis Verbraucherpreisindex 10,2 % (durchschnittlich 1,6 % pro Jahr).

(Tabellarische Angaben siehe Beilage 10.1.1/c)

10.1.2 Anteilige Entwicklung der Teilbereiche des Landesverteidigungsbudgets

Die Betrachtung der Teilbereiche des LV-Budgets - Personal, Gesetzliche Verpflichtungen, Investitionen und Betrieb - zeigt bis 1982 eine Verschiebung in Richtung Personalausgaben. Seit 1983 geht der Anteil der Personalausgaben zugunsten der Investitionen leicht zurück. Ab 1984 erhöht sich der Anteil der personalabhängigen gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund der Einführung des Zeitsoldaten. Im Bundesvoranschlag 1985 beträgt der vorgesehene Personalaufwand 35,9 % und der Aufwand für personalabhängige gesetzliche Verpflichtungen 15,2 %, in Summe also 51,1 %.

(Tabellarische Angaben siehe Beilage 10.1.1/a)

- 121 -

10.1.3 Beurteilung unter Bezugnahme auf die Vorgaben des Landesverteidigungsplanes

Das dem Landesverteidigungsplan zugrundegelegte Konzept der Raumverteidigung zielt auf eine stufenweise Effizienzsteigerung in den Anlaßfällen ab. "Diese Wertsteigerung der Abhaltewirkung verlangt einen höheren Kostenaufwand"¹⁾. "Für die Erfüllung der Zwischenstufe ist daher der Investitionsaufwand anzuheben und allmählich folgendes prozentuales Verhältnis im Bundesvoranschlag anzustreben:

- Personalaufwand und gesetzliche Verpflichtungen 45 %,
- Betriebsaufwand 25 % und
- Investitionsaufwand 30 %" ²⁾.

(In diesem Investitionsaufwand von 30 % im Sinne des LV-Planes ist der Aufwand für die Anschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen noch nicht enthalten.)

Diesen Forderungen des LV-Planes steht in den letzten Jahren ein durchschnittlicher Anteil von Ausgaben für das Investitionsprogramm von 26 % gegenüber. (Dieser Investitionsbegriff ist nicht ident mit dem finanziellwirtschaftlichen Anteil der Tabelle 10.1.1/a.)

Eine Gegenüberstellung des gültigen Investitionsprogrammes 1983 - 1992 mit den im Budget bereitgestellten Mitteln weist bis einschließlich Bundesvoranschlag 1985 ein Fehl von 281,8 MioS auf.

(Siehe Tabelle 10.1.3).

Es wird darauf hingewiesen, daß das Investitionsprogramm 1983 - 1992 nur den Bedarf für den Realisierungsschritt 1986 (Zwischenstufe des LV-Planes) abdeckt.

1) LV-Plan/M Seite 90

2) a.a.O., Seite 88

- 122 -

10.2 Trend und Trendanalyse der Kostenentwicklungen

Der ressortspezifische Kostenindex bildet sich aus dem "gewogenen Mittel" von Investitions-, Personal- und Betriebskosten.

10.2.1 Preisindex für Rüstungsgüter:

Im Durchschnitt der letzten Jahre liegt der Preisindex für Rüstungsgüter um 2 bis 3 % über dem Verbraucherindex (ohne Luftzeuggerät). Rund ein Viertel des Budgets ist mit diesem Index belastet.

10.2.2 Personalausgaben/Personalindex:

Diese stiegen von 1979 - 1985 um durchschnittlich 7,0 % pro Jahr. Davon entfallen im Durchschnitt 5,5 % pro Jahr auf Tariflohnindex und Erhöhung der gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Taggeld). Rund die Hälfte des Budgets ist mit diesem Index belastet. Die restlichen Personalkostensteigerungen gehen zu Lasten

- der Personalvermehrung im Zuge des Heeresausbau,
- der qualitativen Personalkostensteigerung durch Verschiebung zwischen den Verwendungsgruppen aufgrund der gestiegenen Anforderungen (vor allem von D nach C und B),
- der ungleich verteilten Altersstruktur des Kaderpersonals; dadurch bekommen Vorrückungen und Beförderungen intervallweise einen kostensteigernden Effekt.

10.2.3 Betriebskosten/Betriebskostenindex

Die Gesamtsteigerung der Betriebskosten seit 1.1.1979 beträgt 61,6 %. Das sind im Durchschnitt 8,3 % p.a. Die über den allgemeinen Verbraucherpreisindex hinausgehende Steigerung ist im wesentlichen auf die erfolgte Heeresvermehrung (rund 40.000 Mann) zurückzuführen. Darüberhinaus führt das häufige Hinausschieben des optimalen Ersatzzeitpunktes von Anlagegütern wegen zu geringer Mittel für Ersatzinvestitionen zu einem zusätzlichen Kostenauftrieb.

- 123 -

10.2.4 Gesamtentwicklung auf dem Kostensektor

Insgesamt ergibt die oben aufgezeigte Entwicklung einen ressortspezifischen Lohn-Preis-Index, der im Durchschnitt der letzten 5 Jahre um ca. 1 % über dem Verbraucherpreisindex liegt. Das heißt, daß die auf Basis Verbraucherpreisindex ermittelte Realsteigerung des Budgets von durchschnittlich 1,6 % pro Jahr (insgesamt 10,2 % 1979 - 1985) bei Berücksichtigung des ressortspezifischen Index auf ca. 0,7 % Realsteigerung pro Jahr reduziert wird.

(Rückverweis: reale Budgetentwicklung von 1979 - 1985 siehe Beilage Pkt. 10.1.1/c)

10.3 Sparmaßnahmen

Anfangs 1981 wurde eine analytische Bestandsaufnahme, der "Situationsbericht", erarbeitet. Er beinhaltet in Verfolg des LV-Planes u.a. den finanziellen Gesamtbedarf für die Verwirklichung der Zwischenstufe und der Ausbaustufe auf Basis der damaligen strukturellen Vorstellungen. Daraus resultierten:

- Die Erkenntnis, eine realistische Zielvorstellung für den weiteren Heeresausbau im Sinne des Landesverteidigungsplanes erarbeiten zu müssen und
- das dringende Erfordernis rigoroser Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit.

Diese Maßnahmen (zusammengefaßt im sogenannten "Maßnahmenkatalog") wurden unter der Zielsetzung erarbeitet, daß

- die zur Verfügung stehenden Mittel vermehrt in Kampfkraft umgesetzt werden und
- eine auf den Einsatz abgestimmte Organisation bestehen und betriebsbereit gehalten werden soll.

Dieser Maßnahmenkatalog ist nach einem Detailprüfungsverfahren zum überwiegenden Teil bereits in Umsetzung.

- 124 -

Die Maßnahmen sind in folgende Gruppen zusammengefaßt:

- Betriebliche Maßnahmen,
- Maßnahmen auf dem Investitionssektor,
- Finanztechnische Maßnahmen einschließlich (innerer) Budgetstrategie,
- Organisation, Ablauf, Aufgaben und
- Logistische Maßnahmen.

Bei positiver Erfolgseinschätzung wird damit gerechnet, daß langfristig p.a. etwa 400 bis 500 MioS infolge Kostenminimierung "umgeschichtet" werden können und dadurch die Ziele des LV-Planes früher erreicht werden können.

10.4. Möglichkeit für den absehbaren weiteren Heeresausbau auf Basis der im Landesverteidigungsplan genannten finanziellen Rahmenbedingungen

Für den weiteren Heeresausbau sind Realisierungsschritte in 4-Jahres-Etappen bis zur Ausbaustufe vorgesehen, wobei eine Heeresvermehrung von etwa 110.000 Mann zu erfolgen hätte.

Trotz stark rückläufiger Wehrpflichtigenjahrgänge erscheint dieses sicher hochgesteckte Ziel mit einer bescheidenen materiellen Ausstattung dann erreichbar, wenn die Vorgaben des Landesverteidigungsplanes hiezu eintreten. Das heißt, daß die bis 1986 allmählich zu erreichende prozentuelle Verteilung gemäß LV-Plan dann weitergehalten wird und damit 30 % für Investitionen zur Verfügung stehen werden¹⁾.

1) LV-Plan/M, Seite 90.

- 125 -

Die hiefür erforderlichen ressortinternen Maßnahmen wurden in Angriff genommen. Sie umfassen im finanziellen Bereich vor allem

- ein Erfassen der Kosten bis zum kleinen Verband und ein Berücksichtigen der für die zukünftige Heeresorganisation erforderlichen Aufstellungskosten und der dann zu erwartenden Folgekosten bei der Festlegung der mittelfristig über einen Ausbauschritt von 4 Jahren zu verwirklichenden Heeresorganisation, sowie
- ein Vermeiden sämtlicher "nur" wünschenswerter Ausgaben oder unwirtschaftlicher Vorgänge (Maßnahmenkatalog).

10.5 Inlandswirksamkeit des Ressorthaushaltes

In den letzten Jahren wurden 70 bis 85 % der Budgetmittel für Rüstungsgüter in ÖSTERREICH augegebenen.

Zusätzlich werden Personal- und Betriebsaufwand unmittelbar der österreichischen Wirtschaft zugeführt, sodaß von einer Inlandswirksamkeit von durchschnittlich 95 % des Ressorthaushaltes gesprochen werden kann.

- 126 -

11. Die Umsetzung der Verteidigungskonzeption gemessen am Stand der Einsatzvorbereitung

11.1 Mobilmachungsvorbereitung

Zur Erhöhung der quantitativen (personellen und materiellen) Einsatzbereitschaft des Bundesheeres sind schon im Frieden Maßnahmen vorbereitet, die im weitesten Sinn unter dem Begriff "Mobilmachung" zusammengefaßt werden können.

Den rechtlichen Rahmen dazu bilden

- für die personelle Komponente das B-VG und das WG,
- für die materielle Komponente das MLG.

Grundsätzlich wird (personell) unterschieden zwischen

- Mobilmachung im rechtlichen Sinn,

und den anderen Möglichkeiten zur Erhöhung des Präsenzstandes in Anpassung an den Anlaß(-fall). Das sind:

- die Einberufung zu außerordentlichen (ao) Übungen,
- die Einberufung des Beurlaubtenstandes und
- der Aufschub der Rückversetzung in die Reserve.

Im Anlaßfall kommt es darauf an, einer allfälligen Bedrohung ein quantitativ und qualitativ angemessenes militärisches Instrument gegenüberzustellen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind im sogenannten "Mobilmachungssystem" zusammengefaßt, welches nach operativen und organisatorischen Gesichtspunkten eine schrittweise Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres im Wege von "Mobilmachungsvarianten" ermöglicht.

Beispiel für den Krisenfall (fiktiv)

Erhöhung des Präsenzstandes durch Einberufung zu ao Übungen für:

- Phase 1: 1. PzGrenDiv und FlDiv,
- Phase 2: Wachkompanien und Teile der Heeresversorgung,
- Phase 3: raumgebundene Landwehr und terrOrg des bedrohten Raumes,
- Phase 4: Jägerbrigaden des bedrohten Raumes.

- 127 -

Einem weiteren Ansteigen der Bedrohung kann durch Aufbietung zusätzlicher Mobvarianten bis zur Aufbietung des gesamten Mobrahmens begegnet werden.

In materieller Hinsicht - als zweite Komponente einer Mobilmachung - sind sogenannte "Leistungsgegenstände" (das sind in erster Linie LKW, dann Baumaschinen, Luft- und Wasserfahrzeuge) zur "Leistung" (d.h. Übernahme vom zivilen Eigentümer durch Organe des Bundesheeres zur zeitweiligen Nutzung in der militärischen Organisation für den Einsatz) vorgesehen.

11.1.1 Personal (personelle Mobvorbereitung)

Die Kommanden, Einheiten, Dienststellen und Einrichtungen der Mob-Organisation (siehe Ziffer 3.1.1.) setzen sich zusammen aus

- mobeingeteilten Soldaten des Aktivstandes,
- beorderten Wehrpflichtigen der Reserve und
- Heeresgefolge (nicht beorderbare Zivilbedienstete).

Im Aufbietungsfall treten die mobeingeteilten Soldaten des Aktivstandes aus ihrer friedensmäßigen Verwendung in ihre Mobfunktion gemäß Mobschein und die mit Bereitstellungsschein beorderten Milizsoldaten werden zum außerordentlichen Präsenzdienst einberufen. Dabei wird eine vorgestaffelte Aufbietung jenes Personals angestrebt, das für die Durchführung der Mobilmachung benötigt wird (Mobschlüsselpersonal). Die Mobilmachung verfügt der Bundespräsident, die Einberufung zu außerordentlichen Übungen der Bundesminister für Landesverteidigung; in beiden Fällen ist die Kundmachung dieser Verfügung Voraussetzung für die Durchführung der Einberufung.

Die Einberufung selbst erfolgt entweder durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Verlautbarung in Massenmedien) oder durch Zustellung individueller Einberufungsbefehle der Militärkommanden. Ein Ressortübereinkommen stellt die postalische Zustellung der Einberufungsbefehle auch während der Nachtstunden und an Wochenenden sicher.

Vor allem bei den Kräften der raumgebundenen Landwehr erfolgt die Einberufung nicht in eine Kaserne, sondern direkt in den vorgesehenen Einsatzraum, wo sich die mobilmachende Einheit entsprechend den Vorbereitungen des mobverantwortlichen Kommandos (Friedensorganisation) gemäß Mobkalender formiert.

11.1.2 Material gem. Militärleistungsgesetz 1968

Das Militärleistungsgesetz 1968 sieht die Überlassung folgender Gegenstände zur Benützung vor:

- a) Kraftfahrzeuge und Anhänger,
- b) Luftfahrzeuge,
- c) Schiffe,
- d) Baumaschinen.

Die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und zugelassenen Baumaschinen ist im Detail geregelt. Es sind derzeit 26.868 Leistungsgegenstände für den Bedarf des Bundesheeres angefordert und bereitgestellt.

Im Militärleistungsgesetz 1968 ist die Leistungspflicht sehr begrenzt und durch ein aufwendiges Verwaltungsverfahren (es kommt bei jedem Leistungsgegenstand das AVG zur Anwendung) geregelt.

Verfahrensmäßig wird derzeit das "Leistungsverfahren" gem. § 11 des MLG durch das "Bereitstellungsverfahren" nach § 12 des MLG ersetzt, womit zeitlich eine weitgehende Angleichung an die Vorgänge der personalen Komponente erfolgt. Eine Einbindung der materiellen Mobilmachung in das Mobsystem ist möglich und wird (nach Abschluß der derzeit laufenden Umstellungen in personeller Hinsicht) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

In qualitativer Hinsicht wurden Vorarbeiten eingeleitet um

- eine Bereinigung der Typenvielfalt der Leistungsgegenstände und
- eine rasche Übernahme in die militärische Organisation sicherstellen zu können.

- 129 -

11.1.3 Nicht durch das Militärleistungsgesetz erfaßte Leistungen im Einsatz

Zivile Mietkraftfahrzeuge

Bis zum Wirksamwerden der Mobilmachungsmaßnahmen sind eine entsprechende Anzahl von zivilen Miet-Kfz bereits im Frieden durch Verträge angemietet und stellen zusätzliche Transportkapazität für die Auslagerungsvorhaben vor Mobilmachung sicher. Die Fahrer sind zivilpersonen und unterliegen nicht den militärischen Bestimmungen.

Brotmehlverträge

In den Bundesländern WIEN und OBERÖSTERREICH wurden mit Privatfirmen Brotmehlverträge jeweils im Unfang von 100 t Brotmehl abgeschlossen. Dies ergibt nach der Verarbeitung ca. 250 t Brot. Verträge mit Firmen in den anderen Bundesländern sind in Ausarbeitung.

Handelsübliche Verpflegung

Ein 10-Tage Vorrat für ca. 50.000 Mann befindet sich in den Magazinen der Truppenküchen zur Herstellung der Normalkost. Zusätzliche Lieferverträge befinden sich in Ausarbeitung (Erprobungsmodell OBERÖSTERREICH).

Brennstoffe

Verträge über Brennstofflieferungen zur Beheizung militärischer Objekte wurden mit verschiedenen Lieferfirmen abgeschlossen.

Abrufverträge

Mit verschiedenen Firmen bestehen Verträge zur Sicherstellung von Dienstleistungen, vor allem auf dem Gebiet der Materialerhaltung. Ein entsprechender Vertrag mit Erzeugerfirmen von Trockenbatterien bezüglich Lagerhaltung für das Bundesheer ist in Planung.

11.1.4 Mobilmachungsübungen im Rahmen von Truppenübungen

Hier ist zwischen den Vorgängen der "Aufbietung" und der "Formierung der Mob-Verbände" zu unterscheiden.

Die Formierung wird bei jenen Verbänden, die periodisch in Mob-Stärke zusammenentreten, regelmäßig geübt.

- 130 -

Voraussetzung für das Üben der Aufbietung unter mob-ähnlichen Verhältnissen ist die Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve zu Truppenübungen aus militärischen Erfordernissen unter Wegfall der gesetzlich festgelegten achtwöchigen Frist und die Einberufung durch allgemeine Bekanntmachung des BMLV (beides ist derzeit nur bei Vorliegen besonderer militärischer Erfordernisse möglich und daher besonders zu begründen). Bei Durchführung einer Mob-Übung ist es weiters erforderlich, daß auch die zugehörigen Teile der territorialen Organisation (Kasernkommando, Kraftfahrübernahmekommission, Zusatzeinheiten, usw.) mit einbezogen werden.

Jene Verbände, die sich vorwiegend aus nichtübungspflichtigen Reservisten ergänzen (BT und bestimmte Rahmenverbände), können die Vorgänge "Formierung" und "Aufbietung" nicht üben.

(Die beorderten - nichtübungspflichtigen - Reservisten der BT könnten nur im Rahmen von außerordentlichen Übungen nach § 36 (4) WG 78 sowie im Fall des § 2 Abs.1, lit.c WG 78 einberufen werden.)

Die Einberufung von Leistungsgegenständen nach dem Militärleistungsgesetz (§ 11 (1) und § 12 Militärleistungsgesetz) für Übungszwecke ist derzeit gesetzlich nicht möglich. Die Ermietung von Kraftfahrzeugen nach den bestehenden Bestimmungen wäre denkbar, um bei Mobübungen im Zuge von TÜ einen Teil der zivilen Ergänzungsfahrzeuge darstellen zu können.

11.2 Realisierung des territorialen Prinzips für den Einsatz

11.2.1 Einsatzraumbezogene Ausbildung der Grundwehrdiener

Die Ausbildung im Rahmen zusammenhängender Übungen während des 6-monatigen Grundwehrdienstes (Teil WGA und WEA) erfolgt nach Möglichkeit nur im Grundauftragsraum.

- 131 -

11.2.2 Beorderung von Soldaten der Reserve nach dem terr. Prinzip

Die Weichen für die spätere Beorderung von Milizsoldaten nach dem territorialen Prinzip werden bereits bei der Festlegung der Grundwehrdienst-Einberufungskontingente für die verschiedenen Verbände gestellt. Bei raumgebundenen Kräften wird vom Anfang an eine möglichst territoriale Ergänzung aus dem Nahbereich angestrebt, bei Verbänden der mobilen Landwehr und der Bereitschaftstruppe sowie bei der Fliegerdivision und den Rahmentruppen wird (vorgegeben durch die Priorität für die raumgebundene Landwehr) ein großzügigerer Maßstab angelegt.

Neben dem territorialen Ergänzungsprinzip ist auch der Grundsatz der Kontinuität der Beorderung zu beachten:

Ein Milizsoldat, der in einem Verband seine militärische Heimat gefunden hat, sollte sie auch behalten, wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Teil ÖSTERREICHs verlegt. Dies gilt insbesondere für Kadarsoldaten, die im inneren Gefüge einer Einheit eine Schlüsselfunktion innehaben. Es wird in jedem Einzelfall durch das mobverantwortliche Kommando geprüft, welchem der beiden Grundsätze (terr. Prinzip oder "militärische Heimat") im Zweifelsfall der Vorrang einzuräumen ist. Dementsprechend wird bei Wohnortverlegung die Beorderung beibehalten oder aufgehoben bzw. abgeändert.

Rund 81 % der Beorderten sind zu Einheiten beordert, deren Mob-Sammelort im eigenen Bundesland liegt. Die Masse der verbleibenden ca. 19 % der Milizsoldaten haben im Mobfall in ein benachbartes Bundesland einzurücken.

Beorderungen in weiter entfernte Befehlsbereiche kommen zwar vor, fallen aber zahlenmäßig nicht ins Gewicht. Besonders zu nennen ist die Bundeshauptstadt WIEN: Wegen des hohen Wehrpflichtigenaufkommens liegen für mehr als 50 % der insgesamt 25 000 beorderten WIENER die Sammelorte ihrer Einheiten außerhalb der Landesgrenzen.

Von der Truppe her betrachtet sind die Befehlsbereiche 9 (VORARLBERG) und 4 (OBERÖSTERREICH) nahezu lückenlos landsmannschaftlich ergänzt, während der Anteil an Fremdbeorderungen im BURGENLAND und SALZBURG verhältnismäßig hoch ist.

11.2.3 Durchführung der Truppenübungen im Einsatzraum

Gemäß der Unterteilung in mobile und raumgebundene Kräfte führen die raumgebundenen Kräfte, also leichte Landwehrbataillone und Sperrtruppen, ihre Truppenübungen ausschließlich im Grundauftragsraum durch. Während die mobilen Kräfte keinen Grundauftrag besitzen, hat ein Teil der raumgebundenen Kräfte neben dem Grundauftrag zumeist noch einen weiteren Auftrag zu erfüllen und ist deshalb beschränkt verlegbar konzipiert.

Dabei ist beim Zweitauftrag in konkreten Einsatzräumen zu berücksichtigen, daß ein dem Grundauftragsraum ähnliches Gelände zugewiesen wird und der Einsatz nur im Sinne der Kampfart "Verteidigung aus Stellungen" erfolgt.

(Weitere Detailangaben siehe Beilage zu Pkt.11.2.3).

11.2.4 Grenzüberwachung im Krisen- und Neutralitätsfall

Der Kräfteeinsatz im Kampfverfahren Sicherungseinsatz an der Staatsgrenze als Reaktion auf eine Bedrohung, die vorerst eine Aggression nicht erwarten läßt, wird nach Art und Umfang der Bedrohung unterschiedlich erfolgen und im Einsatzbefehl des Bundesministers angeordnet.

Im allgemeinen erfolgt die Grenzüberwachung durch die im Grenzraum grundauftragsgemäß eingesetzten Kräfte der raumgebundenen Landwehr (1LWB, LWB, Sperrtruppe).

Hiezu werden die raumgebundenen Kräfte soweit erforderlich aus ihrer Grundaufstellung für den Verteidigungsfall innerhalb ihrer Einsatzzone oder ihres Gefechtsstreifens entsprechend umgruppiert und je nach Bedarf durch mobile Kräfte verstärkt und verdichtet.

In nur schwach durch raumgebundene Landwehr besetzten Grenzabschnitten werden zusätzlich mobile Kräfte eingesetzt und diesen die vorhandenen raumgebundenen Kräfte unterstellt.

- 133 -

Zur Verhinderung und Bereinigung von Grenzverletzungen wird der Bereich der wichtigen Grenzübergänge schwergewichtsmäßig, meist durch Kräfte ab Zugsstärke besetzt. Von der Einheit aufwärts werden Eingreifkräfte bereitgehalten. Diese Eingreifkräfte können aus zugeführten mobilen Kräften oder aus Teilen der raumgebundenen Landwehr gebildet werden.

11.3 Aufgaben der Bereitschaftstruppe und der anderen aktiven Teile in den Anlaßfällen

Im Krisenfall sind die aktiven Teile (vor allem die Verbände der Bereitschaftstruppe und der Fliegerdivision), im voraussichtlich gefährdeten Raum zu Sicherungsmaßnahmen einzusetzen. Diese Sicherungsmaßnahmen haben einer Ausweitung der Krise auf ÖSTERREICH zu begegnen und die Grenzen zu schützen. Abhängig vom Verlauf und der Intensität der Krise muß mit der Notwendigkeit einer Teilmobilmachung der einzusetzenden Kräfte gerechnet werden.

Im Neutralitätsfall haben die auf volle Mobilmachungsstärke gebrachten aktiven Verbände zusammen mit mobilgemachten Reserveverbänden im bedrohten Gebiete das Eindringen fremder Truppen zu verhindern. Sie haben damit einen wesentlichen Teil der Hinderungspflichten wahrzunehmen.

Die mechanisierten Verbände werden in diesem Fall gleichsam das "Rückgrat" und die "flexible Komponente" zur Wahrnehmung der Hinderungspflichten bilden.

Im Verteidigungsfall weist das Konzept der Raumverteidigung den dann auf volle Mobstärke gebrachten vorwiegend mechanisierten Kräften vor allem Aufgaben beim Kampf in den Schlüsselzonen als bewegliche Panzerabwehr sowie als Gegenangriffskräfte zu. Darüberhinaus können derartige Kampfgruppen zur Schwergewichtsbildung eingesetzt werden.

12. Zusammenfassung

Mit der Bildung der Landwehrstammregimenter im Jänner 1979 wurde ein entscheidender Schritt zum Ausbau der Milizkomponente des Bundesheeres getan. Die Mobilmachungsstärke konnte – im Vergleich zum Beginn der Reform des Bundesheeres – wesentlich erhöht werden. In Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel stellt das eine bedeutende Leistung dar, die wesentlich zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit beiträgt. Das Erreichen der Zwischenstufe 1986 gemäß Landesverteidigungsplan wird personell voll und materiell zum Großteil möglich sein. Dazu kommt, daß die politischen Voraussetzungen für eine aktive Luftraumüberwachung geschaffen sind und damit ein sicherheitspolitisch ins Gewicht fallender gravierender Mangel der Landesverteidigung beseitigt wird.

Um die Abhaltung zu erhöhen und das Bundesheer zu einem leistungsfähigen Instrument der Sicherheitspolitik zu gestalten, ist der weitere zielstreibige Ausbau erforderlich. Dieser verlangt – neben weiteren Maßnahmen – vor allem:

- Die weitere Steigerung der Mobilmachungsstärke sowie Vorsorgen zur Verkürzung des Zeitbedarfes zur Mobilmachung;
- die Ausstattung der Truppe mit zeitgemäßen Flieger- und Panzerabwehrwaffen;
- die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Ausbildungsorganisation in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Ein weiteres vordringliches Ziel ist es auch, eine Sanierung der oft de solaten Altbausubstanz zu erreichen, weil es immer noch viele Mannschaftsunterkünfte gibt, deren Qualität dem einrückenden Staatsbürger eigentlich nicht mehr zumutbar ist.

Die Planungen für den weiteren Ausbau entsprechend den Zielsetzungen des Landesverteidigungsplanes (Ausbaustufe) sind erfolgt. Darüber wird in einer der nächsten Sitzungen des Landesverteidigungsrates berichtet werden. Die Sicherstellung der erforderlichen geistigen, personellen und materiellen Voraussetzungen wird die kommende große politische Aufgabe sein.

- 135 -

Durch den im Konsens mit den drei im Parlament vertretenen Parteien beschlossenen Landesverteidigungsplan haben sich die politischen Voraussetzungen für die Verwirklichung der militärischen Landesverteidigung entscheidend verbessert. Die bevorstehende Veröffentlichung des Landesverteidigungsplanes wird der österreichischen Bevölkerung Gelegenheit geben, sich unter anderem auch mit der neu konzipierten militärischen Landesverteidigung auseinanderzusetzen und soll den einzelnen Bürger zu eigenem, aktivem Engagement anregen. Nicht zuletzt soll damit auch dem sicherheitspolitisch interessierten Ausland gezeigt werden, daß ÖSTERREICH willens und fähig ist, sich zu verteidigen. Mit Erreichen der Zwischenstufe entsprechend dem Landesverteidigungsplan verfügt die Republik ÖSTERREICH über eine Verteidigungsfähigkeit, die zwar höher ist als je zuvor, die aber dennoch, wie es der Landesverteidigungsplan verlangt, der weiteren Steigerung bedarf, um den sicherheitspolitischen Anforderungen zu entsprechen. Dieser Zielsetzung gilt auch weiterhin die Arbeit des Ressorts.

Pfleiderer

- I N H A L T -

Vorwort des Bundesministers für Landesverteidigung

1. Grundsätze und Grundlagen für die militärische Landesverteidigung im Rahmen der österreichischen Sicherheitspolitik
 - 1.1 Militärische Landesverteidigung im Rahmen der Sicherheitspolitik
 - 1.2 Das militärische Umfeld in MITTELEUROPA
 - 1.2.1 Die Bedrohung durch nukleare Waffensysteme
 - 1.2.1 Die konventionellen Streitkräfte in MITTELEUROPA, Beurteilung ihres Stellenwertes
 - 1.3 Möglichkeiten einer direkten militärischen Bedrohung
 - 1.4 Legistische Grundlagen und politische Vorgaben für die militärische Landesverteidigung ÖSTERREICH
 - 1.4.1 Wehrrechtliche Bestimmungen als Ausdruck des politischen Willens
 - 1.4.1.1 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929
 - 1.4.1.2 Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150 (Wiederverlautbarung)
 - 1.4.2 Die Verteidigungsdoktrin
 - 1.4.3 Der Landesverteidigungsplan
 - 1.5 Wehrpolitische Aspekte
 - 1.5.1 Internationaler Bereich
 - 1.5.2 Heer und Gesellschaft
 - 1.5.3 Verteidigungsbereitschaft und Politische Bildung
 - 1.5.4 Militärische Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5.5 Partnerschaften als Ausdruck der Integration von Heer und Gesellschaft
 - 1.5.5.1 Partnerschaft - Begriffsbestimmung
 - 1.5.5.2 Grundidee und allgemeine Entwicklung der Partnerschaften
 - 1.5.5.3 Die wesentlichsten Partnerschaften mit Signalwirkung
 - 1.5.5.4 Entwicklung und Zahlenangaben zu den Partnerschaften

I N H A L T

- 1.6 Rüstungspolitik und Wehrwirtschaft
- 2. Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung
- 2.1 Die geistig-psychologische Komponente der Raumverteidigung
- 2.2 Die operativ-taktische Komponente
- 3. Die Umsetzung der Verteidigungskonzeption, gemessen am Stand der strukturellen Entwicklung
 - 3.1 Umfang der Kräfte und ihre organisatorische Struktur
 - 3.1.1 Die derzeitige Mob-Organisation
 - 3.1.1.1 Die Zielvorstellung 1986
 - 3.1.1.2 Der derzeitige stärkemäßige Rahmen (Stichtag 15.9.1984)
 - 3.1.1.3 Die Führungsstruktur/Mob
 - 3.1.2 Die Friedensorganisation
 - 3.1.2.1 Der Rahmen
 - 3.1.2.1.1 Die Landwehrfriedensorganisation
 - 3.1.2.1.2 Die Organisation der Bereitschaftstruppe
 - 3.1.2.1.3 Die Organisation der Heeresfliegerkräfte
 - 3.1.2.2 Die Friedens-Führungsstruktur
 - 3.1.2.3 Der stärkemäßige Rahmen der Friedensorganisation
 - 3.2 Der Stand der personellen Entwicklung
 - 3.2.1 Personal im Grundwehrdienst
 - 3.2.1.1 Das Stellungssystem
 - 3.2.1.2 Das Wehrpflichtigenaufkommen
 - 3.2.1.3 Systemerhalter/"Funktionssoldaten"
 - 3.2.1.4 Einberufung nach dem territorialen Prinzip
 - 3.2.2 Kaderpersonal
 - 3.2.2.1 Reservekaderpersonal
 - 3.2.2.1.1 Reserveoffiziere
 - 3.2.2.1.2 Reserveunteroffiziere

- I N H A L T -

3.2.2.2 Aktives Kader/Militärpersonen

3.2.2.2.1 Berufsoffiziere

3.2.2.2.2 Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion

3.2.2.2.3 Zeitsoldaten (noch einschließlich fvGWD und zvS)

3.2.3 Ziviles Personal

3.3 Rüstung (Bewaffnung und Ausrüstung)

3.3.1 Panzerabwehrwaffen

3.3.2 Fliegerabwehrwaffen

Landwehr

Mechanisierte Truppen

Fliegerabwehr mit modernen Gefechtsfeldwaffen

3.3.3 Unterstützungsgeräte

3.3.4 Infanteriewaffen

3.3.5 Luftfahrzeuge

Hubschrauber

Düsenflugzeuge

3.3.6 Räderfahrzeuge

3.3.7 Kettenfahrzeuge (Gepanzerte Kampf- und Bergefahrzeuge)

Kampfpanzer (KPz)

Schützenpanzer (SPz)

Panzerhaubitzen

Jagdpanzer "K" (JaPzK)

Bergepanzer

- I N H A L T -

- 3.3.8 Pioniergerät
- 3.3.9 Fernmeldegerät
- 3.3.10 ABC-, Rettungs- und Bergegerät
- 3.3.11 Wirtschaftsgerät
- 3.4 Versorgung
 - 3.4.1 Munition
 - 3.4.2 Kraftstoff
 - 3.4.3 Bekleidung und Mannesausrüstung
 - 3.4.4 Verpflegung
 - 3.4.5 Sanitätsversorgung/"Sanitätskonzept"
 - 3.4.6 Veterinärwesen
 - 3.4.7 Materialerhaltung
 - 3.4.8 Materialverwaltung
 - 3.4.9 Feldpostwesen
 - 3.4.10 Geldversorgung
- 3.5 Infrastrukturelle Entwicklung
 - 3.5.1 Bauwesen
 - 3.5.1.1 Kompetenzen (BMB und BMLV)
 - 3.5.1.2 Militärischer Hochbau
 - 3.5.1.2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
 - 3.5.1.2.2 Kasernbauprogramm, Stand der Realisierung
 - 3.5.1.2.3 Kasernsanierungsprogramm
 - 3.5.1.2.4 Schutzraumbau
 - 3.5.1.2.5 Lager u. Anstalten (ausgenommen MunLager u. Mun-Anstalten)
 - 3.5.1.3 Militärischer Sonderbau
 - 3.5.1.3.1 Munitionslager und Munitionsanstalten
 - 3.5.1.3.2 Truppenübungsplätze, Schießplätze und sonstige Ausbildungsinfrastruktur
 - 3.5.1.3.3 Landesbefestigung (LB)

- I N H A L T -

- 3.5.1.4 Liegenschaften
- 3.5.1.5 Baubudget (BMB und BMLV)
- 3.5.2 Informatik
 - 3.5.2.1 EDV-Anwendungen
 - 3.5.3 Fernmeldeinfrastruktur im Rahmen des Fernmeldesystems
 - 3.5.3.1 Sondernetze
 - 3.5.3.2 Integrierte Fernmeldeinfrastruktur
 - 3.5.3.3 System GOLDHAUBE
 - 3.5.4 Allgemeine Elektronik
- 4. Ausbildung
 - 4.1 Staats- und wehrpolitische Bildung
 - 4.2 Ausbildung im Grundwehrdienst
 - 4.2.1 Ausbildungssystem
 - 4.2.2 Ausbildungsabschnitte im Grundwehrdienst
 - 4.2.3 Durchführung der Ausbildung im Grundwehrdienst
 - 4.2.4 Koordinierung der Ausbildung
 - 4.3 Ausbildung im Rahmen von Waffenübungen
 - 4.4 Vorbereitung und Durchführung von Kader- und Truppenübungen
 - 4.4.1 Zweckmäßige Dauer und Gestaltung von Truppenübungen
 - 4.4.2 Auswirkungen von Absenzen des Milizkaderpersonals bei Truppenübungen
 - 4.4.3 Ausbildungsstand der Landwehr
 - 4.4.4 Körperliche Leistungsfähigkeit der Truppenübenden
 - 4.4.5 Schießausbildung im Rahmen von Truppenübungen
 - 4.5 Kaderausbildung
 - 4.5.1 Die Chargen- und Unteroffiziersausbildung
 - a) Reservekader
 - b) Aktivkader

- I N H A L T -

- 4.5.2 Die Offiziersausbildung
 - a) Reserveoffiziere
 - b) Berufsoffiziere
- 4.5.3 Höhere Offiziersausbildung
- 4.6 Ausbildungsmaterial und Simulatoren
- 4.7 Fremdsprachenausbildung
- 4.8 Akademien und Schulen
- 4.9 Körperausbildung
 - Körperausbildung für Grundwehrdiener
 - Körperausbildung für Kaderpersonal
- 5. Forschung
- 6. Internationale Beziehungen im Rahmen der militärischen Landesverteidigung
 - 6.1 Militärattaché-Wesen (Militärdiplomatische Beziehungen)
 - 6.1.1 Österreichische Verteidigungs-, Militär- und Luftattachés im Ausland
 - 6.1.2 In ÖSTERREICH akkreditierte (bzw. mitakkreditierte) ausländische Verteidigungs- und Luftattaches und deren Beigeordnete
 - 6.2 Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO-Einsatz)
 - 6.2.1 Stand der Beteiligung ÖSTERREICHs mit 1.9.1984
 - 6.2.2 Rotationsverfahren
 - 6.2.3 Personelle Zusammensetzung
 - 6.2.4 Finanzielle Situation/UNO-Einsatz
 - 6.2.5 Zusammenfassung der Positiva
 - 6.3 Schulungsaustausch mit fremden Armeen
 - 6.4 Besuchsaustausch mit fremden Armeen
 - 6.5 Zusammenarbeit mit den anderen neutralen Staaten in EUROPA

- I N H A L T -

- 6.6 Militärberatung bei internationalen Konferenzen
 - 6.6.1 KVAE ("Stockholmer Konferenz")
 - 6.6.2 Genfer Abrüstungskonferenz
 - 6.6.3 Österreichische Mission bei den Vereinten Nationen
- 7. Soziale und dienstrechtliche Belange
 - 7.1 Beschwerdewesen
 - 7.1.1 Allgemeine Bemerkungen
 - 7.1.2 Statistische Angaben; Beschwerden gemäß § 6, Wehrgesetz 1978
 - 7.1.3 Trends
 - 7.2 Disziplinarwesen
 - 7.2.1 Allgemeine Bemerkungen
 - 7.2.2 Statistische Angaben
 - 7.2.3 Trends
 - 7.3 Die Unterbringungssituation der Wehrpflichtigen
 - 7.4 Freizeiteinrichtungen und Soldatenheime
 - 7.4.1 Freizeiteinrichtungen
 - 7.4.2 Freizeitgestaltung
 - 7.5 Militärischer Wohnbau
 - 7.6 Berufliche Bildung
 - 7.6.1 Anspruchsberechtigung
 - 7.6.2 Inhalt der beruflichen Bildung
 - 7.6.3 Berufsberatung
 - 7.6.4 Durchführung der beruflichen Bildung
 - 7.6.5 Vereinbarungen mit Unternehmen der Industrie, der Wirtschaft und des Gewerbes
 - 7.7 Heeressportverein/Benützung von Kaserneinrichtungen

- I N H A L T -

- 7.8 **Versetzungen**
 - 7.8.1 **Versetzungen während des Grundwehrdienstes**
 - 7.8.2 **Versetzungen des Kaderpersonals/Mobilität**
 - Rechtliche Situation**
 - Tendenzen**
- 7.9 **Soziale Betreuung**
 - 7.9.1 **Gesetzliche Bestimmungen**
 - 7.9.2 **Beratung**
 - 7.9.3 **Aktivitäten im Rahmen der Sozialen Betreuung**
 - 7.9.4 **Verfügbare Mittel**
- 7.10 **Militärisches Seelsorgewesen**
 - 7.10.1 **Aufgaben der Militärseelsorge im Bundesheer**
 - 7.10.2 **Organisation und Tätigkeit der römisch-katholischen Militärseelsorge**
 - 7.10.3 **Organisation und Tätigkeit der evangelischen Militärseelsorge**
- 8. **Auswirkung sonstiger Faktoren**
 - 8.1 **Aus dem Bereich der Umfassenden Landesverteidigung/Arbeitsausschuß "M"**
 - 8.1.1 **Ziviles Krisenmanagement**
 - 8.1.2 **Koord.Übungen**
 - 8.1.3 **Verbindungsoffiziere zu den Bezirkshaupmannschaften und Städten mit eigenem Statut**
 - 8.1.4 **Integrierter Sanitätsdienst**
 - 8.1.5 **Militärischer Wetterdienst**
 - 8.1.6 **Kulturgüterschutz**
 - 8.1.7 **Grundsätzliche Regelung zur Befreiung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom aOPD**
 - 8.1.8 **Information der Teilbereiche der ULV über militärische Planungen**
 - 8.1.9 **Verwendung von Omnibussen der Bahn und der Post für Zwecke des Bundesheeres**

- I N H A L T -

- 8.2 Offene Anliegen zur Erweiterung bestehender bzw. Erreichung neuer wehrrechtlicher Bestimmungen
 - 8.2.1 Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes 1985
 - 8.2.2 Entwurf eines Militär-Sicherheitsgesetzes
 - 8.2.3 Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete
 - 8.2.4 Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille
 - 8.2.5 Entwurf einer Novelle zum Wehrgesetz 1978
 - 8.2.6 Strukturreform des Heeresdienstrechtes
 - 8.2.7 Mitwirkung am Entwurf eines Leistungsgesetzes für Zwecke der ULV
 - 8.2.8 Mitwirkung am Entwurf einer Novelle zum Forstgesetz
 - 8.2.9 Sozialrechtliche Legislativvorhaben
- 8.3 Zivildienst
 - 8.3.1 Regelung vor der Einführung des Zivildienstes
 - 8.3.2 Zahlenmäßige Entwicklung seit Inkrafttreten des Zivildienstes
 - 8.3.3 Beurteilung der Auswirkungen auf den Heeresausbau
- 9. Planung
 - 9.1 Integriertes Planungsverfahren zur Koordinierung der militärischen Gesamtplanung
 - 9.2 Dokumentation
 - 9.3 Raumplanung im Rahmen der militärischen Raumordnung
 - 9.4 Rüstungsplanung
 - 9.5 Unmittelbar der militärischen Gesamtplanung dienende EDV-unterstützte Informationssysteme
 - 9.6 Zusammenfassung
- 10. Finanzielle Rahmenbedingungen
 - 10.1 Budgetäre Entwicklung
 - 10.1.1 Allgemeines

- I N H A L T -

- 10.1.2 Anteilige Entwicklung der Teilbereiche des Landesverteidigungsbudgets
- 10.1.3 Beurteilung unter Bezugnahme auf die Vorgaben des Landesverteidigungsplanes
- 10.2 Trend und Trendanalyse der Kostenentwicklungen
- 10.2.1 Preisindex für Rüstungsgüter
- 10.2.2 Personalausgaben/Personalindex
- 10.2.3 Betriebskosten/Betriebskostenindex
- 10.2.4 Gesamtentwicklung auf dem Kostensektor
- 10.3 Sparmaßnahmen
- 10.4. Möglichkeit für den absehbaren weiteren Heeresausbau auf Basis der finanziellen Rahmenbedingungen
- 10.5 Inlandswirksamkeit des Ressorthaushaltes
- 11. Die Umsetzung der Verteidigungskonzeption, gemessen am Stand der Einsatzvorbereitung
 - 11.1 Mobilmachungsvorbereitung
 - 11.1.1 Personal (personelle Mobvorbereitung)
 - 11.1.2 Material gem. Militärleistungsgesetz 1968
 - 11.1.3 Nicht durch das Militärleistungsgesetz erfaßte Leistungen im Einsatz
 - Zivile Mietkraftfahrzeuge
 - Brotmehlverträge
 - Handelsübliche Verpflegung
 - Brennstoffe
 - Abrufverträge
 - 11.1.4 Mobilmachungsübungen im Rahmen von Truppenübungen
- 11.2 Realisierung des territorialen Prinzips für den Einsatz
 - 11.2.1 Einsatzraumbezogene Ausbildung der Grundwehrdiener
 - 11.2.2 Beorderung von Soldaten der Reserve nach dem terr. Prinzip

- I N H A L T -

- 11.2.3 Durchführung der Truppenübungen im Einsatzraum
- 11.2.4 Grenzraumüberwachung im Krisen- und Neutralitätsfall
- 11.3 Aufgaben der Bereitschaftstruppe in den Anlaßfällen
- 12. Zusammenfassung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABC-Gerät	Gerät zur Abwehr atomarer, biologischer und chemischer Kampfmittel
AGA	Allgemeine Grundwehrdienstausbildung
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schulen
AKS	Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten
AOA-Kurs	Allgemeiner Offiziersanwärter-Kurs
aoPD	außerordentlicher Präsenzdienst
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUSBATT	Austrian Bataillon (GOLAN)
AUSCON	Austrian Contingent (CYPERN)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGV	Bundesgebäudeverwaltung
BMA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMB	Bundesministerium für Bauten und Technik
BMG	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

- 2 -

BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BO	Berufsoffizier(-e)
BOA	Berufsoffiziersanwärter
BT	Bereitschaftstruppe
BTÜ	Beorderten-Truppenübung
BWÜ	Beorderten-Waffenübung
C	Chemie/chemische (-Waffen, -Warngeräte)
CD	Conference on Disarmament (GENF)
DBBTÜ	Durchführungsbestimmungen für Beorderte-Truppenübungen
DBKÜ	Durchführungsbestimmungen für Kaderübungen
DBTÜ	Durchführungsbestimmungen für Truppenübungen
DBGWD	Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst
EA	Erstausstattung
EF	Einjährig-Freiwillige(-r, -n)
EKA	Erweiterte Körperausbildung
Einh	Einheit
EinhKdtK	Einheitskommandantenkurs
ET	Einrückungstermin

- 3 -

FAn	Feste Anlagen
FIS	Finanzinformationssystem
FlA	Fliegerabwehr
FlAPz	Fliegerabwehrpanzer
FlAWkst	Fliegerabwehr (-geräte)werkstätte
FlDiv	Fliegerdivision
FOG 81	Forschungsorganisationsgesetz 1981
Fü	Führung (-s)
fvGWD	freiwillig verlängerte(-r) Grundwehrdienst
fwÜ	freiwillige Waffenübung
GWD	Grundwehrdienst
HBVA	Heeresbau- und Vermessungsamt
HDG	Heeresdisziplinargesetz
HFzL	Heeresfeldzeuglager
HGG	Heeresgebührengesetz
HSV	Heeressportverein (-e)
HZA	Heereszeugsanstalt (-en)
IFMIN	Integrierte Fernmeldeinfrastruktur

- 4 -

JaPz	Jagdpanzer
KA	Körperausbildung
Kdo	Kommando
KGA	Körpergrundausbildung
KPz	Kampfpanzer
KSZE	Europäische Sicherheitskonferenz
KÜ	Kaderübung
KVAE	Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
LB	Landesbefestigung
Lieg	Liegenschaft(-en)
lLWB	leichtes Landwehrbataillon
LV-Plan	Landesverteidigungsplan
LVAk	Landesverteidigungsakademie
LW	Landwehr
LWB	Landwehrbataillon
MG	Maschinengewehr
mGrW	mittlerer Granatwerfer
MILIS	militärisches Informationssystem

- 5 -

MLG	Militärleistungsgesetz
MLV	militärische Landesverteidigung
Mun	Munition
NATO	Nordatlantische Verteidigungsorganisation
NW	Naturalwohnung (-en)
OffzaZt	Offizier auf Zeit
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖGRR	Österreichische Gesellschaft für Raumordnung und Raumplanung
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
PAL	Panzerabwehrlenkwaffen
PzGrenDiv	Panzergrenadierdivision
RO	Reserveoffizier
ROA	Reserveoffiziersanwärter
RUO	Reserveunteroffizier
S III/AK	Sektion III/Armeekommando
SanUO	Sanitätsunteroffizier
sGrW	schwere(-r) Granatwerfer
SPz	Schützenpanzer

- 6 -

StG 77	Sturmgewehr 77
StlG	Stellung
terrOrg	territoriale Organisation
TherMilAk	Theresianische Militärakademie
Trpe	Truppe
TrpenKdt	Truppenkommandant
TrpKdt	Truppkommandant
TÜ	Truppenübung
TÜPl	Truppenübungsplatz
ULV	Umfassende Landesverteidigung
UN	United Nations
UNDOF	UN Disengagement Observen Force
UNFICYP	UN Peace-keeping Force in Cyprus
UNTSO	UN Truce Supervision Organisation
UO	Unteroffizier
VAKÖ	Verband aller Körperbehinderten Österreichs
vbk	vorbereitende Kaderausbildung
WEA	waffeneigene Einsatzausbildung

- 7 -

WG	Wehrgesetz
WGA	waffeneigene Grundwehrdienstausbildung
Wi-Gerät	Wirtschafts-Gerät
WOA-Kurs	waffeneigener Offiziersanwärter-Kurs
WRÄG	Wehrrechtsänderungsgesetz
ZgKdt	Zugskommandant
ZS	Zeitsoldat
zvS	zeitverpflichtete(-r) Soldat(-en)

Beilage zu Pkt.1.4.1Wehrrechtliche Bestimmungen**A. Verfassungsgesetzliche Grundlagen****1. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**

- Art. 9a: Umfassende Landesverteidigung (militärische, geistige, zivile, wirtschaftliche), allgemeine Wehrpflicht und Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen mit Ersatzdienstpflicht (siehe dazu auch die Verfassungsbestimmungen des § 1 Abs.1 und Abs.6 des Zivildienstgesetzes)
- Art. 10: Abs.1 Z 15: Militärische Angelegenheiten - Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung
- Art. 79: Aufgaben des Bundesheeres
- Art. 80: Oberbefehl, Verfügungsgewalt, Befehlsgewalt
- Art. 81: Mitwirkung der Länder
- Art. 146: Bundesexekution

2. Bundesverfassungsgesetz über den Auslandseinsatz, BGBl.Nr.173/1965**B. Bundesgesetze und Verordnungen****1. Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr.150 (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.577/1983)**

- 1.1. Allgemeine Dienstvorschriften, BGBl.Nr.43/1979
- 1.2. Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates, BGBl.Nr.145/1978
- 1.3. Militärkommanden-Verordnung, BGBl.Nr.201/1968
- 1.4. Stellungskommissionen-Verordnung, BGBl.Nr.573/1982
- 1.5. Kaderfunktion-Verordnung, BGBl.Nr.13/1979
- 1.6. Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl.Nr.622/1983
- 1.7. Zeitsoldatenverordnung, BGBl.Nr.623/1983

2. Auslandseinsatzgesetz, BGBl.Nr.233/1965, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.577/1983)

- 2 -

3. Heeresdisziplinargesetz, BGBl.Nr.151/1956, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.211/1984)
4. Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr.152/1956, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.577/1983)
 - 4.1. Verordnung über den Krankentransport und die Anstaltpflege, BGBl.Nr.86/1984
5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl.Nr.154/1956, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.232/1978)
6. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.577/1983)
7. Militärleistungsgesetz, BGBl.Nr.174/1968
8. Sperrgebietsgesetz, BGBl.Nr.204/1963
 - 8.1. Sperrgebietsverordnungen:
BGBl.Nr.314/1972, 315/1972, 322/1972, 498/1973, 620/1975, 55/1976, 56/1976, 57/1976, 480/1978, 165/1981, 277/1981 und 554/1983
9. MunitionsLAGERgesetz, BGBl.Nr.197/1967, (novelliert durch BGBl. Nr.265/1972)
 - 9.1. MunitionsLAGER-Verordnung, BGBl.Nr.250/1968
 - 9.2. Verordnung über MunitionsLAGERung, BGBl.Nr.251/1968
 - 9.3. Verordnungen über die Gefährdungsbereiche von MunitionsLAGERN (Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung)
10. Bundesheerdienstzeichen-Gesetz, BGBl.Nr.202/1963, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.577/1983)
 - 10.1. Bundesheerdienstzeichen-Verordnung, BGBl.Nr.164/1969
11. Wehrdiensterinnerungsmedaillen-Gesetz, BGBl.Nr.203/1963, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.422/1974)
 - 11.1 Wehrdiensterinnerungsmedaillen-Verordnung, BGBl.Nr.165/1969

- 3 -

12. Verwundetenmedaillengesetz, BGBl.Nr.371/1975

12.1. Verwundetenmedaillen-Verordnung, (BGBl.Nr.406/1975)

13. Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz, BGBl.Nr.146/1962, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.388/1977)

14. Kärntner Kreuz-Zulagengesetz, BGBl.Nr.194/1970, (mehrfach novelliert, zuletzt durch BGBl.Nr.14/1975)

C. Wehrrechtliche Sonderbestimmungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen

Die Besonderheiten der militärischen Aufgabenstellung und der dadurch bedingten Struktur des militärischen Bereiches erfordern Sonderbestimmungen auch in verschiedenen anderen Verwaltungsbereichen. Es handelt sich dabei vor allem um entsprechende Regelungen, die auf die besonderen Umstände eines Einsatzes bzw. einsatzähnlicher Übungen sowie auf spezielle organisatorische, funktionelle und ausbildungsmäßige Kriterien des militärischen Bereiches Bedacht nehmen. Solche Sonderbestimmungen finden sich insbesonders in folgenden Gesetzen:

1. Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr.267, in der geltenden Fassung, bezüglich Bauart und Ausrüstung von Heeresfahrzeugen, Typen und Einzelgenehmigung, Lenkerberechtigung, etc; ferner als Einsatzbestimmungen.

2. Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr.253/1957, in der geltenden Fassung, bezüglich Militärluftfahrt, Luftraumbeschränkungen, Militärflugplätze, Luftbildaufnahmen, Einsatzflüge, etc.

3. Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl.Nr.91/1971, in der geltenden Fassung, bezüglich Ausnahmen für militärische Wasserfahrzeuge, insbesondere bei Einsatz und einsatzähnlichen Übungen, ferner als Verordnungsgrundlage zu diesen Zwecken, etc.

4. Waffengesetz 1967, BGBl.Nr.121, in der geltenden Fassung, bezüglich "Kriegsmaterial", Verbot des Erwerbes, Besitzes und Führens, Ausnahmebewilligungen.

- 4 -

5. Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr.227/1969, in der geltenden Fassung, bezüglich Ausnahmen für die wehrtechnische Forschung und Erprobung, ferner als Einsatzbestimmungen.
6. Ärztegesetz, BGBl.Nr.92/1949, in der geltenden Fassung, Militärarzt (Definition, Gleichstellung mit Amtsärzten).
7. Suchtgiftgesetz 1951, BGBl.Nr.234, in der geltenden Fassung, bezüglich Erwerb, Verarbeitung und Besitz von Suchtgiften durch Sanitäts-einrichtungen des Bundesheeres.
8. Arzneimittelgesetz, BGBl.Nr.185/1983, bezüglich Zulassung von Arzneispezialitäten für den Einsatz gem. § 2 Abs.1 lit.a des Wehrgesetzes 1978, Abgabe von Arzneimitteln.
9. Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätsdienste, BGBl.Nr.102/1961, in der geltenden Fassung, bezüglich der Anrechnung der militärischen Sanitätsausbildung für den zivilen Bereich.

Beilage zu Pkt.1.4.1.2Arbeitsbegriff "Miliz"

Der Arbeitsbegriff Miliz lautet wie folgt:

"Miliz ist jene Organisationsform, in der die Truppen ausschließlich zum Zwecke der Übung oder des Einsatzes nach § 2 des WG zusammentreten und rechtzeitig einsatzbereit gehalten sowie vorwiegend vom Milizkader geführt werden".

In diesem Bericht wird der Begriff aus redaktionellen Gründen jedoch noch nicht nach diesem Arbeitsbegriff verwendet, sondern vielmehr im Sinne von "mobbeordertes Reservepersonal".

Beilage zu Pkt.2.2Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung: Die Raumverteidigung

(Konzept der RV im Detail; nähere Angaben zu Pkt.2.2 des Berichtes)

Der Auftrag des Bundesheeres verlangt, den Abwehrkampf im Rahmen eines den gesamten Staat umfassenden Abwehrsystems im Zusammenwirken mit den anderen Bereichen der Umfassenden Landesverteidigung über einen längeren Zeitraum zu führen.

Hiezu

- ist der Abwehrkampf ab der Grenze aufzunehmen;
- sind Räume, die für die Erreichung der operativen Ziele eines Aggressors von entscheidender Bedeutung sind, zu behaupten;
- ist in den Räumen, die vom Feind durchstoßen, umgangen oder eingeschlossen sind, der Kampf fortzusetzen;
- ist ein möglichst großer Teil des Bundesgebietes als Voraussetzung zur Erhaltung der Republik als handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt und zum Wirksamwerden des militärischen Sicherheitsmechanismus zu behaupten;
- ist verlorengegangenes Gebiet wieder in Besitz zu nehmen und so die volle Einheit des Bundesgebietes wiederherzustellen;
- ist ohne Beeinträchtigung der Abwehrfähigkeit auch eine wirksame Assistenz sowohl gegenüber Bedrohungen im Inneren als auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Ausmaßes zu ermöglichen;
- ist ein Übergang aus Einsätzen bei einer Bedrohung geringerer Intensivität in den Verteidigungsfall zeitgerecht und reibungslos sicherzustellen.

Für die Erfüllung des Auftrages durch das Bundesheer ergeben sich Konsequenzen, wie vor allem

- die Minimierung eigener großräumiger operativer Bewegungen bei feindlicher Luftherrschaft, jedoch Erreichung einer hohen taktischen Beweglichkeit der Truppe;

- das Bereithalten von unverzüglich einsatzbereiten Teilen und das Sicherstellen einer raschen personellen und materiellen Mobilmachung der Masse des Heeres, insbesondere der raumgebundenen Kräfte;
- das Ausnützen der Vorteile des Kampfes im eigenen Lande durch Mitanspruchnahme ziviler Ressourcen und Einrichtungen;
- die Vorbereitung von Geländeabschnitten, die für einen Aggressor von operativer Bedeutung sind, als Verteidigungsräume, insbesondere auch durch einen tiefgestaffelten Ausbau von ständigen Befestigungen;
- die Sicherung bedrohter Räume und Einrichtungen in der Tiefe des gesamten Bundesgebietes und
- die Fortsetzung des Kampfes auch in eingeschlossenen oder vorübergehend in Besitz genommenen Gebieten.

Je nach Bedrohung des gesamten Staatsgebietes oder von Teilen desselben ist es daher die Absicht des Bundesheeres, seinen Auftrag durch Raumverteidigung im Zusammenwirken mit den anderen Bereichen der Umfassenden Landesverteidigung unter gemeinsamer oder alternativer Anwendung der Kampfverfahren

- Kampf in Schlüsselzonen,
- Kampf in Raumsicherungszonen,
- räumlich begrenzter Abwehrkampf sowie durch
- Sicherungseinsatz
zu erfüllen.

Die operativ/taktische Umsetzung des Konzeptes der Raumverteidigung

1. Die militärische Komponente basiert in der Zielvorstellung auf einem das gesamte Bundesgebiet erfassenden System statischer Kräfte (raumgebundene Landwehr) in Schlüsselzonen und Raumsicherungszonen mit einer grundsätzlichen Festlegung des Schwergewichtes durch die räumliche Wahl dieser Schlüsselzonen.

Das System raumgebundener Kräfte wird durch mobile Kräfte ergänzt (Bereitschaftstruppe und mobile Landwehr), die je nach Bedrohung in allen vier genannten Kampfverfahren verdichtend und zur operativen Schwergewichtsbildung eingesetzt werden können.

Fliegerkräfte, Versorgungstruppen und territoriale Organisation unterstützen den Kampf der statischen und mobilen Kräfte.

- 3 -

2. Der Kampf in einer Schlüsselzone

Ziel des Kampfes in einer Schlüsselzone ist es, starke Feindkräfte zu vernichten und ein Durchstoßen der Schlüsselzone über längere Zeit zu verhindern.

Als Schlüsselzonen werden Abschnitte bezeichnet, die für den Feind von operativer Bedeutung sind, und in denen die eigenen Kräfte so zur Geltung gebracht werden, daß sie die Feindbewegung im höchsten Maße behindern und den angesetzten Feindkräften maximal Abbruch tun.

Diese Schlüsselzonen sind so festgelegt, daß ein Angreifer diese nicht aussparen kann und im Verlauf seiner Operation über das Bundesgebiet in jedem Fall auf mehrere derartige Schlüsselzonen trifft und deren Widerstand überwinden müßte.

Schlüsselzonen werden durch

- Verteidigung von Schlüsselräumen,
- Gegenangriff,
- Jagdkampf und
- Kampf aus Sperrstellung

behauptet, das heißt ein Feinddurchstoß soll verhindert und der Abwehrkampf eigener Kräfte auch nach Teilerfolgen des Angreifers fortgesetzt werden.

Die durch die Verteidigung von Schlüsselräumen in das Zwischengelände abgedrängten oder zwischen den Schlüsselräumen vorstoßenden Feindkräfte werden von Gegenangriffskräften und Jagdkampfkräften bekämpft.

Dabei wird eine erhebliche Tiefenstaffelung der Abwehr angestrebt.

Der Einsatz von Schlüsselzonenkräften erfolgt nach einer Grundaufstellung, die bereits im Frieden festgelegt ist und deren Einnahme spätestens mit Aggressionsbeginn abgeschlossen sein muß.

Verteidigung von Schlüsselräumen

Schlüsselräume sind meist abwehrgünstige Geländeabschnitte, die entscheidende Geländeteile und wichtige Bewegungslinien innerhalb von Schlüsselzonen sperren. Sie umfassen taktisch zusammenhängendes Gelände und werden nach den Grundsätzen des Kampfes der verbundenen Waffen nachhaltig verteidigt. Dadurch soll ein Feindvorstoß insbesondere entlang von Bewegungslinien verhindert und der Feind vernichtet werden. Überlegener Feind soll zumindest gebunden und in bewegungshemmendes Zwischengelände abgedrängt werden.

Schlüsselräume werden nach den Grundsätzen der Rundumverteidigung vorbereitet, und je nach Lage der Kampf nach mehreren Richtungen oder nur in der Hauptangriffsrichtung geführt.

Die Abwehrkraft der Schlüsselräume ergibt sich vor allem aus den verfügbaren Festen Anlagen mit schweren Panzerabwehrwaffen und einem darauf abgestimmten System tiefgestaffelter Sperren.

Umgangene oder eingeschlossene Schlüsselräume setzen die Verteidigung fort. Diese wird auf Befehl des vorgesetzten Kommandos erst dann abgebrochen, wenn die Durchführung der Feindabsicht in der Schlüsselzone nicht mehr behindert werden kann.

Zur Sperrung operativ wichtiger Bewegungslinien in Raumsicherungszonen, insbesondere in stark kanalisiierendem Gelände, sind selbständige Schlüsselräume festgelegt, die wie Schlüsselräume in Schlüsselzonen verteidigt werden.

Gegenangriff

Je nach Gelände werden innerhalb von Schlüsselzonen mechanisierte oder infanteristische Verbände im Gegenangriff zur Vernichtung des Feindes oder zur Wiedergewinnung von Geländeteilen eingesetzt.

Gegenangriffskräfte werden meist außerhalb der Schlüsselräume mit hoher Gefechtsbereitschaft und wegen der zu erwartenden feindlichen Luftüberlegenheit dezentralisiert bereitgehalten.

Zum Gegenangriff werden sie entweder geschlossen, konzentrisch oder hintereinander gegen das Angriffsziel angesetzt.

Nach Auftragserfüllung werden sie in der Regel herausgelöst und wieder in dezentralisierten Verfügungsräumen für weitere Einsätze bereitgehalten.

- 5 -

Jagdkampf und Kampf aus Sperrstellungen

Jagdkampfkräfte ergänzen in der Schlüsselzone die Verteidigungs- und Gegenangriffskräfte und sind in ihrer Auftragserfüllung eng auf den Kampf der Verteidigungs- und Gegenangriffskräfte abgestimmt.

Sie führen Jagdkampf vorwiegend durch Hinterhalt, Kampf um Sperren und Störaktionen vor allem gegen im Zwischengelände durchstoßenden oder abgesessen vordringenden Feind und erfüllen auch wesentliche Aufgaben der Aufklärung und Sicherung im Zwischengelände der Schlüsselzone.

Zur Kanalisation oder Verzögerung umfassender oder im Zwischengelände durchstoßender Feindkräfte werden im Gelände zwischen und hinter Schlüsselräumen Sperrtruppen eingesetzt, die aus Sperrstellungen mit Festen Anlagen ihren Auftrag erfüllen.

3. Der Kampf in einer Raumsicherungszone

Ziel des Kampfes in einer Raumsicherungszone ist es, zunächst das Feindvorgehen zu verlangsamen, den Feind abzunützen, seine Führung und Versorgung zu behindern, ihm in der Folge die ungehinderte Nutzung des Raumes zu verwehren und eine Besetzung zu verhindern. Im grenznahen Bereich obliegen den in den Raumsicherungszonen eingesetzten Kräften auch Aufgaben der Grenzraumüberwachung und die Aufnahme des Kampfes ab der Staatsgrenze.

Raumsicherungszonen sind Abschnitte vor oder zwischen Schlüsselzonen, in denen der Kampf vorwiegend raumgebundener Kräfte so vorbereitet wird, daß dieser über einen längeren Zeitraum geführt werden kann.

Der Kampf in einer Raumsicherungszone erfolgt vorwiegend als Jagdkampf und in einzelnen Fällen als Kampf aus Sperrstellungen.

Der Einsatz der Kräfte in einer Raumsicherungszone erfolgt nach einer im Frieden vorbereiteten Grundaufstellung, die spätestens mit Aggressionsbeginn abgeschlossen sein muß.

Bei zu starkem Feinddruck setzen die in der Raumsicherungszone eingesetzten Kräfte ihren Kampf den Möglichkeiten entsprechend fort und weichen, wenn notwendig, vorübergehend auch aus der Zone aus. Jede sich bietende Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Kampfes soll genutzt werden.

- 6 -

In nicht angegriffenen Räumen stellen die dort eingesetzten Kräfte die Auftragserfüllung gemäß Grundauftrag weiterhin sicher. Sie demonstrieren ihre Anwesenheit, unterstützen die zivilen Behörden und stärken so das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Entsprechend der Lageentwicklung binden sie durch aktive Kampfführung weitere Feindkräfte.

Der Verzögerungskampf mechanisierter Kräfte oder von Sperrstellungen der Sperrtruppen stellt innerhalb der Raumsicherungszonen die Ausnahme dar. Er wird im allgemeinen entlang von Hauptbewegungslinien um Zeitgewinn geführt.

Der Jagdkampf

Der Jagdkampf als beweglich geführter Infanteriekampf, insbesonders gegen Flanke und Rücken des Feindes, stellt das vorwiegende Element des Kampfes in der Raumsicherungszone dar.

Jagdkampf wird in der gesamten Raumsicherungszone gegen lohnende Feindziele geführt, wenn eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gegeben erscheint. Der Jagdkampf erfolgt je nach Geländeverhältnissen in der Raumsicherungszone insbesondere als

- Überfall;
- Hinterhalt;
- Kampf um Sperren sowie als
- Störaktion.

Der Kampf aus Sperrstellungen

Der Kampf aus von Kräften der Sperrtruppe besetzten Sperrstellungen hat den Zweck, den Feindvorstoß an sperrgünstigen Geländeabschnitten der Raumsicherungszone zu verlangsamen und damit auch günstige Voraussetzungen für den Einsatz von Jagdkampfkräften im Vorgelände der Sperrstellungen zu schaffen.

Diese Sperrstellungen umfassen vor allem vorbereitete Sperren und Panzerabwehrwaffen, ausnahmsweise auch Feste Anlagen.

Aus diesen Sperrstellungen wird solange gekämpft, bis ein feindbedingtes Ausweichen notwendig wird, um sich der Vernichtung zu entziehen. Die ausgewichenen Kräfte verstärken die Jagdkampfkräfte oder halten sich zur Wiederbesetzung von Stellungen bereit, sobald die Feindlage dies zuläßt.

- 7 -

4. Der räumlich begrenzte Abwehrkampf

Ziel des räumlich begrenzten Abwehrkampfes ist es, im Falle einer drohenden räumlich begrenzten Aggression gegen einen Teil des Staatsgebietes durch Konzentration der Masse der mobilen Verbände im bedrohten Raum das Eindringen von Feindkräften zu verhindern, eingedrungenen Feind zu vernichten bzw. verlorengangene Gebiete zurückzugewinnen.

Hiebei werden die mobilen Kräfte entsprechend ihrer Eignung und dem Gelände in den verschiedenen Kampfarten und Kampfformen, insbesondere der Verteidigung aus Stellungen, eingesetzt.

Örtlich vorhandene und sonstige verfügbare raumgebundene Kräfte ergänzen die im räumlich begrenzten Abwehrkampf eingesetzten mobilen Kräfte, und werden, soweit möglich, nach den für den Kampf in Schlüsselzonen und in Raumsicherungszonen festgelegten Grundsätzen in den Kampf der mobilen Kräfte, unter Berücksichtigung des Grundauftrages, eingebunden.

5. Der Sicherungseinsatz

Ziel des Sicherungseinsatzes ist

- die Wahrung der Gebietshoheit an der Staatsgrenze und gegebenenfalls deren Wiederherstellung oder
- der Schutz von Räumen und Objekten in der Tiefe des Bundesgebietes gegen subversive Kräfte und Terroristen.

Er bezweckt als glaubhafter Beitrag der Abhaltung auch die Demonstration des Abwehrwillens und soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verstärken.

Der Sicherungseinsatz an der Staatsgrenze erfolgt durch

- Überwachung des Grenzraumes,
- Verhinderung lokaler Übergriffe und
- Bereinigung von Grenzverletzungen.

- 8 -

Zur Überwachung des Grenzraumes, Verteidigung wichtiger Grenzübergänge und Verhinderung lokaler Übergriffe werden vor allem örtlich vorhandene raumgebundene Kräfte eingesetzt und nach Bedarf durch mobile Kräfte verdichtet. Zusätzlich werden starke mobile Kräfte in der Tiefe zur Bereinigung von umfangreicherer Grenzverletzungen bereitgehalten.

Der Sicherungseinsatz in der Tiefe gegen subversive Kräfte und Terroristen erfolgt durch

- Überwachung und Aufklärung in den gefährdeten Räumen und
- Verteidigung entscheidender Geländeteile oder Objekte.

Dazu werden vorwiegend infanteristische Kräfte, vor allem Wachkompanien eingesetzt.

6. Der Einsatz im Basisraum

Der Basisraum ist jener Teil des Staatsgebietes, der außerhalb zu erwartender feindlicher Hauptstoßrichtungen liegt und je nach Bedrohungsvariante festgelegt wird.

Im Basisraum selbst wird der Kampf mit Schwergewicht an der Peripherie zum Hauptbedrohungsraum vorbereitet und geführt sowie darüber hinaus der jeweiligen Lageentwicklung angepaßt. In jedem Fall werden die Zugänge zu dem allen Basisräumen gemeinsamen Zentralraum und die darinliegenden entscheidenden Geländeteile durch vorwiegend raumgebundene Kräfte aus ständigen Befestigungen nachhaltig verteidigt.

Aus dem Basisraum werden der Kampf der außerhalb desselben eingesetzten Kräfte unterstützt und koordiniert sowie in weiterer Folge alle Maßnahmen eingeleitet, um verlorengegangene Gebiete wieder zurückzugewinnen.

7. Der Einsatz der Fliegerkräfte

Ziel des Einsatzes der Fliegerkräfte ist es, die Lufthoheit zu wahren, den Schutz der Neutralität in der Luft zu gewährleisten und zu Lande zu unterstützen sowie im Aggressionsfall die Kampfführung zur Unterstützung der Bodenverbände über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

- 9 -

Dies erfolgt durch Luftverteidigung und Luftunterstützung.

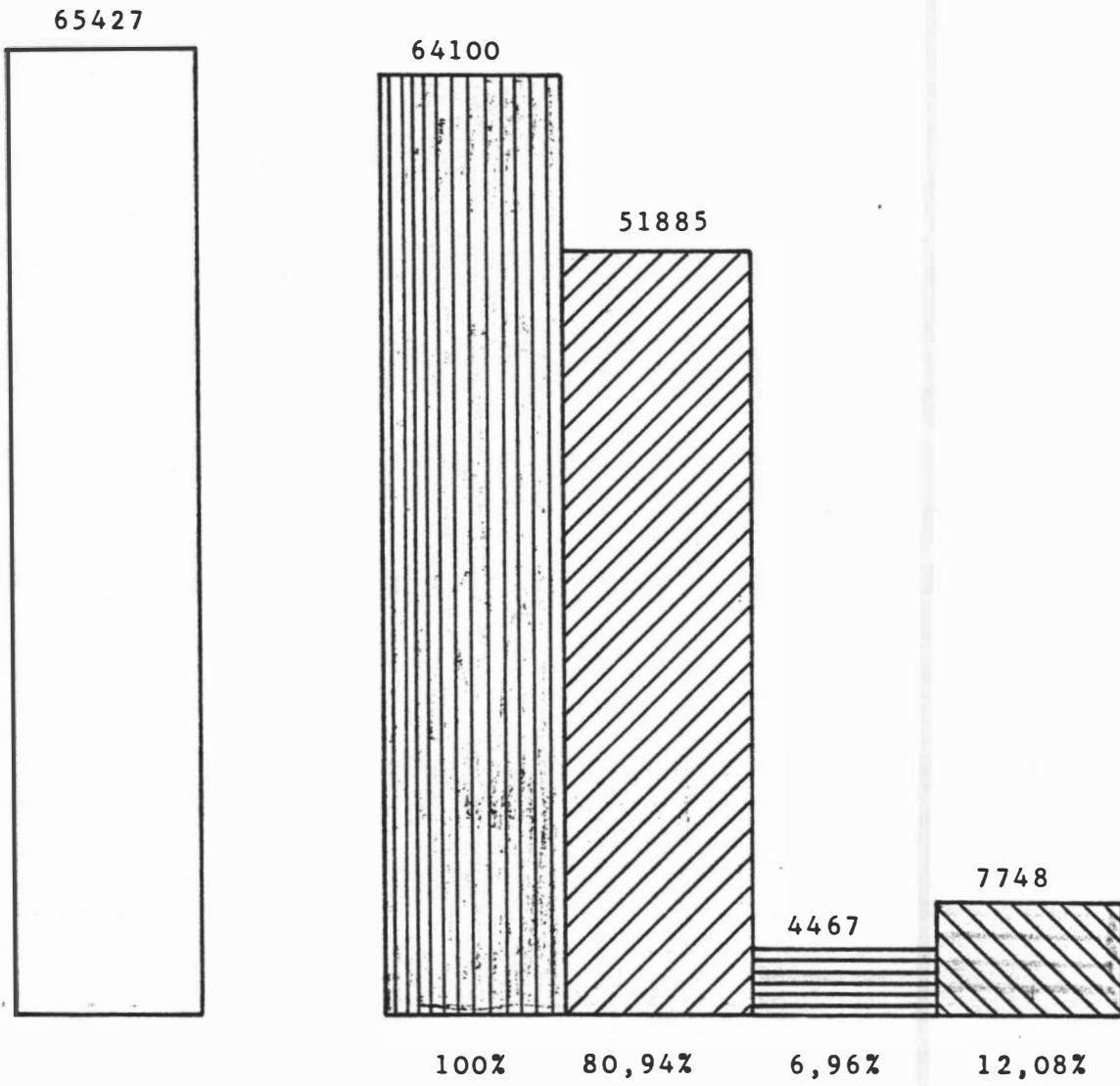
In den einzelnen Kampfverfahren umfaßt der Einsatz selbständige und verbundene Aufgaben.

Die selbständigen Aufgaben beinhalten Luftraumbeobachtung und Luftwarnung sowie Abfangjagd und Fliegerabwehr.

Die verbundenen Aufgaben umfassen Luftunterstützung durch Feuer, Luftaufklärung sowie Lufttransport und Verbindung. Jene selbständigen Aufgaben, die den Kampf der Bodenverbände unterstützen, werden weitergeführt.

Der Einsatz der Fliegerkräfte erfordert in Abstimmung auf die Kampfverfahren

- die Verlegung auf im Frieden vorbereitete Einsatz- und Feldflugplätze,
- die Anwendung des Prinzips des laufenden Ortswechsels sowie
- die Erhaltung einer Mindestinfrastruktur.

STELLUNGSERGEBNISSE - 1 9 8 3**Erfäßter stellungspflichtiger Jahrgang 1965****Vor der Stellungskommission erschienene Wehrpflichtige****Taugliche Wehrpflichtige****Vorübergehend untaugliche Wehrpflichtige****Untaugliche Wehrpflichtige**

Beilage zu Pkt.4.5.1Gesamtdarstellung der Unteroffiziersausbildung ab 1985

ABSCHNITT	AKTIVKADER	DIENSTGRAD	RESERVEKADER	VERANTWORT-
				LICH
I	Vorbereitende Kaderausbildung	Gefreiter	Vorbereitende Kaderausbildung	TrpK
II	Unteroffiziers- Anwärterkurs	Korporal	1. Kaderübung	TrpK
III	Unteroffiziers- kurs - Teil 1	Zugsführer	fwÜ-Teilnahme ¹⁾	TrpK
IV	Bewährung in einer Führungs- funktion - Ausbil- dereinsatz während der AGA		1. Truppenübung mit vorgestaffel- ter Kaderübung	TrpK
V	Unteroffiziers- kurs - Teil 2		fwÜ-Teilnahme ¹⁾	
VI	HUOS-Führungs- seminar		fwÜ-Teilnahme ¹⁾	HUOS
VII	Bewährung in einer Führungs- funktion; Ausbil- dereinsatz WGA	Wacht- meister	-	TrpK
VIII	Fachdienstausbil- dung - Teil 1; "Stabsunteroffi- zierskurs"	Oberwacht- meister	fwÜ-Teilnahme ¹⁾	HUOS

- 2 -

IX	Fachdienstausbil- dung - Teil 2; Zugskommandanten/ Fachunteroffiziers- kurs	Stabswacht- meister	fwÜ-Teilnahme¹⁾	Waffen- und Fach- schulen
X	Verwendungs- und Umschulungskurse auf die Mobfunktion sowie bei Wechsel vom Außen- in den Innendienst	fwÜ-Teilnahme¹⁾	HUOS/ Waffen- und Fachschulen	

Anmerkungen:

- 1) Eine Zusammenführung der Ausbildungsgänge von Aktiv- und Reservekader wird angestrebt, wobei das Reservekaderpersonal im Rahmen von fwÜ an geeigneten Ausbildungsblöcken der Aktivkaderausbildung teilnimmt. Die Integration von Unteroffiziersanwärterkurs und 1. Kaderübung wird ebenso zunehmend verwirklicht. Eine endgültige Regelung der wechselseitigen Integration kann erst Platz greifen, wenn die Teilnahme des Reservekaders an Ausbildungsgängen des Aktivkaders Teil des Laufbahnbildes für Reserveunteroffiziere wird.

HUOS: Heeresunteroffiziersschule

Beilage zu Pkt. 4.5.2

Die folgende Darstellung enthält eine Detaillierung zum Berichtstext hinsichtlich der Reserve- und Berufsoffiziersausbildung.

1. Reserveoffiziersausbildung

Die Reserveoffiziersausbildung für Zugskommandanten und vergleichbare Funktionen erfolgt im Rahmen der Beorderten-Truppenübung des Mob-Verbandes, bei dem der Reserveoffizier beordert ist, bzw. im Rahmen einer Kaderübung zur Weiterbildung in der Mob-Funktion. Eine allenfalls erforderliche Weiterbildung zur Verbesserung in der Führungsfähigkeit hat in freiwilligen Waffenübungen zu erfolgen. Der Anreiz zur Ableistung derartiger fwÜ liegt vor allem in der verbesserten Chance, die zur Erreichung des Dienstgrades "Leutnant" erforderlichen Prüfungen erfolgreich zu bestehen. Eine verstärkte Integration von freiwilligen Waffenübungen in das Laufbahnbild des Reserveoffiziers ist vorgesehen.

Im 1. Jahr nach der EF-Ausbildung hat sich der Reserveoffizier unter Anleitung eines Vorgesetzten bei einer 3-Tage-Kaderübung auf die 1. Beorderten-Truppenübung vorzubereiten. Bei der 1. Truppenübung selbst hat er unter Aufsicht Führungs- und Funktionsaufgaben zu erfüllen. In der 2. Truppenübung sind diese Aufgaben dann bereits selbstständig wahrzunehmen. Durch den sparsamen Umgang mit Kaderübungstagen im Rahmen der Neuregelung der Reserveoffiziersausbildung ist es nun möglich, insgesamt 23 Tage zur Weiterbildung in der Funktion zu nutzen. 5 Tage davon sind nach 8 Jahren Verwendung als Zugskommandant eingeplant, die übrigen Tage sind Fortbildungsreserve.

Die Reserveoffiziersausbildung für Einheitskommandanten und Stabsfunktionen strebt vor allem eine ausreichend lange Nutzungsphase in der jeweiligen Funktion an. Dies soll erzielt werden, indem die Ausbildung grundsätzlich vor der Verwendung in einer Funktion erfolgt. Gelingt es, die Nutzungsphase zu erstrecken, kann die Zahl an erforderlichen Reserveoffizieren gesenkt werden.

- 2 -

2. Berufsoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie

Zur besseren Übersicht wird der Ausbildungsgang an der Theresianischen Militärakademie graphisch dargestellt:

ZEIT		AUSBILDUNGSSCHWERGEWICHT	AUSB. ORT
1. JAHR- GANG	1. Sem.	WEHRPOLITISCHE EINFÜHRUNG FÜHRUNG IM EINSATZ	Ther MilAk Ther MilAk
	2. Sem.	FACHAUSBILDUNG	Waffen-bzw. Fachschule
SOMMERFERIEN			
2. JAHR- GANG	3. Sem.	FÜHRUNG IM FRIEDEN FACHAUSBILDUNG FÜHRUNG IM FRIEDEN	Ther MilAk Waffen-bzw. Fachschule Ther MilAk
	4. Sem.	PÄDAGOGISCHE PRAXIS FÜHRUNG IM FRIEDEN	Einsatz als Ausbilder im AOAK Ther MilAk
SOMMERFERIEN			
3. JAHR- GANG	5. Sem.	FÜHRUNG IM FRIEDEN FACHAUSBILDUNG WEHRPOLITISCHE AUSBILDUNG	Ther MilAk Waffen-bzw. Fachschule Ther MilAk
	6. Sem.	OFFIZIERSPRAXIS/ FACHAUSBILDUNG WEHRPOLITISCHE AUSBILDUNG	Ther MilAk Waffen-bzw. Fachschule Ther MilAk
SOMMERFERIEN			
WEHRPOLITISCHE AUSBILDUNG Ther MilAk			

Beilage zu Pkt. 4.6

Die Situation bei der Beschaffung von Simulatoren stellt sich folgendermaßen dar:

Ein umfassendes Gefechtssimulationssystem befindet sich im Stadium der Planung.

Darüber hinaus ist das Gefechtsfeldsimulationssystem "SOLARTRON" bei den Panzer- und Jagdpanzerbataillonen eingeführt (dzt. 36 Stück). Geplant ist eine Aufstockung um weitere 164 Systeme, sodaß schließlich eine hohe Ausstattungsdichte und damit eine wirklichkeitsnahe Ausbildung erzielt werden kann. Die Beschaffung von weiteren 18 "SOLARTRON"-Geräten steht in diesem Zusammenhang bereits bevor.

Seit Ende 1981 ist an der Artillerie-Schule in BADEN ein neuer Artillerie-Simulator in Betrieb. Der durch dieses System bei der Ausbildung des Beobachtungspersonals erreichte Erfolg ist außerordentlich hoch, da nach einer Schulungsdauer von ca. 3 Tagen dieses Personal bereits erfolgreich zum Scharfschießen eingesetzt werden kann. Die Leistungssteigerung des Beobachtungspersonals hat die in die Effektivität des Simulators gesetzten Erwartungen weit übertrffen.

Durch die Einführung dieses Simulators konnte das bis dahin an der Artillerie-Schule verwendete System nunmehr beim Landwehrstammregiment in SALZBURG zum Einsatz gelangen.

Für die geplante Beschaffung eines Fliegerabwehr-Schießsimulators befinden sich derzeit verschiedene Systeme in der Bewertung.

Ein Panzer- und Panzerabwehrschießsimulator (Lehrsaalgerät) befindet sich in der Beschaffung.

Ein Gefechtsbildsimulator auf der Basis von Pyrotechnik befindet sich in der Phase der Vorprüfung.

Beilage zu Pkt. 6.2Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO-Einsatz)Gesetzliche Bestimmungen

Der Grundsatz der Freiwilligkeit für die Ableistung eines Auslandseinsatzes ist unverändert aufrecht.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Abwicklung dieser Einsätze sind im wesentlichen ausreichend.

Es fehlt lediglich eine finanzgesetzliche Ermächtigung, Budgetmittel vor schußweise zur Erfüllung fallweiser UNO-Anforderungen (Letter of Assist-Verfahren) für Geräteersatz u.ä. einzusetzen (obwohl diese Beträge geschlossen oder ratenweise refundiert werden).

Ebenso gibt es noch keinen innerstaatlichen Rechtstitel für die zwischen ÖSTERREICH und den Vereinten Nationen getroffene Vereinbarung der Eigentumsübertragung jener Geräteausstattung, die von der UNO entweder schon voll refundiert oder laufend abgezahlt wird (gem. BMA ist diese Vereinbarung aufgrund beiderseits seit Jahren geübter konkludenter Handlungen als völkerrechtlich gültiger Vertrag anzusehen).

Ein Antrag des BMLV für den Abschluß eines entsprechenden Zusatzvertrages über grundsätzliche Finanzierungs- und Versorgungsfragen (womit vor allem die Zuständigkeiten beim CYPERN-Einsatz geklärt werden sollten) erging vor mehr als einem Jahr an das UNO-Generalsekretariat, ohne daß bisher darauf reagiert wurde.

Finanzielle Situation:

Grundsätzlich ersetzen die Vereinten Nationen (V.N.) ÖSTERREICH

- die Personalkosten in einem für alle Entsendestaaten gleichen Anteil pro Mann/Monat, d.s.

für UNFICYP (CYPERN: Eigenkosten 22.700,--ÖS) dzt. Abgeltung⁺
565 Dollar = 50 %

für UNDOF (GOLAN: Eigenkosten 24.800,--ÖS) 1.048 Dollar = 84 %

- 2 -

- die Materialkosten

für UNFICYP (etwa halbe Amortisierung) ca. 9.000 Dollar/Monat

für UNDOF (weitgehend vollständig, jedoch

in monatlicher Teilabstattung) zusätzlich 100.000 Dollar/Jahr,
wobei je nach Budgetlage die aushaftenden Restbeträge - zuletzt
z.B. über 1.000.000 Dollar - pauschal überwiesen werden.

Die darüber hinaus von ÖSTERREICH zu tragenden Mehrkosten betragen jährlich etwa

- für UNFICYP 40 MioS und
- für UNDOF 38 MioS.

Hinzu kommen ca. 4 MioS für die Beteiligung an UNTSO, da die V.N. hiefür an keinen Entsendestaat Refundierungen leisten (bezahlt werden nur Hin- und Rückreise, sowie ein auf die örtlichen Umstände abgestimmtes Taggeld, da jeder Beobachteroffizier für Unterkunft und Verpflegung selbst aufkommen muß).

Diese Mehrkosten sind veränderlich ($\pm 5\%$), da sie einerseits von der dienstgradmäßigen Zusammensetzung der Kontingente und vom Reservistenanteil (deren Inlands-Gehaltanteil im Bundesbudget ja nicht enthalten ist), anderseits vom Umfang des jeweils notwendigen Geräteersatzes abhängen.

⁺) Die Abgeltungsquote ist vom jeweiligen Dollarkurs abhängig.

- 3 -

De facto erhöhen sich diese jährlichen Mehrkosten ÖSTERREICHs jedoch um ca. 2,2 Mio Dollar, d.i. jene Summe, welche die UNO für die Teilnahme ÖSTERREICHs bei UNFICYP zu refundieren hätte, aber mangels ausreichender Beiträge aller Mitgliedstaaten nur schleppend und mit immer größerem Zeitverzug bezahlen kann. (Die Mittel für UNFICAP werden nicht aus Pflichtbeiträgen, sondern nur aus freiwilligen Beiträgen aufgebracht.) Da ÖSTERREICHs Refundierungsansprüche für UNFICYP erst bis 1977 (inklusive) abgegolten wurden, sind bis 1983 6 x ca. 2,2 Mio Dollar offen, d.s. 13,2 Mio Dollar (allerdings zu den von 1978 - 1983 gültigen Kursen, die von 13,50 bis 17,80 öS/Dollar reichen).

Konkret sind mit Stand 1.9.1984 daher offen

- für UNFICYP	211,2 MioS
- für UNDOF	63,0 MioS
<hr/>	
274,2 MioS	

Der Zeitverzug der Rückerstattung für UNDOF beträgt im Durchschnitt nur 4 bis 6 Monate.

Beilage zu Pkt. 7.4Detailangaben zum Bereich der Freizeiteinrichtungen:

Es bestehen im Bereich des Bundesheeres:

GWD-Aufenthaltsräume:	704
Soldatenheime	107
Unteroffiziersmessen:	109
Offizierskasinos:	79
Soldatenkinos:	7
Soldatenbüchereien:	105

In den GWD-Aufenthaltsräumen, Soldatenheimen, Unteroffiziersmessen und Offizierskasinos stehen insgesamt 850 Rundfunkempfänger und 770 Fernsehgeräte (davon 130 Farbfernsehgeräte) zur Verfügung. Darüber hinaus liegen 17 verschiedene Zeitschriften auf. Diese Zeitschriften werden vom Bundesjugendring beschafft.

Beilage zu Pkt.7.101. Ergänzende Information zu Organisation und Tätigkeit der katholischen Militärseelsorge

Beim Armeekommando sowie den Korpskommanden I und II ist je eine Dekanatspfarre eingerichtet. Weiters bestehen 5 Militärpfarren beim Militärkommando NIEDERÖSTERREICH und je eine weitere Militärpfarre bei den übrigen Militärkommanden, sowie eine Militärpfarre bei der Theresianischen Militärakademie. Die Zugehörigkeit der bei den Militärkommanden eingerichteten Militärpfarren zu den genannten Dekanatspfarren richtet sich nach der jeweiligen Unterstellung des Militärkommandos, bei dem die betreffende Militärpfarre eingerichtet ist. Im Ausland besteht je eine Militärpfarre in ZYPERN und SYRIEN für die dort eingesetzten österreichischen UN-Soldaten.

In den Jahren 1983 und 1984 wurden bisher 101 Soldaten getraut, 211 Soldaten getauft und 868 Soldaten gefirmt. Ferner wurde nach dem Tod von Soldaten die liturgische Einsegnung von Militärfarrern durchgeführt. Es werden laufend Soldatengottesdienste abgehalten und kirchliche Feste (Ostern, Weihnachten etc.) liturgisch gestaltet.

Zu erwähnen sind auch die regionalen und internationalen Soldatenwallfahrten. In den Jahren 1983 und 1984 nahmen ca. 1500 Soldaten an Militärwallfahrten nach ROM und LOURDES teil.

Von den zahlreichen Aktionen sollen noch die Kinderferienaktionen genannt werden, in denen während der letzten beiden Jahre etwa 2000 Kinder betreut werden konnten.

2. Ergänzende Information zu Organisation und Tätigkeit der evangelischen Militärseelsorge

Die Militärpfarren sind beim Armeekommando, den Korpskommanden I und II, sowie bei den Militärkommanden in NIEDERÖSTERREICH und KÄRNTEN eingerichtet. Von diesen Militärpfarren wird die Seelsorge auch in den sonstigen Militärkommandobereichen durchgeführt.

- 2 -

In den Jahren 1983 und 1984 fanden 19 Taufen, 6 Konfirmationen, 15 Trauungen und 22 Begräbnisse statt. Es wurden von den Militärpfarren Soldatengottesdienste sowie Gottesdienste anlässlich kirchlicher Feste und militärischer Traditionfeiern abgehalten.

A U S G A B E N F O R T B I E N D E S R E P U B L I K A U G U S T 1974 (I N M I O ÖS)

(Finanzwirtschaftliche Gliederung)

Jahr	Personalaufwand		Ges. Verpflichtg. für Personal, Bezugsvorschüsse		Investitionen		Betrieb		Summe Budget BMLV		Beim BMB veran.		Gesamte Mittel LV	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	% 3)	Betrag	% 3)	Betrag	% 3)
B U N D E S R E C H N U N G S A B S C H L U S S														
1979	3995	35,0	1638	14,5	2539	22,5	3092	27,0	11 264	3,91	563	11 827	4,10	
1980	4230	36,2	1796	15,4	2191	18,7	3477	29,7	11 694	3,82	623	12 317	4,02	
1981	4618	37,7	1787	14,6	2040	16,7	3800	31,0	12 245	3,60	776	13 021	3,84	
1982	5066	38,0	1966	14,7	2156	16,2	4146	31,1	13 334	3,58	868	14 202	3,81	
1983 ¹⁾	5373	35,0	2199	14,3	2950	19,2	4840	31,5	15 362	3,77	1184	16 546	4,06	
B U N D E S V O R A N S C H L A G														
1984 ²⁾	5633	35,6	2473	15,7	2749	17,4	4940	31,3	15 795	3,47	1020	16 815	3,70	
1985	5581	33,1	2935	17,4	2824	16,8	5515	32,7	16 855	3,64	1020	17 875	3,86	
%-Ø 79-85		35,9		15,2		18,2		30,7		3,68				3,91

1) vorläufiger Erfolg

2) inkl. 572 Mio BÜG u. 400 Mio Ermächtigung d. BFM

3) % vom Gesamtbudget

Anm.: Erläuterung der Aufgliederung auf Seite 2 der Beilage

Beilage zu Pkt.10.1.1/a Seite 2**Erläuterungen zur finanzwirtschaftlichen Gliederung der LV-Ausgaben**
=====**- Personalaufwand:**

finanzgesetzliche Ansätze	1/40 000
	1/40 100
	1/40 400
	1/40 500

- Gesetzliche Verpflichtungen für Personal, Bezugsvorschüsse:

finanzgesetzliche Ansätze	1/40 005
	1/40 007
	1/40 107
	1/40 407

- Investitionen:

finanzgesetzliche Ansätze	1/40 003
	1/40 103
	1/40 403
	1/40 503
	1/40 108 Post 4660-101
	4660-102
	4670-101
	4670-102
	4680-101 bis 4680-109
	4668-101 bis 4668-121
	4685-101
	4632
	4633

- Betrieb:

Der Rest des LV-Budgets wird dem Betrieb zugeordnet.

AUSGABEN FÜR DIE VERTEIDIGUNG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

(Vergleichszeitraum 1972 - 1982)

LAND	JAHR	GESAMTBETRAG IN MIO US \$	PRO KOPF IN US \$	ANTEIL AM BSP IN %
ÖSTERREICH	1972	203	27	1,0
	1977	551	73	1,2
	1982	785	105	1,2
SCHWEIZ	1972	588	92	1,9
	1977	1 280	204	2,3
	1982	2 036	320	2,1
SCHWEDEN	1972	1 557	192	3,7
	1977	2 833	343	3,7
	1982	3 042	365	3,1
FINNLAND	1972	196	42	1,5
	1977	426	90	1,1
	1982	809	168	1,7
NIEDERLANDE	1972	1 559	117	3,4
	1977	3 357	241	3,4
	1982	4 468	315	3,3
BELGIEN	1972	1 008	104	2,8
	1977	2 476	253	3,0
	1982	2 799	283	3,3
NORWEGEN	1972	498	127	3,3
	1977	1 194	295	3,1
	1982	1 680	410	3,0
DÄNEMARK	1972	484	97	2,4
	1977	1 103	217	2,8
	1982	1 221	219	2,0

Quelle: The Military Balance

1979 - 1985 zu Preisen von 1979
 auf Basis
 Verbraucherpreisindex 1976 = 100 %

Jahr	Budget zu laufenden Preisen (in 1.000 öS)	nom. Steigerung ($\varnothing + 6,9 \%$)	Inflationsrate ($\varnothing + 5,2 \%$)	Budget zu Preisen v. 1979 (in 1.000 öS)	reale Veränderung ($\varnothing + 1,6 \%$)
1979	11 264 385			11 264 385	
1980	11 694 073	+ 3,8 %	+ 6,4 %	10 994 040	- 2,4 %
1981	12 244 620	+ 4,7 %	+ 6,8 %	10 774 159	- 2,0 %
1982	13 334 197	+ 8,9 %	+ 5,4 %	11 129 706	+ 3,3 %
1983	15 362 080 ¹⁾	+ 15,2 %	+ 3,3 %	12 409 622	+ 11,5 %
1984	15 794 946 ²⁾	+ 2,8 %	+ 5,5 % ⁴⁾	12 086 972	- 2,6 %
1985	16 855 327 ³⁾	+ 6,7 %	+ 4,0 % ⁴⁾	12 401 233	+ 2,6 %

1) 1983 vorläufiger Erfolg

2) 1984 BVA inkl. 572 Mio BÜG u. 400,3 Mio Ermächtigung BMF

3) 1985 BVA

4) Inflationsraten 1984 u. 1985 lt. Schätzungen WIFO

Differenz zwischen Investprogramm 83 - 92 und den im Budget bereitgestellten
Mitteln von 1983 - 1985 (in Mio öS)

Jahr	Gesamtbedarf laut Investprogramm	Im Budget bereitgestellte Mittel	in % vom LV-Budget	Differenz Fehl (-) Mehr (+)
1983 ¹⁾	3 985,1	4 409,3	28,7 %	+ 424,2
1984 ²⁾	4 302,0	3 987,3	25,2 %	- 314,7
1985 ³⁾	4 408,0	4 016,7	23,8 %	- 391,3
	12 695,1	12 413,3	Ø 25,9	- 281,8

1) Vorläufiger Erfolg (näherungsweise)

2) Voranschlag laut Detailheft + 530 Mio aus dem BUG

3) Voranschlag laut Detailheft

Beilage zu Pkt.11.2.311.2.4 Zweitaufträge für Teile der (raumgebundenen) Landwehr

Der raumgebundenen Landwehr sind zugeordnet

- die Verbände und Einheiten der Sperrtruppen,
- die leichten Landwehrbataillone,
- die Landwehrbataillone.

Darüber hinaus sind die Wachsperrkompanien ihrer Funktion nach der raumgebundenen Landwehr zuzurechnen.

Der mobilen Landwehr sind die mobilen Jägerbrigaden zugeordnet.

Verbände und Einheiten der Sperrtruppen haben aufgrund ihrer statischen Funktion (im Zusammenhang mit Festen Anlagen) nur einen Grundauftrag. Dies gilt auch für die Wachsperrkompanien, deren Aufgabenstellung die Sicherung und Verteidigung eines größeren Objektes von ziviler und militärischer Bedeutung umfaßt und stets an dieses Objekt gebunden bleibt.

Die leichten Landwehrbataillone sind unmittelbar mit ihren Einsatzzonen verbunden und verbleiben stets raumgebunden in diesen. Hauptaufgabe der leichten Landwehrbataillone ist dementsprechend die Führung des Jagdkampfes in diesem Raum.

In Raumsicherungszonen mit einem Anteil der Staatsgrenze übernehmen die leichten Landwehrbataillone bei einem Sicherungseinsatz einen Teil der Grenzraumüberwachung und - soweit das möglich ist - den Schutz an den wesentlichen Grenzübergängen. Die raumgebundenen Kräfte wirken auch mit den zivilen Behörden zusammen und unterstützen diese nach Erfordernis z.B. bei der Bewältigung von Transport- oder Betreuungsproblemen.

Die Landwehrbataillone haben einen Grundauftrag, der Verteidigungsaufgaben vorwiegend in einer Schlüsselzone, in Einzelfällen auch in einem selbständigen Schlüsselraum einer Raumsicherungszone beinhaltet.

- 2 -

Die Anzahl der Landwehrbataillone reicht derzeit für eine militärisch voll wirksame Befüllung der in einem konkreten Bedrohungsfall jeweils wesentlichen Schlüsselzonen nicht aus. Es werden daher die mobilen Jägerbrigaden sowie Landwehrbataillone aus wenig oder nicht bedrohten Teilen des Bundesgebietes für die wirksame Befüllung der wesentlichen Schlüsselzonen herangezogen. Diese erfolgt also gleichsam nach dem "Wasserwaagenprinzip".

Diese Landwehrbataillone erhalten auch mit ihrem Zweitauftrag Verteidigungsaufgaben zugewiesen, die ihrem Grundauftrag ähnlich sind und daher auch in einem anderen Gelände erfüllt werden können. Dieser Zweitauftrag ist den betroffenen Landwehrbataillonen bereits im Zuge der friedensmäßigen Einsatzvorbereitung bekannt, kann aber in der Ausbildung kaum berücksichtigt werden, weil die kurzen Truppenübungen keine weiträumigen Verlegungen erlauben.

Mit der weiteren Aufstellung von Landwehrbataillonen und Sperrtruppen im Rahmen der Ausbaustufe verringert sich das Erfordernis für derartige Maßnahmen. Es wird jedoch auch bei erfüllter Ausbaustufe gem. Landesverteidigungsplan mit 300.000 Mann die Notwendigkeit bestehen, mobile Jägerbrigaden und Landwehrbataillone je nach konkreter Bedrohung im Zuge eines Aufmarsches für die Befüllung wesentlicher Schlüsselzonen zu verlegen.